Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-24-01-015

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs („WaKandA“)

Beigeladene:

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1,

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 2)

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 3)

Uniper Hydrogen GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 4)

Uniper Energy Storage GmbH, Franziusstraße 12, 40219 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Beigeladene zu 5)

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende	Anne Zeidler,
ihren Beisitzer	Dimitri Wenz
und ihren Beisitzer	Stephan Faßbender

am 27.10.2025 beschlossen:

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber bilden ein gemeinsames deutschlandweites Wasserstoff-Marktgebiet, welches das Entry-Exit-System Wasserstoff (§ 28n Abs. 1 EnWG) darstellt. In das Wasserstoff-Marktgebiet sind sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte der Wasserstoffnetzbetreiber einzubeziehen. Das Wasserstoff-Marktgebiet kann während des Wasserstoff-Hochlaufs auch mehrere nicht miteinander verbundene Netze oder Teilnetze eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber (Cluster) aufweisen. Soweit für eine wirksame Anwendung der Regelungen dieser Festlegung ein deutschlandweit verbundenes Wasserstoffnetz Voraussetzung ist, sind die jeweiligen Regelungen für die Zeit des Wasserstoff-Hochlaufs auf Cluster entsprechend anzuwenden.
2. Hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der Ein- und Ausspeiseverträge für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:
 a) In Ein- und Ausspeiseverträgen sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts, zu regeln.
 b) Transportkunden sind gegenüber dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- und Ausspeisevertrag für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen abzuschließen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn der Transportkunde ausschließlich den Handel mit Wasserstoff am Virtuellen Handelspunkt beabsichtigt.
 c) Transportkunden ist es zu ermöglichen, Ein- und Ausspeisekapazität unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen.
 d) Transportkunden haben sich bei den Wasserstoffnetzbetreibern, mit denen sie Ein- und Ausspeiseverträge abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der jeweilige Wasserstoffnetzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines

Vertreters sowie weitere Angaben fordern. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben über eine zentrale Registrierungsseite eine gemeinsame Registrierung (one-stop-shop Registrierung) für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Wasserstoff-Marktgebiet auf der nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform vorzusehen.

3. Die Wasserstoffnetzbetreiber bieten Ein- und Ausspeiseverträge über feste und unterbrechbare Ein- bzw. Ausspeisekapazität ausschließlich anhand der folgenden Kapazitätsprodukte an:

 a) Feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK):

 aa) Die feste Wasserstoffnetzkapazität ermöglicht es den Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität ohne Festlegung eines Transportpfades auf unbeschränkt fester Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen.

 bb) Abweichend von aa) können die Wasserstoffnetzbetreiber die Festigkeit der Ein- und Ausspeisekapazität im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs auf ein Cluster beschränken, aus denen sich das Wasserstoff-Marktgebiet zu Beginn zusammensetzt.

 cc) Abweichend von aa) und bb) haben die Wasserstofftransportnetzbetreiber, solange die feste Wasserstoffnetzkapazität während der Hochlaufphase im Hinblick auf einen clusterübergreifenden Transport aus netztechnischen Gründen noch nicht vollumfänglich dargestellt werden kann, ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um clusterübergreifende Transporte jeweils in dem Umfang auf fester Basis gewährleisten zu können, der im jeweiligen Stadium der Hochlaufphase netztechnisch möglich ist. Hierzu haben sie Zuweisungsverfahren einzuführen, die es Transportkunden ermöglichen, zu angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen auf Basis bereits gebuchter fester Kapazität den clusterübergreifenden Transport zu verfestigen beziehungsweise eine Unterbrechung auszuschließen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:

(1) Der clusterübergreifende Transport ist über Bilanzkreise abzuwickeln. Die jeweils an den Ein- und Ausspeisepunkten gebuchte Kapazität ist in einen jeweils für das Cluster ausschließlichen Bilanzkreis einzubringen.

(2) Für die Übergabe der Wasserstoffmengen ist der Virtuelle Handelspunkt zu nutzen, sodass die jeweiligen Wasserstoffmengen aus dem abgebenden Bilanzkreis in entsprechender Höhe in den aufnehmenden Bilanzkreis übertragen werden.

(3) Die Zuweisung der clusterübergreifenden Transportmöglichkeit hat über eine Auktion zu erfolgen, wenn die von den Transportkunden über die Bilanzkreise angemeldete zu transportierende Menge die technisch verfügbare Transportmöglichkeit übersteigt.

(4) Wasserstoffnetzbetreiber bieten die clusterübergreifende Transportmöglichkeit entsprechend der Produktlaufzeiten unter Tenorziffer 4 lit. b) an.

(5) Wasserstoffnetzbetreiber haben angemessene Maßnahmen vorzusehen, um die Hortung von Verbindungskapazität zu vermeiden.

Die Wasserstofftransportnetzbetreiber beteiligen die betroffenen Marktakteure in angemessenem Umfang an der Erarbeitung des Zuweisungsverfahrens. Sie haben das Zuweisungsverfahren mit angemessenem Vorlauf zu veröffentlichen und ab dem 01.01.2028 anzuwenden. Der Einsatz eines solchen Verfahrens ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum der Hochlaufphase, in dem der clusterübergreifende Transport im Wasserstoff-Marktgebiet aus netztechnischen Gründen noch nicht vollumfänglich fest durchgeführt werden kann.

b) Unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität (UWK):

aa) Die unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität ermöglicht es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades auf unterbrechbarer Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handelspunkt desselben Wasserstoff-Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen.

bb) Tenorziffer 3 lit. a) bb) und cc) gilt entsprechend.

4. Hinsichtlich des Angebots von Kapazität gelten die folgenden Vorgaben:

 a) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Ermittlung und zum Angebot technischer Kapazität wird Folgendes festgelegt:

 aa) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, das Maximum an fester Wasserstoffnetzkapazität, das unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs angeboten werden kann (technische Kapazität) zu ermitteln. Sie ermitteln für alle Einspeisepunkte die Einspeisekapazität und für alle Ausspeisepunkte die Ausspeisekapazität.

 bb) Die erforderlichen Berechnungen von Ein- und Ausspeisekapazität in Wasserstoff-Marktgebiet erfolgen auf der Grundlage von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik, die auch netzüberschreitende Lastflüsse berücksichtigen. Wasserstoffnetzbetreiber können die Durchführung von Lastflusssimulationen im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs auf eines oder mehrere Cluster beschränken, aus denen sich das Wasserstoff-Marktgebiet zu Beginn zusammensetzt. Die Wasserstoffnetzbetreiber berücksichtigen dabei insbesondere die historische und prognostizierte Auslastung der Kapazität sowie die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazität sowie Gegenströmungen auf Basis der wahrscheinlichen und realistischen Lastflüsse. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben bei der Kapazitätsberechnung und der Durchführung von Lastflusssimulationen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die technische Kapazität zu maximieren. Hierzu haben sie sich unverzüglich gegenseitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

 cc) Wasserstoffnetzbetreiber haben die nach aa) ermittelte technische Kapazität für den Netzzugang zur Verfügung zu stellen. Sie haben feste Kapazität in größtmöglichem Umfang anzubieten. Unterbrechbare Kapazität darf nur angeboten werden, wenn das entsprechende Tages-, Monats- oder Jahresprodukt auf fester Basis an dem jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet wurde.

 b) Hinsichtlich der Laufzeiten wird Folgendes festgelegt:

 Die Wasserstoffnetzbetreiber haben feste und unterbrechbare Kapazität nach Maßgabe der Tenorziffer 3 auf Jahres-, Monats-, und Tagesbasis anzubieten. Dabei gilt Folgendes:

 aa) Jahreskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Jahres (Beginn am 1. Januar) nachgefragt werden können.

bb) Monatskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Monats (Beginn am 1. Tag jeden Monats) nachgefragt werden können.

cc) Tageskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für einen einzigen Tag (Beginn um 0:00 Uhr eines jeden Tages) nachgefragt werden können.

dd) Jahreskapazität wird dabei längstens für die nächsten 15 Jahre angeboten.

c) Hinsichtlich der Reservierungsquoten wird Folgendes festgelegt:

aa) Mindestens 10% der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität wird zurückgehalten und darf nicht über Jahreskapazitätsprodukte vermarktet werden.

bb) Die nach aa) zurückzuhaltende Kapazität der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität wird über Monats- und Tageskapazitätsprodukte vermarktet.

cc) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die nicht vermarkteten Jahreskapazitätsprodukte als Monats- und Tageskapazitätsprodukte anzubieten.

dd) aa) und bb) sind an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten zu Produktionsanlagen nicht anzuwenden.

d) Hinsichtlich des Bündelungsangebots an Grenzübergangspunkten (GÜP) wird Folgendes festgelegt:

Kapazität an GÜP muss gebündelt angeboten werden. Eine Bündelung von Kapazität muss nicht vorgenommen werden, soweit und solange der ausländische Wasserstoffnetzbetreiber eine Bündelung für den jeweiligen Grenzübergangspunkt nicht ermöglicht.

e) Hinsichtlich des Zuweisungsmechanismus wird Folgendes festgelegt:

aa) Wasserstoffnetzbetreiber haben für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität sowie für den Handel von Sekundärkapazität nach bb) eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform einzurichten und zu betreiben oder durch einen vereinbarten Dritten betreiben zu lassen, über die die Kapazität vergeben beziehungsweise gehandelt wird. Die Kapazitätsbuchungsplattform soll dabei über die zentrale Datenaustauschplattform, die in Tenorziffer 7 der Festlegung WasABi (Az: BK7-24-01-014) vorgesehen ist, erreichbar sein.

bb) Wasserstoffnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt ab dem 01.01.2028 über die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben. Die Kapazitätsbuchungsplattform muss Transportkunden die Möglichkeit bieten, Ein- und Ausspeisekapazität an Dritte weiter zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen (Sekundärkapazitäten).

cc) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Kapazitätsbuchungsplattform sind von den beteiligten Wasserstoffnetzbetreibern anteilig zu tragen.

dd) Auf der Kapazitätsbuchungsplattform sind alle Angebote gleichartiger Kapazität und alle Nachfragen nach gleichartiger Kapazität für die Transportkunden transparent zu machen. Die Anonymität des Handelsvorgangs gegenüber Anbietenden, Nachfragenden und Dritten muss gewährleistet sein. Transportkunden müssen nach Tenorziffer 2 lit. d) registriert sein, um am Handel auf der Kapazitätsbuchungsplattform teilzunehmen. Die Kapazitätsbuchungsplattform muss Wasserstoffnetzbetreibern die technische Möglichkeit bieten, die Kapazität des Wasserstofftransportnetzes sowohl in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen zu vergeben als auch mittels Auktion zu vergeben.

ee) Die Wasserstoffnetzbetreiber stellen sicher, dass den Transportkunden über die Kapazitätsbuchungsplattform eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Erwerbs von Primär- und Sekundärkapazität ermöglicht wird. Die Betreiber der Kapazitätsbuchungsplattform richten einen Internetauftritt ein, über den die Abwicklung ermöglicht wird.

ff) Wasserstoffnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen zu vergeben.

gg) Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Tenorziffer 2 mit einer Laufzeit von

(1) einem Jahr oder länger können jederzeit,

(2) weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn des entsprechenden Kalenderjahres in dem der Monat liegt,

(3) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,

abgeschlossen werden. Ein- und Ausspeiseverträge gemäß der Ziffern (1) bis (3) können jeweils nur ganze Tage enthalten.

hh) Für Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergängen, aus und in Wasserstoffspeicheranlagen sowie Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

(1) Wasserstoffnetzbetreiber haben die Buchungssituation an den jeweiligen Buchungspunkten laufend zu überwachen.

(2) Stellen die Wasserstoffnetzbetreiber an Ein- und Ausspeisepunkten an Grenzübergängen und aus und in Wasserstoffspeicheranlagen einen bestimmten Ausbuchungswert fest, haben sie Ein- und Ausspeisekapazität an dem jeweiligen Punkt mittels Auktion zu vergeben. Die Wasserstoffnetzbetreiber können bis zum 01.01.2028 den Ausbuchungswert bestimmen, indem sie eine Methodik entwickeln, aufgrund derer der Ausbuchungsgrad ermittelt werden kann. Die erarbeitete Methodik und der festgestellte Ausbuchungswert ist auf der nach WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform zu veröffentlichen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so liegt der Ausbuchungswert dann vor, wenn die Wasserstoffnetzbetreiber eine Ausbuchung von mindestens 80 % der buchbaren festen Kapazität an einem Buchungspunkt feststellen.

(3) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet bis zum 01.01.2028, für die Auktionen unter (2) einheitliche Verfahren zu entwickeln und ab der Erreichung des Ausbuchungswertes anzuwenden.

(4) Die Umstellung des Vergabemechanismus muss innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Feststellung der in Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) genannten Bedingung erfolgen. Die Umstellung des Vergabemechanismus ist von den Wasserstoffnetzbetreibern gegenüber den Marktbeteiligten anzukündigen und gegenüber der Beschlusskammer anzuzeigen.

f) Zur Rückgabe von Kapazität wird Folgendes festgelegt:

aa) Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität jederzeit ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, an den Wasserstoffnetzbetreiber zurückgeben.

bb) Wasserstoffnetzbetreiber akzeptieren die Rückgabe fester Wasserstoffnetzkapazität.

cc) Der Transportkunde behält seine Rechte und Pflichten aus dem Ein- und Ausspeisevertrag bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Wasserstoffnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität von dem Wasserstoffnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde.

dd) Die zurückgegebene Kapazität ist erst nach der Zuweisung der gesamten verfügbaren Primärkapazität nach den Regelungen der lit. a) bis lit. e) neu zu vermarkten. Der Wasserstoffnetzbetreiber teilt dem Transportkunden jede Neuzuweisung der von ihm zurückgegebenen Kapazität unverzüglich mit.

ee) Wasserstoffnetzbetreiber haben ein geeignetes Verfahren zur Abwicklung der Rückgabe und Neuzuweisung, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, zu entwickeln und ab dem 01.01.2028 anzuwenden. Das Verfahren ist der Beschlusskammer anzuzeigen.

5. Hinsichtlich des Nominierungsverfahrens gelten die folgenden Vorgaben:

a) Der Transportkunde hat die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazität nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Wasserstoffnetzbetreiber anzumelden (Nominierung). Die Nominierung muss nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt durch den Transportkunden abgegeben werden.

b) Transportkunden sind berechtigt, die ursprünglich nach lit. a) nominierten Mengen zu ändern (Renominierung). Erhält der Transportkunde neue Informationen, die wesentliche Abweichungen in Bezug auf die nominierten Mengen erwarten lassen, ist die Nominierung innerhalb der Vorlauffristen unverzüglich anzupassen.

c) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, einheitliche Vorgaben für das Verfahren zur Nominierung und Renominierung, einschließlich der Nominierungs- und Renominierungsfristen, zu machen und anzuwenden. Hierbei haben die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014) erfüllen. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben hierfür im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. Die betroffenen Marktakteure sind in angemessenem Umfang an der Entwicklung der Vorgaben zu beteiligen.

d) Ausspeisenominierungen sind nur in den folgenden Fällen notwendig:

aa) bei der Ausspeisung zur Einspeicherung in eine Wasserstoffspeicheranlage,

bb) bei der Überspeisung in einen angrenzenden Staat sowie

cc) bei der Buchung von Kapazität an demselben Ausspeisepunkt durch mehrere Transportkunden, sofern dieser Ausspeisepunkt unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet ist.

e) Tenorziffer 5 lit. d) gilt entsprechend für den Fall, dass der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat.

f) Transportkunden können einen Dritten mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim Wasserstoffnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

g) Die Prozesse der Nominierung und der Renominierung sind über die nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform abzuwickeln.

6. Hinsichtlich der Mengenanmeldungen wird Folgendes festgelegt:

a) An Buchungspunkten für die keine Nominierung abgegeben werden muss, insbesondere Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, haben die Wasserstoffnetzbetreiber für einen durch sie zu bestimmenden Zeitraum im Voraus von den Transportkunden Mengenanmeldungen zu verlangen. Hierbei haben die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der WasABi (BK7-24-01-014) erfüllen. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben hierfür im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. Die betroffenen Marktakteure sind in angemessenem Umfang an der Entwicklung der Vorgaben zu beteiligen. Die Mengenanmeldung muss nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt durch den Transportkunden abgegeben werden.

b) Erhält der Transportkunde neue Informationen, die wesentliche Abweichungen in Bezug auf die Mengenanmeldung erwarten lassen, sind die Mengenanmeldungen innerhalb der zu bestimmenden Vorlauffristen unverzüglich anzupassen.

c) Transportkunden können einen Dritten mit der Übermittlung der Mengenanmeldung beauftragen. Dieser übermittelt im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden die Mengenanmeldung an die Wasserstoffnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

d) Die Bereitstellung und Übermittlung der Mengenanmeldungen sind über die nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform abzuwickeln.

7. Hinsichtlich der Abwicklung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen wird Folgendes festgelegt:

a) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, mit Wasserstoffnetzbetreibern, mit deren Netzen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.

b) Netzkopplungsverträge müssen mindestens Folgendes regeln:

aa) die notwendigen Informationen der Wasserstoffnetzbetreiber untereinander zur Abwicklung von Transporten;

bb) die technischen Kriterien des Netzkopplungspunkts, insbesondere Druck, Wasserstoffbeschaffenheit und technische Leistung des Netzkopplungspunktes;

cc) den Datenaustausch zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern;

dd) die Messung und die Bereitstellung der Messergebnisse;

ee) die Nominierung oder alternative Verfahren sowie

ff) die Bedingungen für die Einstellung oder Reduzierung der Wasserstoffbereitstellung oder -übernahme.

c) Die Wasserstoffnetzbetreiber richten untereinander Netzkopplungskonten an ihren Netzkopplungspunkten ein, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten sowie bei Wasserstoffflussrichtungswechsel, minimalem Wasserstoffffluss oder Messungenauigkeiten die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden. Die Netzkopplungskonten können auch zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelenergie genutzt werden.

d) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, von Transportkunden bereitgestellte Wasserstoffmengen an den vom Transportkunden benannten Einspeisepunkten zu übernehmen und an den vom Transportkunden benannten Ausspeisepunkten mit demselben Energiegehalt zu übergeben. Die Nämlichkeit des Wasserstoffs braucht bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben.

e) Hinsichtlich der Wasserstoffbeschaffenheit gelten folgende Anforderungen:

aa) Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass der zur Einspeisung anstehende Wasserstoff den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und kompatibel im Sinne des bb) ist.

bb) Die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Wasserstoffs ist gegeben, wenn der Transportkunde den Wasserstoff an dem Einspeisepunkt mit einer Spezifikation entsprechend der zum Zeitpunkt der Einspeisung auf der Internetseite des Wasserstoffnetzbetreibers veröffentlichten Eigenschaften des sich im aufnehmenden Netz befindlichen Wasserstoffs zur Übergabe anstellt.

8. Wasserstoffnetzbetreiber stellen bis zum 01.01.2028 sicher, dass die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Festlegung abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge den Vorgaben der Tenorziffern 2 bis 7 entsprechen.

9. Wasserstoffnetzbetreiber unterliegen den nachfolgenden Veröffentlichungs- und Berichtspflichten:

 a) Die Wasserstoffnetzbetreiber haben zum 01.01.2027 auf einer gemeinsam eingerichteten Internetseite eine Übersicht zu veröffentlichen. Die Übersicht muss mindestes die folgenden Informationen enthalten:

 aa) Übersicht über die Anzahl der im deutschen Wasserstoff-Marktgebiet vorhanden Cluster sowie eine Darstellung der geografischen Lage und Ausdehnung der jeweiligen Cluster;

 bb) Bestehende Verbindungen zwischen den Clustern und die maximale über die jeweilige Verbindung zur Verfügung stehende Kapazität (Verbindungskapazität);

 cc) eine Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Clusterverbindungen, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der jeweils geplanten Clusterverbindung sowie die maximale clusterübergreifende Transportkapazität unter Ausweisung der in dem Kalenderjahr neu hinzugekommenen clusterübergreifenden Kapazität.

 Die Übersicht ist quartalsweise zu aktualisieren, es sei denn es ergeben sich keine Änderungen. Die Aktualisierungen sind nach Fertigstellung der nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform auf dieser zu veröffentlichen.

 b) Die Wasserstoffnetzbetreiber haben einmal jährlich, jeweils bis zum 01. April eines Jahres, aber erstmalig zum 01.04.2029, der Beschlusskammer einen zusammenfassenden gemeinsamen Bericht für das vorausgegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

 aa) Eine Übersicht über die Anzahl der im Wasserstoff-Marktgebiet vorhandenen Cluster.

 bb) Eine Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Clusterverbindungen, insbesondere in Bezug auf:

 (1) den Zeitpunkt der jeweils geplanten Clusterverbindungen sowie

 (2) die maximale clusterübergreifende Transportkapazität unter Ausweisung der in dem Kalenderjahr neu hinzugekommenen clusterübergreifenden Kapazität

cc) Eine Übersicht über die Buchungsquoten hinsichtlich folgender Aspekte:

(1) der clusterübergreifenden Transporte nach Tenorziffer 3 lit. a) cc),

(2) der Jahreskapazitätsprodukte im Sinne von Tenorziffer 4 lit. b) aa) sowie

(3) der Monats- und Tageskapazitätsprodukte im Sinne von Tenorziffer 4 lit. b) bb) und cc).

dd) Eine Übersicht über die Buchungssituation an Ein- und Ausspeisepunkten an Grenzübergängen, aus und in Wasserstoffspeicheranlagen sowie Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals, in der insbesondere die Ausbuchung der buchbaren festen Kapazitäten an einem Buchungspunkt dargestellt wird.

Die aus aa) bis dd) resultierenden Berichts- und Evaluierungspflichten sollen der Beschlusskammer ergänzt um die Berichtspflichten aus der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) in einem gemeinsamen Bericht vorgelegt werden.

Die Beschlusskammer veröffentlicht den erhaltenen Bericht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

10. Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die festgelegten Regelungen mit Ausnahme der Tenorziffer 9 lit. a) mit Wirkung zum 01.01.2028 anzuwenden.

11. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

1 Das Festlegungsverfahren dient dazu, die grundlegenden Aspekte eines Kapazitätsmodells Wasserstoff und der Abwicklung des Netzzugangs festzulegen. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für den Wasserstoff-Hochlauf sicherstellen.

2 Mit dem sogenannten Europäischen Gas- und Wasserstoffpaket schuf der europäische Gesetzgeber Regelungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen, die in nationales Recht umzusetzen sind bzw. unmittelbare Anwendung finden:

3 Nach Art. 35 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2024/1788) haben die Mitgliedsstaaten spätestens ab dem 01.01.2033 die Einführung eines Systems für den regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffnetzen sicherzustellen, das auf veröffentlichten Entgelten beruht und nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Nutzern des Wasserstoffnetzes angewandt wird. Bis zum 31.12.2032 können die Mitgliedstaaten ein System für den Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen auf Vertragsbasis nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien vorsehen.

4 Die Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (im Folgenden: Verordnung (EU) 2024/1789) enthält weitere Vorgaben zur Ausgestaltung des Systems für den Zugang zu Wasserstoffnetzen. Spätestens ab dem 01.01.2033 sollen die Wasserstoffnetze als Einspeise- /Ausspeisesystem (Entry-Exit-System) organisiert sein, Art. 3 lit. b) und Art. 7 Abs. 6 Verordnung (EU) 2024/1789.

5 Der nationale Gesetzgeber führte in Vorgriff auf die Einführung der europäischen Regelungen eine zwingende Regulierung von Betreibern von Wasserstoffnetzen ein, sofern sie die Kriterien in § 28j Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: „EnWG“) erfüllen. Den europäischen Regelungen folgend wird gemäß § 28n Abs. 1 S. 3, 4 EnWG in Deutschland ein Entry-Exit-System Wasserstoff für den Zugang zu Wasserstoffnetzen etabliert. Es ist in der Ausgestaltung an die Vorgaben in § 20 Abs. 1b EnWG für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen angelehnt, soll

aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass gerade in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes noch nicht alle Wesensmerkmale eines Entry-Exit-Systems, wie z.B. die Wasserstoff-Marktgebietsweite feste freie Zuordenbarkeit von Kapazität, vollumfänglich erfüllt sein können (vgl. BT-Drs.20/10014, S. 57). Mit § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG wurden der Regulierungsbehörde weitreichende Festlegungsbefugnisse im Bereich der Zugangsregulierung von Wasserstoffnetzen eingeräumt.

6 In diesem Zuge hat die Beschlusskammer das Verfahren am 03.07.2024 von Amts wegen eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Am 01.08.2024 ist die englischsprachige Version der Einleitungsverfügung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

7 Die Beschlusskammer hat mit der Verfahrenseinleitung zugleich eine erste öffentliche Konsultation begonnen und allen Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen ihrer Einleitungsverfügung hat die Beschlusskammer die möglichen Festlegungsgegenstände skizziert, indem sie ihre Erwägungen zu den Eckpunkten eines Kapazitätsgrundmodells Wasserstoff dargelegt hat. Diese haben insbesondere die Etablierung von festen und unterbrechbaren Kapazitätsprodukten mit Tages-, Monats- und Jahres-Laufzeit, einer Reservierungsquote, die Etablierung einer Kapazitätsbuchungsplattform, die Möglichkeit der Rückgabe von Kapazitäten sowie zwei zur Konsultation gestellte Optionen zur Abwicklung des Transports bei nur eingeschränkter Verbindung zwischen einzelnen Clustern umfasst. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellung genommen: Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Folgenden: „BDEW“), bp Europa SE (im Folgenden: „bp“), Creos Deutschland GmbH, die European Energy Exchange AG (im Folgenden: „EEX“), der EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. (im Folgenden: „EFET“), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: „EnBW“), Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Energienetze Bayern“), die E.ON SE (im Folgenden: „Eon“), Evonik Operations GmbH (im Folgenden: „Evonik“), EWE Netz GmbH (im Folgenden: „EWE Netz“), FNB Gas e.V. (im Folgenden: „FNB Gas“), GEODE Deutschland e.V. (im Folgenden: „GEODE“), die Initiative Energien Speichern e.V. (im Folgenden: „INES“), die RWE Supply & Trading GmbH (im Folgenden: „RWE“), die Beigeladene zu 1), die Salzgitter AG (im Folgenden: „Salzgitter“), die Securing Energy for Europe GmbH (im Folgenden: „SEFE“), die Statkraft Markets GmbH (im Folgenden: „Statkraft“), die TotalEnergies SE (im Folgenden: „TotalEnergies“), die Uniper SE (im Folgenden: „Uniper“), der Verband der Chemischen Industrie e.V. (im Folgenden: „VCI“), die VNG AG (im Folgenden: „VNG“) und die Wirtschaftsvereinigung Stahl (Im Folgenden: „WVStahl“). Das Einleitungsdokument und die dazu eingegangenen 22 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar. Am 23.07.2024 hat die Beschlusskammer Verständnisfragen zu der Einleitungsverfügung in einem Online-Termin beantwortet.

8 Mit Beschluss vom 28.11.2024, Az. BK7-24-01-015#B01, ist die Beigeladene zu 1) zu dem Verfahren hinzugezogen worden. Mit Beschluss vom 22.10.2025., Az. BK7-24-01-015#B02, sind die Beigeladenen zu 2) bis 5) zu dem Verfahren hinzugezogen worden.

9 Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer einen konkreten Tenorierungsvorschlag nebst den Regelungen maßgeblich zu Grunde liegenden Erwägungen entworfen und am 19.12.2024 zur weiteren Konsultation gestellt. Am 12.02.2025 ist die englischsprachige Version des Konsultationsdokuments auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben im Rahmen der zweiten Konsultation Stellungnahmen abgegeben: Die Air Products GmbH (im Folgenden: „Air Products“), BDEW, bp, die Creos Deutschland Wasserstoff GmbH & Creos Deutschland GmbH (im Folgenden: „Creos“), Deutsche Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: „DIHK“), Deutscher Wasserstoff Verband e.V. (im Folgenden: „DWV“), EEX, EFET, EnBW, Energienetze Bayern, Eon, die EWE Gasspeicher GmbH (im Folgenden: „EWE Gasspeicher“), FNB Gas, N.V. Nederlandse Gasunie (im Folgenden: „Gasunie NL“), GEODE, die Hamburger Energienetze GmbH (im Folgenden: „HNE“), INES, die Referenzkraftwerk Lausitz GmbH (im Folgenden. „RefLau“), RWE, die Beigeladene zu 1), SEFE, Statkraft, Uniper, die Beigeladene zu 2), die Beigeladene zu 3), die Beigeladene zu 4), die Beigeladene zu 5), VCI, der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V (im Folgenden: „VIK“) und WVStahl. Das Konsultationsdokument und die dazu eingegangenen 26 Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.

10 Am 20.02.2025 hat die Beschlusskammer einen Branchendialog mit den an der Konsultation beteiligten Unternehmen und Verbänden durchgeführt. Hierbei sind den Teilnehmern die von der Beschlusskammer gegenüber der Einleitungsverfügung beabsichtigten Änderungen sowie die Grundzüge der beabsichtigten Tenorierung einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung vorgestellt und mit diesen erörtert worden. Die Unternehmen und Verbände haben Gelegenheit erhalten, die vorgestellten und erörterten Inhalte bis zum 07.03.2025 in ihren schriftlichen Stellungnahmen zu berücksichtigten.

11 Aufgrund der Vielzahl der Regelungsgegenstände werden die Inhalte der Stellungnahmen aus beiden Konsultationen an entsprechender Stelle der Begründung aufgegriffen.

12 Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss sind am 03.07.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Die Beteiligung des Länderausschusses sowie die Beteiligung des Bundeskartellamtes und der Landesregulierungsbehörden ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 06.10.2025 erfolgt.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

14 Die Festlegung ist formell wie materiell rechtmäßig. Insbesondere hat die Beschlusskammer von ihrem Ermessen pflichtgemäß Gebrauch gemacht.

15 Wegen des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1. Rechtsgrundlage 17
2. Formelle Rechtmäßigkeit 17
2.1. Zuständigkeit 18
2.2. Anhörung und Konsultation 18
2.3. Beteiligung weiterer Behörden 18
3. Materielle Rechtmäßigkeit 18
3.1. Adressaten der Festlegung 19
3.2. Bedingungen für den Netzzugang 19
3.3. Entschließungsermessen 20
3.4. Auswahlermessen 21
3.4.1. Grundsätzliche Erwägungen 22
3.4.2. Erwägungen zu den einzelnen Festlegungsgegenständen 22
3.4.2.0 Tenorziffer 1 23
3.4.2.1 Tenorziffer 2 28
3.4.2.2 Tenorziffer 3 30
3.4.2.3 Tenorziffer 4 38
3.4.2.4 Tenorziffer 5 61
3.4.2.5 Tenorziffer 6 66
3.4.2.6 Tenorziffer 7 69
3.4.2.7 Tenorziffer 8 71
3.4.2.8 Tenorziffer 9 72
3.4.2.9 Tenorziffer 10 75
3.4.2.10 Tenorziffer 11 76

1. Rechtsgrundlage

16 Die Beschlusskammer stützt die Festlegung auf § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

2. Formelle Rechtmäßigkeit

17 Die formellen Anforderungen sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

18 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2. Anhörung und Konsultation

19 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

20 Hierzu hat sie am 03.07.2024 eine erste Konsultation abgehalten und dabei ihre grundsätzlichen Erwägungen dargelegt. Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen hat sie am 19.12.2024 einen konkreten Tenorierungsvorschlag nebst den Regelungen maßgeblich zu Grunde liegenden Erwägungen veröffentlicht und wiederum zur Konsultation gestellt. Die Beschlusskammer hat im Rahmen der zweiten Konsultation den Beteiligten sowie den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen in dem Branchendialog am 20.02.2025 die gegenüber der Einleitungsverfügung beabsichtigten Änderungen sowie die beabsichtigte Tenorierung, einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung, vorgestellt und mit diesen erörtert. Die Unternehmen und Verbände haben Gelegenheit erhalten, die vorgestellten und erörterten Inhalte bis zum 07.03.2025 in ihren schriftlichen Stellungnahmen zu berücksichtigten.

2.3. Beteiligung weiterer Behörden

21 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 03.07.2024 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 06.10.2025 mit Gelegenheit zu Stellungnahmen erfolgt. Die Regulierungskammer Hessen hat am 20.10.2025 eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Dem Länderausschuss wurde der Beschlussentwurf am 06.10.2025 übermittelt und gemäß § 60a Abs. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Länderausschuss hat nach § 60a Abs. 2 EnWG keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Beteiligung des Länderausschusses hat die Regulierungskammer Hessen eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

22 Die Festlegung ist auch materiell rechtmäßig.

23 Sie adressiert Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10b EnWG, Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10d EnWG und Transportkunden (folgender Abschnitt 3.1). Die Festlegung regelt die Bedingungen für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen und beschränkt sich hierbei auf Regelungen, zu deren Erlass die Bundesnetzagentur gemäß §

28n Abs. 5 EnWG ermächtigt ist (folgender Abschnitt 3.2). Die Beschlusskammer hat ihr Entschließungs- und Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt (folgender Abschnitt 3.3 und 3.4.).

3.1. Adressaten der Festlegung

24 Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10b EnWG. Zu den Betreibern von Wasserstoffnetzen gehören sowohl Wasserstofftransportnetzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 10d EnWG als auch Wasserstoffverteilernetzbetreiber. Teilweise werden Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10d EnWG separat adressiert, so etwa in Tenorziffer 3 lit. a) cc). Die Adressatenstellung der Wasserstoffnetzbetreiber ergibt sich vorliegend nicht unmittelbar aus der Ermächtigungsgrundlage des § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG. Sie ergibt sich jedoch daraus, dass die verfahrensgegenständliche Festlegung die an die Wasserstoffnetzbetreiber gerichteten Verpflichtungen aus § 28n Abs. 1 S. 1 bis 5 EnWG konkretisiert und sich folglich auch an diese richtet.

25 Darüber hinaus richtet sich die Festlegung an Transportkunden. Der Begriff des Transportkunden ist für den Wasserstoffbereich im EnWG noch nicht definiert. Für die Zwecke dieser Festlegung wird der Begriff des Transportkunden aus § 3 Nr. 31f EnWG jedoch entsprechend herangezogen, sodass Großhändler, Gaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher umfasst sind. Auch die Adressatenstellung der Transportkunden ergibt sich vorliegend nicht unmittelbar aus der Ermächtigungsgrundlage des § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG, sondern daraus, dass sich die Festlegung teilweise unmittelbar an die Transportkunden richtet. So werden Transportkunden etwa in Tenorziffer 2 lit. b) und d) zum Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen und zur Registrierung bei den Wasserstoffnetzbetreibern verpflichtet, Tenorziffer 4 lit. f) gewährt den Transportkunden das Recht zur Rückgabe von Kapazität, Tenorziffer 5 legt den Transportkunden eine Nominierungspflicht auf, Tenorziffer 6 legt den Transportkunden Verpflichtungen im Rahmen der Mengenanmeldungen auf und Tenorziffer 7 lit. e) aa) überträgt den Transportkunden die Verantwortung im Hinblick auf die Einhaltung der Wasserstoffbeschaffenheit.

3.2. Bedingungen für den Netzzugang

26 Die Festlegung regelt Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen. Sie beschränkt sich auf Regelungen, zu denen die Bundesnetzagentur gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 des EnWG ermächtigt ist.

27 Gemäß § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde Vorgaben über die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen, einschließlich der Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes, festlegen. Unter Bedingungen des Zugangs zu den Wasserstoffnetzen sind nach dem Verständnis der Beschlusskammer sämtliche Maßnahmen, Umstände und Pflich-

ten zu verstehen, an die die Gewährung des Netzzugangs geknüpft wird oder die für die Abwicklung des Netzzugangs von Bedeutung sind. Gegenstand dieser Festlegung sind die grundlegenden Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung eines deutschlandweiten Wasserstoff-Marktgebiets und der vertraglichen Rahmenbedingungen des Netzzugangs, vor allem bezüglich der Inhalte des Ein- und Ausspeisevertrags, sowie der Verfahren und Anforderungen an eine Registrierung von Interessenten, die diese Verträge schließen wollen. Weiterer Gegenstand dieser Festlegung ist die Einführung von Kapazitätsprodukten sowie die Festlegung der Modalitäten zu denen die Kapazitätsprodukte anzubieten sind, wie beispielsweise die Produktlaufzeiten, die Reservierungsquote und Vorgaben zum Nominierungsverfahren. Darüber hinaus werden die Bedingungen zur Abwicklung des Netzzugangs nach § 28n Abs. 1 EnWG, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber und Veröffentlichungs- und Berichtspflichten festgelegt.

3.3. Entschließungsermessen

28 Der Erlass einer Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28n Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EnWG steht im Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Gemäß § 40 VwVfG hat eine Behörde, die nach ihrem Ermessen zu handeln ermächtigt ist, ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

29 Die Beschlusskammer hat sich in nicht zu beanstandender Weise unter Abwägung der für und gegen die Einleitung des Verfahrens sprechenden Gesichtspunkte zur Einleitung des Verfahrens entschieden. Für den Erlass der Festlegung spricht insbesondere, dass Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein System für den regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffnetzen einzuführen. Zwar gewährt die Richtlinie (EU) 2024/1788 in Art. 35 Abs. 4 und auch die Verordnung (EU) 2024/1789 in Art. 3 lit. b) und Art. 7 Abs. 6 den Mitgliedsstaaten einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2032, in dem der regulierte Zugang nicht verpflichtend einzuführen ist. Hintergrund hierfür ist insbesondere, dass sich der Wasserstoffmarkt noch im Aufbau befindet und bei der Anwendung der in der Richtlinie (EU) 2024/1788 geregelten Grundsätze dem Entwicklungsstand des Marktes Rechnung zu tragen ist (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2024/1788). Dennoch hat der nationale Gesetzgeber mit § 28n EnWG für die in § 28j EnWG genannten Wasserstoffnetzbetreiber bewusst im Vorgriff auf die europäischen Regelungen eine verpflichtende Zugangsregulierung vor Ablauf der Übergangsfrist eingeführt (BT-Drs. 20/10014, S. 56).

30 Ferner spricht für den Erlass der Festlegung, dass die mit der Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1) eingeführte Entgeltsystematik an die Buchung von Ein- und Ausspeisekapazitäten anknüpft.

Bereits hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängenden Modalitäten des Netzzugangs frühzeitig auszugestalten. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1) anders als die verfahrensgegenständliche Festlegung im Anwendungsbereich auf Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Teil des Wasserstoffkernnetzes nach § 28q EnWG sind, beschränkt. Denn der Anwendungsbereich der verfahrensgegenständlichen Festlegung bestimmt sich anhand des Anwendungsbereichs von Teil 3 Abschnitt 3b des EnWG. Interessen der Beteiligten standen dem nicht entgegen. Das Verfahren dient dazu, die grundsätzlichen Zugangsbedingungen festzulegen, sodass den Marktbeteiligten bereits zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs Planungs- und Investitionssicherheit gegeben werden kann. Zugleich soll damit auch ein einheitliches Verständnis des Zugangssystems unter den Marktteilnehmern erzielt und eine einheitliche Anwendung gesetzlicher Regulierungsvorgaben sichergestellt werden.

3.4. Auswahlermessen

31 Die Beschlusskammer hat auch ihr Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Sie hat sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Grenzen des Ermessens eingehalten, vgl. § 40 VwVfG. Mit der Festlegung verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 EnWG genannten Zwecke und Ziele, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu fördern. Ergänzend berücksichtigt die Beschlusskammer die in Art. 1 Abs. 1 lit a) und b) der Verordnung (EU) 2024/1789 genannten Ziele, ein reibungsloses Funktionieren des Wasserstoffmarktes mit einem hohen Grad an Versorgungssicherheit zu fördern und zur Flexibilität des Energiesystems beizutragen. Darüber hinaus berücksichtigt die Beschlusskammer das Ziel, auf dem Wasserstoffmarkt Wettbewerb zu gewährleisten (Erwägungsgrund 84 der Richtlinie (EU) 2024/1788) sowie die in Art. 1 Abs. 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 genannten Ziele, einen Rahmen für die Dekarbonisierung des Wasserstoffmarktes zu schaffen, um zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union, zur langfristigen Flexibilität des Elektrizitätssystems und zur Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen schwer zu dekarbonisierender Sektoren beizutragen. Wenngleich die Richtlinie noch in nationales Recht umzusetzen ist, werden diese Ziele dem Frustrationsverbot aus Art. 3. Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 288 Abs. 3 AUEV entsprechend insoweit berücksichtigt, dass ihre Erreichung nicht ernsthaft infrage gestellt wird. Damit einhergehend werden auch die Zwecke und die zu ihrer Erfüllung festgelegten Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG), insbesondere bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, gemäß §§ 13 Abs. 1; 3 Abs. 2 KSG berücksichtigt.

32 Die verfahrensgegenständliche Festlegung trägt diesen Zwecken und Zielen Rechnung. Die Beschlusskammer erachtet den zügigen Aufbau eines sicheren und funktionsfähigen Wasserstoffnetzes als unerlässlich für die Erreichung der nationalen und europäischen Ziele zur Dekarbonisierung insbesondere der schwer zu dekarbonisierenden Industrien. Hinsichtlich der Festlegung der jeweiligen Regelungen dieser Festlegung setzt die Beschlusskammer die Belange der verschiedenen Akteure der Wasserstoffwirtschaft in ein angemessenes Verhältnis zueinander, um einen funktionierenden Markt für alle Beteiligten zu ermöglichen und die weitere Entwicklung des Marktes sowie den Eintritt weiterer Akteure in den Markt nicht zu hemmen. Insbesondere die Bedürfnisse, die sich einerseits aus neuen, strommarktabhängigen Erzeugungsstrukturen, und andererseits durch hohe Investitionen auf Netzbetreiberseite ergeben, wurden berücksichtigt.

3.4.1. Grundsätzliche Erwägungen

33 Die Entscheidung zum Erlass der Festlegung beruht auf folgenden grundsätzlichen Erwägungen.

34 Die Beschlusskammer bezweckt die Einführung von Regelungen, die den Zugang zu Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleisten, vgl. § 28n Abs. 1 EnWG. In Übereinstimmung mit den Vorgaben aus § 28n Abs. 1 S. 3 bis 5 EnWG sowie aus Art. 3 lit. b) und Art. 7 Abs. 2, 3, 6 der Verordnung (EU) 2024/1789 wird ein kapazitätsbasiertes Entry-Exit-System Wasserstoff eingeführt, dessen Ausgestaltung sich teilweise am bereits etablierten System für den Zugang zu Erdgasversorgungsnetzen orientiert. In der Ausgestaltung kann das Modell aber auch abweichende Zugangsregeln enthalten, welche sich beispielsweise aus den Anforderungen an ein integriertes Energiesystem (Sektorenkopplung), dem frühen Stadium des Wasserstoff-Hochlaufs und dem erheblichen Investitionsbedarf für sämtliche Marktbeteiligte auf allen Stufen der Wertschöpfungskette ergeben können. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, dass sich zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs voraussichtlich Cluster bilden werden. In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer im Rahmen des durch § 28n Abs. 1 S. 3, 4 EnWG gewährten Spielraumes das Ziel einer möglichst zügigen Verbindung der Cluster hin zu einem deutschlandweit verbundenen Netz in ihre Erwägungen mit einbezogen. Um dem Entwicklungsstand des Wasserstoffmarktes Rechnung zu tragen, hat die Beschlusskammer nur die grundsätzlich erforderlichen Regelungen festgelegt, die im Laufe des Wasserstoff-Hochlaufs auf Basis der dann gesammelten Erfahrung erweitert und konkretisiert werden können. Zunächst wird daher den Wasserstoffnetzbetreibern ein gewisser Ausgestaltungsspielraum gewährt, der unter Beteiligung der übrigen Marktakteure im Rahmen des Prozesses zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff genutzt werden kann.

3.4.2. Erwägungen zu den einzelnen Festlegungsgegenständen

35 Den einzelnen Festlegungsgegenständen liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

3.4.2.0 Tenorziffer 1

36 Mit Tenorziffer 1 wird ein einheitliches Entry-Exit-System Wasserstoff in einem deutschlandweiten Marktgebiet festgelegt. Während der Zeit des Wasserstoff-Hochlaufs kann das Marktgebiet aus mehreren zunächst nicht miteinander verbundenen Clustern bestehen. Im Unterschied zum konsultierten Tenorentwurf wurde die Regelung auf Anregung der Regulierungskammer Hessen dahingehend klarstellend angepasst, dass die Clusterbildung nicht nur zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs zu erwarten ist, sondern während des gesamten Hochlaufs. Um in der Hochlaufphase eine konsistente Anwendbarkeit der Regelung sicherzustellen, die sich auf ein deutschlandweit verbundenes Wasserstoffnetz beziehen, wird nunmehr in Satz 4 die entsprechende Anwendbarkeit dieser Regelung auf Cluster festgelegt.

37 In Tenorziffer 1 Satz 1 und 2 wird ein einheitliches Entry-Exit-System Wasserstoff in einem bundesweiten Marktgebiet festgelegt, in das sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte der Wasserstoffnetzbetreiber einzubeziehen sind. Die Erfahrungen aus der Marktgebietszusammenlegung im Erdgasbereich haben gezeigt, dass bei der Verbindung von Marktgebieten Kapazitätsengpässe auftreten können, die auch Investitionen in die Netzinfrastruktur erfordern können. Dies soll vorliegend von vornherein verhindert werden, indem die Regelungen von Beginn an auf das Zielmodell eines einheitlichen, deutschlandweiten Marktgebiets ausgerichtet sind. Aus diesem Grund sind sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte der Wasserstoffnetzbetreiber in das Marktgebiet einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie bereits miteinander verbunden sind.

38 Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten und zweiten Konsultation hält die Beschlusskammer, unterstützt durch viele Stellungnahmen (DIHK, DWV, EEX, EFET, EnBW, INES, SEFE, Statkraft), an dem Ziel fest, schon zu Beginn des Markthochlaufs einheitliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen in Deutschland im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel eines einheitlichen Entry-Exit-Systems näher auszugestalten. Dies entspricht den europäischen Vorgaben nach Art. 35 Abs. 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und Art. 7 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1789, wonach ein regulierter Zugang in Form eines Entry-Exit-Systems spätestens ab dem 01.01.2033 einzuführen ist. Der nationale Gesetzgeber hat dieser Vorgabe bereits in § 28n Abs. 1 S. 3 und 4 EnWG Rechnung getragen.

39 Eine Begrenzung des Entry-Exit- Systems auf die jeweiligen Cluster, wie sie teilweise in den Stellungnahmen (insbes. FNB Gas und BDEW in der zweiten Konsultation) gefordert wurde, um dann sukzessive ein deutschlandweites Marktgebiet zu bilden, erachtet die Beschlusskammer aus den bereits dargelegten Gründen nicht für zweckmäßig. Dem steht nicht entgegen, dass sich, wie in den Stellungnahmen vorgetragen, die Legaldefinition des Entry-Exit-Systems gemäß § 28n Abs. 1 Satz 4 EnWG bei dauerhaften Engpässen auf Teilnetze bezieht. Hiernach wäre das Entry-Exit System auf die Teilnetze und damit auf die Cluster zu begrenzen. Im Gegensatz zur Parallelregelung im Erdgasbereich in § 20 Abs. 1b S. 10 EnWG enthält die Legaldefinition in § 28n Abs. 1 S.

4 EnWG jedoch zusätzlich das Merkmal der Grundsätzlichkeit. Demnach besteht nur grundsätzlich die Verpflichtung, die Rechte an gebuchten Kapazitäten so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes bereitzustellen. Ausnahmen zur Berücksichtigung des Wasserstoff-Hochlaufs sind nach Auffassung der Beschlusskammer zulässig. Der Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes ist schließlich in § 28n Abs. 1 Satz 3 EnWG ausdrücklich Raum gegeben. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Infrastruktur erst noch aufgebaut werden muss, eine freie Zuordenbarkeit fester Kapazität daher nicht uneingeschränkt umsetzbar sein wird und gewährt daher im Rahmen der Ausgestaltung einen Spielraum (vgl. BT-Drs. 20/10014, S. 58). Diesem Verständnis steht auch nicht entgegen, dass sich § 28n Abs. 1 S. 4 EnWG dem Wortlaut nach nur auf „ihre Netze“ bezieht, denn ansonsten würde das Gesetz ein netzbezogenes Entry-Exit-System zum Ziel haben. Dies stünde einer möglichst zügigen Verbindung der Cluster und damit dem Wasserstoff-Hochlauf entgegen. Darüber hinaus bedürfte es dann auch keiner Ausnahme in § 28 Abs. 1 S. 4 EnWG zur Berücksichtigung dessen, dass in der Hochlaufphase des Wasserstoffnetzes eine freie Zuordenbarkeit fester Kapazitäten nicht uneingeschränkt möglich sein dürfte (vgl. BT. Drs. 20/10014 S. 58).

40 Tenorziffer 1 Satz 3 stellt klar, dass das Marktgebiet zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs aus mehreren Clustern bestehen kann und definiert den Cluster-Begriff. Aufgrund einiger Hinweise in den Stellungnahmen (BDEW, bp, Creos, DWV, EnBW, INES) wurde dies aus Klarstellungsgründen in Tenorziffer 1 ergänzt. Mit dem fortschreitenden Hochlauf des Wasserstoffmarktes und insbesondere der Inbetriebnahme des Wasserstoff-Kernnetzes werden entsprechend der Zielvorgabe des Gesetzgebers die Cluster miteinander verbunden, so dass letztlich ein engpassfreier Wasserstofftransport im deutschlandweiten Marktgebiet ermöglicht wird. Aus den Stellungnahmen (BDEW, Creos, EnBW) hat sich das Bedürfnis nach einer Definition des Wasserstoff-Hochlaufs ergeben, da hiervon die Anwendbarkeit bestimmter Regelungen dieser Festlegung, insbesondere die Beschränkung der Kapazitätsprodukte auf die Cluster sowie der clusterübergreifende Transport (Tenorziffer 3 lit. a) bb) und cc) und lit. b) bb)), abhängt.

41 Von einer Legaldefinition des Wasserstoff-Hochlaufs sieht die Beschlusskammer jedoch vorliegend ab, da der Wasserstoff-Hochlauf einen dynamischen Prozess beschreibt, der kontextabhängig unterschiedlich verstanden werden kann. Für die Zwecke dieser Festlegung kommt es alleine darauf an, dass letztlich ein zusammenhängendes Netz entsteht. Daher kann vorliegend außer Betracht bleiben, dass der Begriff des Wasserstoff-Hochlaufs grundsätzlich auch Bereiche außerhalb der Netzwirtschaft betrifft. Aus diesem Grund werden auch, entgegen der Anregungen in einigen Stellungnahmen (BDEW, EFET, Energienetze Bayern), diverse Teilziele in anderen Wertschöpfungsstufen nicht mit einbezogen. Für die Zwecke dieser Festlegung und der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) ist daher davon auszugehen, dass der Wasserstoff-Hochlauf im

Wesentlichen mit der geplanten Inbetriebnahme des Kernnetzes abgeschlossen sein wird. Gleichwohl ist der Beschlusskammer bewusst, dass es sich bei dem Aufbau des Wasserstoffnetzes um einen fortlaufenden Prozess handelt, der nicht mit dem Aufbau des Kernnetzes abgeschlossen sein wird, da ab 2025 die Betreiber von Wasserstoffnetzen nach § 15a EnWG einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen haben, um das Wasserstoffnetz weiter auszubauen. Da aber mit dem Kernnetz ein deutschlandweit vermaschtes Wasserstoffnetz bis zum 31.12.2032 entstehen soll, kann davon ausgegangen werden, dass es spätestens zu diesem Datum keiner Ausnahmen oder Sonderregelungen mehr bedarf. Der Zeitpunkt kann sich entsprechend der Regelung in § 28q Abs. 8, S. 6 EnWG unter den dort genannten Bedingungen auch nach hinten, auf den 31.12.2037, verschieben. Soweit zu diesem Datum dennoch einzelne Leitungen nicht vollständig mit dem deutschlandweiten Wasserstoffnetz verbunden sein werden, ist für diese Leitungen der Wasserstoff-Hochlauf noch nicht als abgeschlossen zu betrachten bis eine vollständige Verbindung mit dem deutschlandweiten Wasserstoffnetz besteht. Damit wird auch den von der Regulierungskammer Hessen in Ihrer Stellungnahme geäußerten Bedenken, dass es auch nach Fertigstellung des Wasserstoff-Kernnetzes Cluster geben kann, Rechnung getragen. Auf Basis dieses Verständnisses haben die Wasserstoffnetzbetreiber die Cluster zu bestimmen und eine Übersicht hierzu zu veröffentlich (vgl. Tenorziffer 9 lit. a)).

42 Abweichend von der Forderung in einer Stellungnahme (Eon) sieht die Beschlusskammer von der Definition weiterer Begriffe ab, da mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 eine erhebliche Anpassung der Begriffsbestimmungen des EnWG zu erwarten ist. Diese Anpassung sollte nicht vorweggenommen werden, um vor allem mögliche Widersprüche zu vermeiden.

43 Tenorziffer 1 Satz 4 regelt, dass die Regelungen dieser Festlegungen, die ein deutschlandweit hinreichend vermaschtes Netz voraussetzen, auf Cluster entsprechend anzuwenden sind, soweit dies für eine konsistente Anwendung der Regelungen während des Wasserstoff-Hochlaufs erforderlich ist. Hiermit wird sichergestellt, dass die Regelungen wegen ihres grundsätzlichen Bezugs zu einem deutschlandweiten Entry-Exit-System nicht dysfunktional werden, solange die Cluster noch nicht miteinander verbunden sind. Die Beschlusskammer hatte in Tenorziffer 3 lit. a) bb) und cc) im konsultierten Tenorentwurf spezielle Ausnahmeregelungen für ein Cluster-bezogenes Verständnis vorgesehen. In den Stellungnahmen (BDEW und FNB Gas) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es darüberhinausgehend in der Anwendung der konsultierten Regelungen des Tenorentwurfs zu Inkonsistenzen kommen könne. Die Beschlusskammer hat daher im Vergleich zum konsultierten Tenorentwurf in Tenorziffer 1 Satz 4 einen Auffangtatbestand aufgenommen, um unvorhergesehene Inkonsistenzen in der Anwendung der Regelungen dieser Festlegung zu vermeiden. Hiermit soll eine wirksame Anwendung der Regelungen sichergestellt werden, nicht jedoch von dem Grundsatz des deutschlandweiten Entry-Exit-Systems Wasserstoff abgewichen werden.

44 Generelle Ausnahmeregelungen für lokale und grenzüberschreitende Cluster oder Projekte werden nicht gewährt. Dies wurde vereinzelt in den Stellungnahmen (WVStahl, Creos) gefordert. So sei auch nach der Richtlinie (EU) 2024/1788 dem Entwicklungsstand des Marktes Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 11). Zudem erkenne die Richtlinie (EU) 2024/1788 in Erwägungsgrund 90 für örtlich begrenzte Wasserstoffcluster die Möglichkeit vereinfachter regulatorischer Anforderungen an. Letzteres bezieht sich jedoch auf Ausnahmeverfahren auf Grundlage von Art. 52 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und betrifft somit ein noch in nationales Recht umzusetzendes Antragsverfahren. Darüber hinaus hat sich der nationale Gesetzgeber dazu entschlossen, die Zugangsregulierung für Wasserstoffnetzbetreiber vor dem in Art. 35 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 genannten Zeitpunkt einzuführen. Insofern können Ausnahmen von der Regulierung auch nur in dem vom Gesetz gewährten Umfang vorgesehen werden. Dass zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs einzelne Cluster möglicherweise aus einzelnen Projekten bestehen werden, hat die Beschlusskammer berücksichtigt und den Ausnahmeregelungen in Tenorziffer 3 sowie dem Auffangtatbestand in Tenorziffer 1 Satz 4 zugrunde gelegt, sodass dem Entwicklungsstand des Marktes hinreichend Rechnung getragen wird. Insgesamt sollen die Regelungen jedoch eine schnelle Verbindung der Cluster und einzelnen Projekte fördern, sodass sie vorrangig darauf ausgelegt sind, ein funktionierendes Gesamtsystem einzuführen. Grenzüberschreitende Entry-Exit-Systeme, wie von der Creos gefordert, werden mit dieser Festlegung jedoch nicht eingeführt, da dies die Kompetenz der Beschlusskammer sowie den nationalen Geltungsbereich des EnWG überschreiten würde.

45 Eine Differenzierung zwischen Wasserstofftransportnetzbetreibern und Wasserstoffverteilernetzbetreibern erfolgt im Rahmen dieser Festlegung nicht. Die Beschlusskammer hält die Festlegung differenzierter Zugangsregelungen im Hinblick auf Wasserstofftransportnetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber in dem frühen Stadium des Wasserstoff-Hochlaufs aufgrund der noch abzuwartenden Entwicklung der Kundengruppen und der davon abhängigen Netzstrukturen derzeit nicht für erforderlich. Die Beschlusskammer geht nicht davon aus, dass es in den ersten Jahren des Wasserstoff-Hochlaufs weit verzweigte Wasserstoffverteilernetzstrukturen geben wird, um beispielsweise Haushaltskunden zu versorgen. In den Stellungnahmen (u.a. BDEW, Energienetze Bayern, GEODE, EnBW, Eon) wurde jedoch eine Differenzierung zwischen den Netzebenen und teilweise vereinfachte Zugangsregelungen für die Wasserstoffverteilernetzbetreiber entsprechend der Regelung des § 20 Abs. 1b S. 4, 11 EnWG zum Lieferantenrahmenvertrag im Erdgasbereich gefordert. In einer Stellungnahme (Eon) wird zudem vorgetragen, dass die Differenzierung zwischen den Netzebenen erforderlich sei, weil für Wasserstoffverteilernetzbetreiber keine Fördermöglichkeiten bestünden und es ohne vereinfachte Netzzugangsregelungen zu Markteintrittsbarrieren kommen könne.

46 Die Beschlusskammer hält für die Zwecke dieser Festlegung eine Differenzierung zwischen den Netzebenen nicht für erforderlich und angemessen. Während die Sonderregelung für den Netzzugang auf Ebene der Erdgasverteilernetze aufgrund der Vielzahl an Endkunden erforderlich und angemessen erscheint, bleibt es im Wasserstoffbereich nach Auffassung der Beschlusskammer noch abzuwarten, ob sich eine vergleichbare Netz- und Kundenstruktur, die eine erleichterte Netzzugangsregelung rechtfertigt, entwickeln wird. Die Beschlusskammer sieht, entgegen der in den Stellungnahmen (BDEW, Energienetze Bayern, Eon) vorgetragenen Auffassung, nicht die Gefahr, dass Kundengruppen zu Beginn des Markthochlaufs ausgeschlossen werden. Denn im Hinblick auf Haushaltskunden hält die Beschlusskammer den Einsatz von Wasserstoff derzeit noch für fraglich. In diesem Bereich hängt die Nutzung von Wasserstoff zudem maßgeblich von der kommunalen Wärmeplanung ab. Soweit für die Kundengruppe der Haushaltskunden kein absehbarer Bedarf für die Versorgung mit Wasserstoff besteht, kann diese Kundengruppe auch nicht ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf Industrie- und Gewerbekunden erscheinen vereinfachten Netzzugangsregelungen auf Grund der zu erwartenden Kundenstruktur (s.o.) derzeit noch nicht erforderlich. Hier ist davon auszugehen, dass zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs punktuelle Verbindungen bestehen werden, bei denen der Zugang auf Basis der FWK und UWK diskriminierungsfrei möglich sein wird, sodass einem Zugang der betroffenen Kundengruppe nichts entgegensteht. Eine Markteintrittsbarriere besteht somit nicht. Auch ist Zweck der verfahrensgegenständlichen Festlegung nicht die Schaffung oder Ermöglichung eines Förderungsrahmens für Wasserstoffverteilernetzbetreiber, sondern die Festlegung angemessener und diskriminierungsfreier Netzzugangsbedingungen. Die Festlegung dient der Schaffung eines ersten Regelungsrahmens zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs. Entsprechend der anfangs zu erwartenden Netz- und Kundenstruktur werden die verschiedenen Interessen hinreichend berücksichtigt, ohne dass es der Festlegung vereinfachter Netzzugangsregelungen für Wasserstoffverteilernetzbetreiber bedarf. Künftige Entwicklungen, die zum Teil noch nicht absehbar sind, können aber im Rahmen künftiger Anpassungen der vorliegenden Regelungen frühzeitig berücksichtigt werden.

47 Mit der noch ausstehenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist ohnehin eine Änderung des EnWG und damit des grundlegenden Regelungsrahmens für Wasserstoffnetzbetreiber absehbar. Die europäischen Regelungen sehen zwar eine klare Differenzierung zwischen Wasserstoffverteiler- und Wasserstofffernleitungsnetzen vor, § 28n Abs. 1, 5 EnWG jedoch gerade nicht. Ob der nationale Gesetzgeber hier in Umsetzung der Richtlinie eine klare Differenzierung entsprechend den Vorgaben in § 20 Abs. 1b EnWG einführen wird, ist derzeit nicht absehbar. In jedem Fall besteht aber auf Basis von § 28n Abs. 1, 5 EnWG für die Beschlusskammer die Möglichkeit, bei fortschreitender Entwicklung des Wasserstoffmarktes und einem entsprechenden Bedarf auch frühzeitig passgenaue Regelungen für Wasserstoffverteilernetzbetreiber einzuführen.

3.4.2.1 Tenorziffer 2

48 Mit Tenorziffer 2 werden die allgemeinen Vorgaben für die vertragliche Ausgestaltung der für den Zugang zu Wasserstoffnetzen erforderlichen Ein- und Ausspeiseverträge zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 28n Abs. 1 EnWG festgelegt.

49 Tenorziffer 2 lit. a) und b) konkretisieren die in § 28n Abs. 1 S. 4 EnWG enthaltene Verpflichtung, die Rechte an gebuchter Kapazität grundsätzlich so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes, bereitzustellen. Danach sind für den Netzzugang grundsätzlich zwei Verträge, nämlich ein Einspeise- und ein Ausspeisevertrag, abzuschließen. Tenorziffer 2 lit. b) gibt den Transportkunden einen Anspruch auf Abschluss der erforderlichen Verträge zur Durchführung eines Wasserstofftransports. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch seitens der Transportkunden für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen die Verpflichtung besteht, einen Ein- und Ausspeisevertrag abzuschließen. Anspruchsgegner sind der Einspeise- beziehungsweise Ausspeisenetzbetreiber. Für den Fall, dass einzelne Marktakteure ausschließlich als Händler am Virtuellen Handelspunkt aktiv sein möchten, ist der Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen für diese Marktteilnehmer nicht erforderlich. In einem solchen Fall findet kein durch die Händler unmittelbar veranlasster Wasserstofftransport statt, sodass es auch keiner Kapazitätsbuchung bedarf. Es wird lediglich ein kaufmännisches Geschäft getätigt. Um dennoch die bilanzielle Ausgeglichenheit des Netzes sicherstellen zu können, ist es für diese Marktteilnehmer ausreichend, aber auch mindestens erforderlich, einen Bilanzkreisvertrag nach den Vorgaben der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014) abzuschließen. Tenorziffer 2 lit. c) verschafft Transportkunden das Recht, Ein- und Ausspeisekapazität entsprechend ihren Bedürfnissen getrennt zu buchen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die mit einem Entry-Exit-System verbundene Flexibilität vollständig genutzt werden kann. Die Regelungen der Tenorziffer 2 lit. a) bis c) sind an die im Erdgasbereich bewährten Regelungen angelehnt. Dort haben sie sich als wirksam und zweckmäßig erwiesen. Auch in den Stellungnahmen wurden die Regelungen positiv bewertet.

50 In Tenorziffer 2 lit. d) Satz 1 wird festgelegt, dass sich Transportkunden bei den Wasserstoffnetzbetreibern, mit denen sie Ein- und Ausspeiseverträge abschließen wollen, registrieren müssen. In Satz 2 sind die Angaben benannt, die der jeweilige Wasserstoffnetzbetreiber vom Transportkunden fordern kann. Anders als in dem ursprünglichen Tenorentwurf vorgesehen, ist die in lit. d) enthaltene Auflistung der Angaben, die von den jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibern im Rahmen der Registrierung gefordert werden können, nicht abschließend. Neben der Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters kann der Wasserstoffnetzbetreiber somit weitere Angaben im Rahmen der Registrierung fordern. Die Beschlusskammer übernimmt insoweit die Anregung aus zwei Stellungnahmen (EnBW, FNB Gas) und erkennt an, dass für eine Registrierung weitere Angaben erforderlich sind und dies auch in der Praxis im Erdgasbereich bereits üblich ist.

Daher wurde der Tenor dahingehend klarstellend angepasst. Neben der Registrierung können die Wasserstoffnetzbetreiber die Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen vom Transportkunden verlangen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur als zuverlässig zu betrachtende Unternehmen Zugang zum Wasserstoff Marktgebiet erhalten. Nähere Vorgaben hierzu hält die Beschlusskammer im Rahmen dieser Festlegung für nicht erforderlich. Details, die einen angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Netzzugang auch mit Blick auf die Registrierung gewährleisten, können im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Wasserstoff vereinbart werden. Die Möglichkeit, spezifische Punkte in der Kooperationsvereinbarung zu regeln und zu konkretisieren, wurde in den Stellungnahmen weitestgehend positiv aufgenommen (u.a. bp, DWV, EnBW, Energienetze Bayern).

51 Abweichend vom ursprünglichen Tenorentwurf werden die Betreiber von Wasserstoffnetzen in Tenorziffer 2 lit. d) Satz 3 nunmehr verpflichtet, eine gemeinsame one-stop-shop-Registrierung der Transportkunden für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Marktgebiet einzuführen. Die zentrale Registrierungsplattform ist auf der nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform einzurichten. Bereits mit der ursprünglichen Formulierung („soll“) war vorgesehen, den Wasserstoffnetzbetreibern die Einführung der one-stop-shop-Registrierung weitestgehend vorzugeben, wenngleich die ursprüngliche Formulierung den Wasserstoffnetzbetreibern einen eingeschränkten Spielraum überließ. Die Stellungnahmen waren an dieser Stelle uneinheitlich. Teilweise wurde eine „kann“- Regelung in Anlehnung an die Festlegung Karla Gas 2.0 (Az. BK7-24-01-007) vorgeschlagen (FNB Gas). Überwiegend wurde die Einführung der zentralen Registrierungsplattform jedoch positiv bewertet (DIHK, DWV, EFET, EnBW, HNE, INES, SEFE, Statkraft) und teilweise die verpflichtende Einführung gefordert, (die Beigeladene zu 1), RWE). Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass durch die verpflichtende Einführung der one-stop-shop-Registrierung der Zugang für Transportkunden erleichtert wird, administrative Hürden reduziert werden und die Transparenz erhöht wird. Daher hat sich die Beschlusskammer den Einschätzungen angeschlossen, die eine verpflichtende Einführung befürworten, und die mit genannten Vorteilen für die Transportkunden einhergehenden Effizienzgewinne als umfassender eingeschätzt als den bislang eingeräumten Spielraum hinsichtlich der Umsetzung. Aus diesem Grund wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

52 Dem steht nicht entgegen, dass die zentrale Registrierungsplattform im Erdgasbereich nicht verpflichtend eingeführt wurde. Anders als im Erdgasbereich, in dem es bereits seit vielen Jahren etablierte Strukturen gibt, besteht im Wasserstoffbereich die Möglichkeit auch den Registrierungsprozess effizient zu etablieren. Demnach konnten die einzelnen Aspekte im Rahmen der Abwägung vorliegend anders gewichtet werden.

53 In einer Stellungnahme (Eon) wurde die Einführung der zentralen Registrierungsplattform zudem kritisch gesehen, weil dem Betrieb einer zentralen Registrierungsplattform durch Dritte rechtliche

Bedenken entgegenstünden. Es handle sich bei der verpflichtenden Einführung der zentralen Registrierungsplattform um einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie, wenn die Wasserstoffnetzbetreiber keinen Einfluss auf die Angaben hätten, die als Grundlage zum Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen erforderlich sind. Vertragsrelevante Angaben müssten beim Netzbetreiber direkt vorliegen. Zudem führe die Einrichtung zu einem zusätzlichen Aufwand und treibe die Kosten in die Höhe. Die Beschlusskammer teilt diese Bedenken nicht. Mit dem einzurichtenden Data Hub besteht eine bereits vorgesehene Datenaustauschplattform, auf welcher die Registrierungsabwicklung aufzusetzen ist. Hierdurch wird die Einrichtung eines gesonderten Portals erspart. Dabei dient der Data Hub lediglich als Verbindung für die notwendigen Registrierungsinformationen und soll aus Transportkundensicht eine einfache und einheitliche Registrierung ermöglichen. Insgesamt überwiegen die genannten Vorteile vorliegend den Aufwand der Einrichtung. Welche Angaben für die Registrierung erforderlich sind, entscheiden die Wasserstoffnetzbetreiber weiterhin selbst (s. Rz. 50). Auf der Registrierungsplattform werden lediglich die für den Vertragsschluss erforderlichen Informationen zentralisiert an einer Stelle erfasst und entgegengenommen. Sie dient somit als Kommunikationsplattform, sodass die Entscheidung über den Vertragsschluss bei dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber verbleibt und nur dieser die vertragsrelevanten Angaben einsehen und abrufen kann. So können etwa sämtliche Standardverträge über die Plattform abgerufen werden, die entsprechend geforderten Vertragsangaben eines Petenten abgegeben oder Nachfragen entgegengenommen werden. Für die Vertragsanbahnung entfällt der individuelle Kommunikations- und Datenaustausch mit dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber. Mit der zentralen Abgabe oder Entgegennahme von vertragsrelevanten Daten geht nicht zwangsläufig ein Vertragsschluss einher. Ein Eingriff in die Privatautonomie liegt demnach gerade nicht vor. Die nähere Ausgestaltung ist zudem auch hier durch die Wasserstoffnetzbetreiber vorzunehmen, sodass diesen auch bei der Ausgestaltung des Registrierungsprozesses entsprechende Gestaltungsspielräume überlassen bleiben, in denen den einzelnen Bedenken zusätzlich Rechnung getragen werden kann.

3.4.2.2 Tenorziffer 3

54 Mit Tenorziffer 3 werden die zulässigen Kapazitätsprodukte abschließend festgelegt. Die Beschlusskammer nimmt eine Beschränkung auf die Kapazitätsprodukte vor, die den tatsächlichen Anforderungen an ein sich im Aufbau befindliches deutschlandweites Entry-Exit-System gerecht werden. Die Verordnung (EU) 2024/1789 enthält in Art. 7 für Wasserstoffnetzbetreiber, anders als im Erdgasbereich (dort Art. 6 Abs. 1 lit. b)), keine Vorgaben zum Angebot verbindlicher und unterbrechbarer Kapazität, die der festen beziehungsweise der unterbrechbaren Kapazität in Deutschland entspricht. Gleichwohl geht die Verordnung hinsichtlich des Entry-Exit-Systems von dem Grundsatz des Angebots verbindlicher Kapazität und unterbrechbarer Kapazität auch im Wasserstoffbereich aus (vgl. Erwägungsgrund 14 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 30 der Verordnung (EU)

2024/1789 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 17 der Verordnung (EU) 2024/1789). Daher kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass ausgehend von den bisherigen Erfahrungen aus dem Erdgasbereich und angepasst an die Bedürfnisse des Wasserstoff-Hochlaufs in einem deutschlandweiten Entry-Exit-System, die in Tenorziffer 3 aufgezählten Produkte am effektivsten die Hindernisse überwinden, die sich aus den zunächst getrennten Clustern ergeben. Auf diese Weise wird insbesondere ein System vermieden, das eine spätere Marktgebietszusammenlegung erfordert.

55 Nach Tenorziffer 3 lit. a) und b) haben Wasserstoffnetzbetreiber feste Wasserstoffnetzkapazitäten (FWK) und unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) anzubieten. In einer Stellungnahme (WVStahl) wurden alternative Kapazitätsprodukte, nämlich ein Kapazitätsprodukt für eine kontinuierliche Abnahme mit geglättetem Profil (Baseload), ein volatiles Kapazitätsprodukt orientiert an erneuerbaren Energien (High RES) sowie ein Kapazitätsprodukt für Wasserstoffkraftwerke und -speicher mit antizyklischer Nutzung zu dem High RES-Produkt (Low RES) vorgeschlagen. Dies trage den Anforderungen an unterschiedliche, teils strommarktabhängige Lieferprofile Rechnung und erhöhe sowohl die Planbarkeit für Netzbetreiber als auch die Effizienz der Kapazitätsnutzung. Darüber hinaus sei auf diese Weise eine gezieltere Nutzung der Kapazität möglich, da unterschiedliche Bedarfe aufeinander abgestimmt werden könnten. Die Beschlusskammer teilt die Einschätzung, dass den unterschiedlichen Bedarfen und teils volatilen, strommarktabhängigen Lieferprofilen Rechnung getragen werden muss. Die Beschlusskammer erachtet jedoch die Einführung fester und unterbrechbarer Kapazitätsprodukte in Kombination mit den Regelungen zu den Laufzeiten sowie der Reservierungsquote in Tenorziffer 4 lit. b) und c) als hierfür geeignet. Eine Anpassung an volatile Lieferprofile auf Seiten der Transportkunden ist durch die Buchung etwa von Monats- oder Tagesprodukten ebenfalls in zunächst hinreichendem Maße möglich. Gleichzeitig kann dem Interesse der Netzbetreiber an langfristigen Verträgen zur Sicherung der Investitionen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wurde die Einführung der FWK und UWK in den übrigen Stellungnahmen weit überwiegend positiv bewertet. Die künftige Einführung weiterer Kapazitätsprodukte ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn dies, beispielsweise aufgrund von Anforderungen aus der Netzentwicklungsplanung, erforderlich wird.

56 Mit Tenorziffer 3 lit a) wird die feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK) definiert. Gemäß Tenorziffer 3 lit. a) aa) ermöglicht diese es den Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität ohne Festlegung eines Transportpfades auf unbeschränkt fester Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen. Die FWK

ermöglicht die Netznutzung ohne Festlegung eines Transportpfades auf fester Basis; dies gilt sowohl hinsichtlich Punkt-zu-Punkt-Transporten als auch hinsichtlich der Nutzung des Virtuellen Handelspunktes des Marktgebietes. Ein Kapazitätsprodukt in Form der FWK ist nach dem nationalen und europäischen Rechtsrahmen erforderlich, da es die Produkteigenschaften unbedingter Festigkeit und unbedingter freier Zuordenbarkeit (vgl. Erwägungsgrund 14 der Verordnung 2024/1789 und § 28n Abs. 1 S. 3 und 4 EnWG) vereint. Die FWK ermöglicht die flexibelste Netznutzung und trägt durch den festen Zugang zum Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets wesentlich zur Entwicklung von Liquidität des Wasserstoffhandels und zur nationalen Versorgungssicherheit bei. Das Produkt der FWK nach Tenorziffer 3 lit. a) aa) ist für den Fall konzipiert, dass jeder Ausspeisepunkt von jedem Einspeisepunkt im deutschlandweiten Wasserstoff-Marktgebiet erreichbar ist. Soweit die Cluster zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs nicht miteinander verbunden sind, gilt die Regelung der Tenorziffer 3 lit. a) bb) und im Verlaufe des Wasserstoff-Hochlaufs mit zunehmenden, technisch noch nicht ausreichenden Clusterverbindungen die Tenorziffer 3 lit. a) cc).

57 Durch Tenorziffer 3 lit. a) bb) wird dem Wasserstoff-Hochlauf (s. hierzu Rz. 41) und der zunächst nicht miteinander verbundenen Cluster Rechnung getragen. Zwischen nicht miteinander verbundenen Clustern ist die Nutzung von Ein- und Ausspeisekapazität auf unbeschränkt fester Basis nicht möglich. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Beschlusskammer als zulässig, den Transport auf fester Basis zunächst auf die Ein- und Ausspeisepunkte zu beschränken, die tatsächlich erreichbar sind, mithin auf die jeweiligen Cluster. Die Regelung in Tenorziffer 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Mit fortlaufender Vermaschung wird diese Ausnahme immer weniger erforderlich sein, sodass zunehmend von der Regelung unter Tenorziffer 3 lit. a) cc) Gebrauch gemacht werden kann bis schließlich eine vollumfängliche Nutzung von FWK nach aa) möglich ist. Die hiermit einhergehenden Beschränkungen der FWK sind nach Auffassung der Beschlusskammer hinnehmbar und beinträchtigen die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht. Darüber hinaus werden die aus dem Erdgasbereich bekannten Herausforderungen, die eine Vielzahl von Marktgebieten (je Cluster) und eine entsprechende Zusammenlegung mit sich brächten, vermieden. Klarstellend hat die Beschlusskammer den Wortlaut von bb) im Vergleich zum Tenorentwurf dahingehend angepasst, dass sich die Beschränkung der Festigkeit auf ein und nicht auf ein oder mehrere Cluster bezieht. Hierauf wurde in einer Stellungnahme (FNB Gas) hingewiesen, um insbesondere eine Produktvielfalt zu verhindern. Die Beschlusskammer hat diesen Hinweis zum Anlass genommen, den Wortlaut entsprechend anzupassen und eine Beschränkung der Festigkeit auf mehrere Cluster auszuschließen. Mit der Regelung im Tenorentwurf war grade nicht vorgesehen, dass im Anwendungsfall der Tenorziffer 3 lit. a) bb) clusterübergreifende Komponenten in dem Produkt angelegt sind. Andernfalls stünde dies in Konkurrenz zu der Regelung in cc). Die Beschlusskammer hat daher dem unveränderten Zweck der Regelung entsprechend die Begrenzung auf das jeweils Cluster und nicht mehrere Cluster vorgenommen.

58 Tenorziffer 3 lit. a) cc) regelt den Fall, in dem Clusterverbindungen bestehen, aber die Kapazität für einen vollumfänglichen clusterübergreifenden Transport noch nicht ausreicht. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbindungskapazität zwischen den einzelnen Clustern gegebenenfalls nur stufenweise steigt und clusterübergreifende Transporte zwar auf fester Basis möglich werden, aber eventuell noch nicht in der Höhe durchgeführt werden können, wie dies nach Beendigung des Hochlaufs im Anwendungsbereich von aa) möglich sein wird. Von einem vollumfänglichen clusterübergreifenden Transport und damit letztlich einer Zusammenlegung der Cluster kann nur ausgegangen werden, wenn die Einspeise- und Ausspeisekapazität der jeweiligen Cluster erhalten bleibt.

59 Anders als in dem ursprünglichen Tenorentwurf vorgesehen, werden in Satz 1 und 2 die Wasserstofftransportnetzbetreiber verpflichtet, ein Zuweisungsverfahren im Hinblick auf die Verbindungskapazität zu entwickeln, das angemessen, transparent und diskriminierungsfrei ist. Die Beschränkung der Verpflichtung zur Entwicklung des Zuweisungsverfahrens auf Wasserstofftransportnetzbetreiber wurde in den Stellungnahmen vorgeschlagen (FNB Gas), weil vor allem den Wasserstofftransportnetzbetreibern eine marktgebietsaufspannende Rolle zukomme. Die Beschlusskammer teilt diese Auffassung. Unter Berücksichtigung des genehmigten Kernnetzes, auf das im Rahmen von Tenorziffer 1 zur Konkretisierung des Wasserstoff-Hochlaufs Bezug genommen wird, sowie der vom nationalen Gesetzgeber noch umzusetzenden Definitionen des Wasserstofffernleitungs- und Wasserstoffverteilernetzes nach Art. 2 Nr. 23, 24 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch die Clusterverbindungen in erster Linie dem Transport zu anderen Wasserstoffnetzen dienen werden und demnach als Wasserstofffernleitung beziehungsweise -transportleitung zu qualifizieren sein werden. Dementsprechend erscheint es sachgerecht, die Verfahrensausgestaltung den Wasserstofftransportnetzbetreibern zu überlassen. Wasserstoffverteilernetzbetreiber und andere Marktakteure sind nach Tenorziffer 3 lit. a) cc) Satz 4 jedoch in angemessenem Umfang zu beteiligen, sodass die Ausgestaltung auch in das Verfahren zur Erstellung der Kooperationsvereinbarung eingebunden werden kann. Teilweise wurde in den Stellungnahmen (EEX) entgegengehalten, dass in dem Prozess zur Erstellung der Kooperationsvereinbarung keine gleichberechtigte Vertretung der Wertschöpfungskette stattfinde. Diese Auffassung wird von der Beschlusskammer nicht geteilt, da in dem Prozess eine angemessene Beteiligung der Marktakteure im Rahmen des Marktdialogforums sowie der Verhandlungsdelegation Gas/Wasserstoff stattzufinden hat. So kann sichergestellt werden, dass nicht nur Wasserstoffverteilernetzbetreiber, sondern auch die übrigen Marktbeteiligten, wie in einigen Stellungnahmen (SEFE, Uniper) gefordert, in den Prozess mit eingebunden werden.

60 Das Zuweisungsverfahren muss nach Tenorziffer 3 lit. a) cc) Satz 2 den Transportkunden ermöglichen, zu angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen auf Basis bereits gebuchter fester Kapazität den clusterübergreifenden Transport zu verfestigen beziehungs-

weise eine Unterbrechung auszuschließen. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass keine weiteren Kapazitätsprodukte vergeben werden, da die FWK den clusterübergreifenden Transport per Definition gemäß lit. a) aa) bereits abdecken. Durch den clusterübergreifenden Transport wird in Abgrenzung zu der Konstellation in lit. a) bb), die zu Beginn des Hochlaufs den Normalfall bilden wird, die faktische Reichweite des Transports auf fester Basis erweitert. Vergeben wird dementsprechend allein das Recht, die im Hochlaufstadium noch nicht vollumfänglich verfügbare Verbindungskapazität zwischen den Clustern nutzen dürfen. Die Vorgaben entsprechen den gesetzlichen Vorgaben aus § 28n Abs. 1 S. 3 EnWG, wonach bei dem Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus wird damit der Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber aus Tenorziffer 4 lit. a) cc) Rechnung getragen, wonach das Maximum an fester Wasserstoffnetzkapazität zur Verfügung zu stellen ist.

61 Mit Tenorziffer 3 lit. a) cc) Satz 3 werden die Mindestanforderungen für die bilanzkreisbasierte Abwicklung festgelegt. Nach Satz 3 Ziffer (1) ist der clusterübergreifende Transport über Bilanzkreise abzuwickeln. Die jeweils an den Ein- und Ausspeisepunkten gebuchte Kapazität ist in einen jeweils für das Cluster ausschließlichen Bilanzkreis einzubringen. Nach Ziffer (2) ist für die Übergabe der Wasserstoffmengen der Virtuelle Handelspunkt zu nutzen, sodass die jeweiligen Wasserstoffmengen aus dem abgebenden Bilanzkreis in entsprechender Höhe in den aufnehmenden Bilanzkreis übertragen werden. Dementsprechend sind auch virtuelle Clusterübergänge ohne physischen Transport zwischen den Clustern möglich, vorausgesetzt die Ein- bzw. Ausspeisung in dem jeweiligen Cluster ist durch ein Gegengeschäft gedeckt. Die Beschlusskammer greift hiermit die Vorschläge auf, die im Rahmen der ersten Konsultation durch zahlreiche Stellungnahmen (BDEW, bp, EFET, EnBW, Eon, SEFE, FNB Gas) vorgelegt wurden. Insofern sind die vorgeschlagenen Modelle im Wesentlichen mit den Vorgaben kompatibel. Die Beschlusskammer nimmt gleichzeitig Abstand von den ihrerseits vorgeschlagenen Optionen 1 („Zwei-Produkte-Welt“) und 2 („Multi-Produkte-Welt“) aus der Einleitungsverfügung vom 03.07.2024. Durch die in Tenorziffer 3 lit. a) cc) geregelte Option wird die Möglichkeit einer bilanzkreisbasierten Abwicklung von clusterübergreifenden Transporten eingeführt. Die mit den Optionen 1 und 2 verbundenen Nachteile können somit vermieden werden. Zum einen wird eine zielgerichtete Nutzung fester clusterübergreifender Transportmöglichkeiten ermöglicht, zum anderen wird der Umsetzungsaufwand im Verhältnis zur Option 2 begrenzt. Die in den Stellungnahmen (BDEW, EFET, EnBW, Eon, SEFE, FNB Gas) über verschiedene Marktrollen hinweg vorgetragenen Argumente, dass die Abwicklung clusterübergreifender Transporte über Bilanzkreise abgewickelt werden sollte, überzeugen die Beschlusskammer. Auf diese Weise kann auf die Einführung unterschiedlicher fester, aber in ihrer Reichweite beschränkter Kapazitätsprodukte verzichtet werden, und für Transportkunden mit einem Bedarf nach zielgerichteten clusterübergreifenden Transporten dieser auch zielgerichtet ermöglicht werden. Eine Abwicklung über Bilanzkreise, die vorab fest den jeweiligen Clustern zuge-

ordnet werden, stellt sicher, dass Transportkunden den Wasserstoffnetzbetreibern über ihre Nominierungen anzeigen, ob und in welcher Höhe der Bedarf nach clusterübergreifenden Transporten besteht.

62 Mit Satz 3 Ziffer (3) wird festgelegt, dass die Zuweisung der clusterübergreifenden Transportmöglichkeit über Auktionen erfolgt, soweit die nominierte zu transportierende Menge die technischen Transportmöglichkeiten übersteigt. Soweit die nominierte zu transportierende Menge geringer ist als die technische Transportmöglichkeit, kann die Zuweisung ohne Auktion mittels FCFS im Zusammenhang mit der Kapazitätsbuchung erfolgen. Damit folgt die Beschlusskammer nicht dem Vorschlag der EEX. Der Vorschlag umfasste die Vermarktung der Verbindungskapazität zusammen mit dem Produkt Wasserstoff über eine Handelsplattform. Hierdurch solle die Attraktivität des Wasserstoffmarktes erhöht und die Risiken und Transaktionskosten gesenkt werden. Nach Auffassung der Beschlusskammer wird durch die Vermarktung der Verbindungskapazität zusammen mit dem jeweiligen Kapazitätsprodukt sichergestellt, dass die Zuweisung der festen Transportmöglichkeiten auf eine effiziente Weise stattfindet. Auch hierdurch werden Risiken und Transaktionskosten reduziert, insbesondere im Zusammenhang mit der nunmehr eingeführten Möglichkeit, die Verbindungskapazität entsprechend der Produktlaufzeiten zu vermarkten. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass clusterübergreifende Transporte für die Transportkunden planbarer werden. Sofern die angemeldeten Mengen unterhalb der festen Transportmöglichkeiten bleiben, wird aus Sicht der Beschlusskammer kein zusätzliches explizites Zuweisungsverfahren benötigt. Die Transporte können entsprechend den Wünschen der Transportkunden über die Bilanzkreise erfüllt werden. Nach Ansicht der Beschlusskammer waren die Stellungnahmen bei der Frage, ob die Höhe der auf fester Basis möglichen clusterübergreifenden Transporte ex ante definiert werden muss oder sich jeweils dynamisch anhand der jeweiligen Netzsituation ergibt, nicht einheitlich. Gerade im Hochlauf könnte es nach Ansicht der Beschlusskammer sinnvoll sein, dass die Wasserstoffnetzbetreiber vorab klar definieren, in welcher Höhe die jeweiligen clusterübergreifenden Transportmöglichkeiten auf fester Basis bestehen. Dies könnte auch auf Seiten der Transportkunden zu einer gewissen Sicherheit und Verlässlichkeit führen. Aufgrund bestimmter Netzsituationen können kurzfristig aber gegebenenfalls höhere Transporte auf fester Basis durchgeführt werden, als dies dauerhaft bzw. wie ex ante definiert der Fall ist. In solchen Fällen wäre es aus Transportkundensicht möglicherweise vorteilhafter, wenn vorab kein Wert für eine feste clusterübergreifende Transportmöglichkeit definiert würde, weil dann auf eine Auktion und etwaige Engpasszuschläge verzichtet werden könnte. Die Beschlusskammer sieht insoweit auch Vorteile bei der dynamischen Bestimmung der festen clusterübergreifenden Transportmöglichkeit. Insgesamt überwiegen für die Beschlusskammer insbesondere im Hochlauf aber die Vorteile einer ex ante Bestimmung der festen clusterübergreifenden Transportmöglichkeiten, wobei diese von den Wasserstoffnetzbetreibern regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen sind. Die Angaben sind zudem zu veröffentlichen. Näheres hierzu regelt Tenorziffer 9 lit. a) bb).

63 In den Stellungnahmen (die Beigeladene zu 1), BDEW, EEX, EFET, EnBW, RWE, SEFE) wurde zudem angeregt, eine langfristige Nutzung des clusterübergreifenden Transports zu ermöglichen. So könne auch für die Transportkunden Investitionssicherheit gewährleistet werden. Die Beschlusskammer hält diesen Vorschlag für sinnvoll, sodass in Tenorziffer 3 lit. a) cc) Ziffer (4) für die clusterübergreifende Transportmöglichkeit nunmehr dieselben Laufzeiten wie für die Kapazitätsprodukte in Tenorziffer 4 lit. b) gelten. Hierdurch wird sichergestellt, dass Transportkunden, die beispielsweise FWK auf Jahresbasis gebucht haben, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Verbindungskapazität auch eine langfristige clusterübergreifende Transportmöglichkeit nutzen und so die Versorgung von Verbrauchern entsprechend sicherstellen können. Gleichzeitig erfolgt auch eine entsprechende Anwendung der unterjährigen Laufzeiten, um auch clusterübergreifend in gewissem Umfang Bilanzkreisschiefstände ausgleichen zu können. Darüber hinaus ist auf diese Weise eine Vergabe über die nächsten 15 Jahre möglich, wenngleich die Möglichkeit besteht, dass die Cluster innerhalb dieses Zeitraums zusammenwachsen. Um jedoch zu vermeiden, dass Transportkunden die clusterübergreifende Transportmöglichkeit langfristig buchen aber nicht nutzen, ist in Ziffer (5) geregelt, dass die Wasserstoffnetzbetreiber Maßnahmen zur Vermeidung der Hortung von Verbindungskapazität vorsehen. Diese Maßnahmen können beispielsweise den Entzug der betroffenen Verbindungskapazität umfassen. Ferner müssen die Maßnahmen Regelungen enthalten, wie die entzogenen clusterübergreifenden Transportrechte neu vergeben werden. Hierdurch wird ein Blockieren der Verbindungskapazität verhindert und die effiziente Nutzung der Transportmöglichkeiten im Zuge des Wasserstoff-Hochlaufs sichergestellt. Zudem werden auf diese Weise eine frühzeitige Vernetzung der Cluster und Planungssicherheit auf Seiten der beteiligten Marktakteure gefördert.

64 Durch Tenorziffer 3 lit. a) cc) Satz 5 haben die Betreiber von Wasserstofftransportnetzen das Zuweisungsverfahren zu veröffentlichen und ab dem 01.01.2028 anzuwenden. In dem Tenorentwurf im Rahmen der zweiten Konsultation war vorgesehen, dass die Wasserstoffnetzbetreiber das Zuweisungsverfahren innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Festlegung zu veröffentlichen und ab dem 01.10.2026 anzuwenden haben. In den Stellungnahmen (u.a. BDEW, Creos, DWV, EnBW, FNB Gas) wurde vielfach angemerkt, dass die Frist zur Veröffentlichung zu kurz sei. Insgesamt befürworten die Stellungnahmen eine Kopplung an den Prozess zu Erstellung der Kooperationsvereinbarung oder an die Einführung der zukünftigen Netzkodizes. Der Erlass der Netzkodizes ist jedoch in zeitlicher Hinsicht noch nicht absehbar, sodass dieser Ansatz nicht verfolgt wird. Da aber die Umsetzungsfrist der Festlegung in Tenorziffer 10 an das Kalenderjahr angepasst und insgesamt aus operativen Gründen (s. hierzu Rz. 219) nach hinten verschoben wurde, erachtet es die Beschlusskammer für zweckmäßig und angemessen auch das Datum bezüglich der Anwendung des Zuweisungsmechanismus an die Umsetzungsfrist aus Tenorziffer 10 anzupas-

sen. Einer Veröffentlichungsfrist von drei Monaten bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer in diesem Fall nicht mehr. Gleichwohl müssen die Wasserstofftransportnetzbetreiber das Zuweisungsverfahren mit angemessenem Vorlauf veröffentlichen.

65 Tenorziffer 3 lit. a) cc) Satz 6 ist klarstellender Natur. Hiernach ist die Anwendbarkeit des Zuweisungsverfahrens auf den Zeitraum des Wasserstoff-Hochlaufs (s. Rz. 41) begrenzt. Sobald die Cluster in netztechnischer Hinsicht vollumfänglich miteinander verbunden sind, bedarf es einer Anwendbarkeit der Tenorziffer 3 lit. a) bb) und cc) nicht mehr.

66 Die Gasunie NL hatte in ihrer Stellungnahme angeregt, das unter Tenorziffer 3 a) cc) festgelegte Verfahren auch auf Grenzübergangspunkte zu übertragen, da ein ausländisches Netz zum großen Teil den Clustern entspreche. Diesen Ansatz hat die Beschlusskammer nicht weiterverfolgt. Die Bestimmungen unter Tenorziffer 3 a) cc) haben den Zweck, den Umgang mit Kapazitätsengpässen zwischen den Clustern zu regeln, um einen engpassfreien Transport bis zur vollständigen Verbindung sämtlicher Cluster in dem deutschlandweiten Marktgebiet zu ermöglichen. Die Anwendung der Tenorziffer 3 lit. a) cc) auf Grenzübergangspunkte würde letztlich auch den Netzbetreibern aus den angrenzenden Mitgliedstaaten Pflichten auferlegen. Dies würde, wie bereits unter Tenorziffer 1 (Rz. 44) ausgeführt, die Kompetenz der Beschlusskammer sowie den nationalen Geltungsbereich des EnWG überschreiten. Auch wenn es an Grenzübergängen ebenso zu Kapazitätsengpässen kommen kann, bedarf es hier der Berücksichtigung weiterer Aspekte, die künftig insbesondere von den Netzkodizes gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) 2024/1789 abgedeckt werden.

67 In Tenorziffer 3 lit. b) wird die UWK als Kapazitätsprodukt festgelegt. Die UWK ermöglicht es gemäß Tenorziffer 3 lit. b) aa) Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades auf unterbrechbarer Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handelspunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Wasserstoff-Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handelspunkt desselben Wasserstoff-Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen. Anders als bei der FWK kann der Transport im Rahmen der UWK durch den Wasserstoffnetzbetreiber in vorher einheitlich, vertraglich definierten Fällen unterbrochen werden. Durch die UWK wird die Netznutzung ohne Festlegung eines Transportpfads auf unterbrechbarer Basis gestattet, wodurch die Netznutzung zusätzlich flexibilisiert wird.

68 Die UWK beziehen sich im Grundsatz, wie auch die FWK in Tenorziffer 3 lit. a) aa), auf das deutschlandweite Marktgebiet. Die Einführung der UWK wird in den Stellungnahmen weit überwiegend begrüßt. In einigen Stellungnahmen (BDEW, FNB Gas, HNE) wurde jedoch angeregt,

auch für die UWK clusterbezogene Ausnahmeregelungen einzuführen. Andernfalls müsse trotz fehlender physischer Verbindung der Cluster ein deutschlandweiter Bilanzkreis ermöglicht werden. Bei fehlender Clusterverbindung liege die Unterbrechungswahrscheinlichkeit bei clusterübergreifenden Transporten bei 100 %, was eine Bestimmung des Wertes der UWK erschwere. Die Beschlusskammer kann diese Argumente nachvollziehen und hat daher Tenorziffer 3 lit. b) bb) eingefügt. Hiernach sind die Tenorziffern 3 lit. a) bb) und cc) auf UWK entsprechend anzuwenden. Somit kann auch die UWK auf ein Cluster begrenzt werden, soweit keine physische Verbindung zu anderen Clustern besteht. Ferner kann das von den Wasserstofftransportnetzbetreiber nach Tenorziffer 3 lit. a) cc) zu entwickelnde Zuweisungsverfahren nunmehr auch den clusterübergreifenden Transport im Rahmen von UWK umfassen. Klarstellend ist hier jedoch darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der UWK keine „Verfestigung“ stattfindet, sondern auch hier nur die Reichweite der UWK erhöht wird.

3.4.2.3 Tenorziffer 4

69 In Tenorziffer 4 lit. a) werden die Regelungen zur Ermittlung und zum Angebot technischer Kapazität festgelegt.

70 Tenorziffer 4 lit. a) aa) Satz 1 verpflichtet die Wasserstoffnetzbetreiber, das Maximum an fester Wasserstoffnetzkapazität, das unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs angeboten werden kann (technische Kapazität) zu ermitteln. Weiterhin regelt Tenorziffer 4 lit. a) aa) Satz 2, dass die Wasserstoffnetzbetreiber für alle Einspeisepunkte die Einspeisekapazität und für alle Ausspeisepunkte die Ausspeisekapazität zu ermitteln haben.

71 Die Wasserstoffnetzbetreiber haben die technischen Ein- bzw. Ausspeisekapazität zu ermitteln, bevor eine Buchung durch Transportkunden erfolgen kann. Die Definition der technischen Kapazität weicht von der Definition im Erdgasbereich ab, da im Wasserstoffbereich keine bedingten Kapazitätsprodukte eingeführt werden. Sie entspricht aber der Begriffsbestimmung aus dem europäischen Recht. Nach Art. 2 Abs. 1. Nr. 19 der Verordnung (EU) 2024/1789 ist die technische Kapazität „die verbindliche Höchstkapazität, die den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und der betrieblichen Anforderungen des […] Wasserstoffnetzbetreibers angeboten werden kann“. Unter verbindlicher (also „fester“) Kapazität ist in diesem Zusammenhang die Leitungskapazität zu verstehen, die vom Netzbetreiber vertraglich als nicht unterbrechbare Kapazität zugesichert wurde, vgl. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2024/1789. Die Verpflichtung zur Ermittlung des Maximums an fester Wasserstoffnetzkapazität stellt sicher, dass das Wasserstoffnetz bestmöglich ausgelastet wird.

72 In Tenorziffer 4 lit. a) bb) Satz 1 wird geregelt, dass die erforderliche Berechnung von Ein- und Ausspeisekapazität in dem Wasserstoff-Marktgebiet auf der Grundlage von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat. In Hs. 2 wird festgelegt, dass dabei auch netzüberschreitende Lastflüsse zu berücksichtigen sind. Gemäß Tenorziffer 4 lit. a) bb) Satz 2 können die

Wasserstoffnetzbetreiber die Durchführung von Lastflusssimulationen im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufes auf eines oder mehrere Cluster beschränken, aus denen sich das Wasserstoff-Marktgebiet zu Beginn zusammensetzt. Mit der Regelung in Satz 1 sollen neue Erkenntnisse in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt und es gleichzeitig vermieden werden, dass das Gesamtangebot an verfügbarer Kapazität aufgrund nicht mehr zeitgemäßer Annahmen oder Methoden verringert wird. Nach Tenorziffer 4 lit. a) bb) Satz 3 haben die Wasserstoffnetzbetreiber insbesondere die historische und prognostizierte Auslastung der Kapazität sowie die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazität sowie Gegenströmungen auf Basis der wahrscheinlichen und realistischen Lastflüsse zu berücksichtigen. Damit wird in der Festlegung ausdrücklich eine dynamische, auf aktuelle Besonderheiten und Entwicklungen im jeweiligen Netz abgestimmte Kapazitätsberechnung vorgesehen. Die Berücksichtigung von Auslastung und Nachfrage soll dazu dienen, die Berechnungsparameter oder -methoden für die Kapazitätsberechnung in einer Weise anzupassen, dass Kapazität zum Beispiel an dauerhaft stark nachgefragten oder ausgelasteten Punkten – gegebenenfalls auch nur für kürzere Zeiträume – im Netz erhöht wird. Die Vorgabe, dass die Annahmen hinsichtlich der Lastflüsse wahrscheinlich und realistisch sein müssen, gewährleistet, dass die bei der Kapazitätsberechnung berücksichtigten Parameter belastbar sind.

73 In einer Stellungnahme (EnBW) wurde eine Klarstellung betreffend die Tenorziffer 4 lit. a) bb) Satz 1 gefordert und zwar in Bezug auf den Anwendungsbereich der Regelung. Die Beschlusskammer stellt daher klar, dass sich die gegenständliche Verpflichtung grundsätzlich auf das „Marktgebiet“ bezieht, im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs aber auch auf mehrere oder einzelne „Cluster“ begrenzt sein kann (vgl. Tenorziffer 4 lit. a) bb) Satz 2).

74 Tenorziffer 4 lit. a) bb) Satz 4 regelt, dass die Wasserstoffnetzbetreiber bei der Kapazitätsberechnung und der Durchführung von Lastflusssimulationen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten haben, die technische Kapazität zu maximieren. Nach Tenorziffer 4 lit. a) bb) Satz 5 werden die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet sich hierzu unverzüglich gegenseitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

75 Satz 4 konkretisiert damit die Kooperationspflicht nach § 28n Abs. 1 S. 5 EnWG. Mit dieser Verpflichtung zur Zusammenarbeit soll sichergestellt werden, dass die Netzinfrastruktur bzw. deren Kapazität maximal genutzt werden kann. Insbesondere können Synergieeffekte angemessen genutzt werden, die bei einer allein auf das eigene Netz gerichteten Betrachtung eventuell übersehen werden. Damit dies ermöglicht wird, sieht Satz 5 vor, dass die Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Vorschrift zielt somit vorrangig auf die Erhöhung der Transparenz der Berechnung ab, belässt jedoch die Auswahl der anzuwendenden Parameter oder des relevanten Kapazitätsberechnungsmodells dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber.

76 In Tenorziffer 4 lit. a) cc) Satz 1 wird festgelegt, dass die Wasserstoffnetzbetreiber die nach Tenorziffer 4 lit. a) aa) ermittelte technische Kapazität für den Netzzugang zur Verfügung zu stellen haben. Tenorziffer 4 lit. a) cc) Satz 2 gibt vor, dass die Wasserstoffnetzbetreiber feste Kapazität in größtmöglichem Umfang anzubieten haben.

77 Tenorziffer 4 lit. a) cc) Satz 1 konkretisiert die Vorgabe aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789. Hiernach ist den Marktteilnehmern die größtmögliche Kapazität eines Wasserstoffnetzes zur Verfügung zu stellen, wobei auf die Netzintegrität und einen effizienten und sicheren Netzbetrieb zu achten ist.

78 Die Verpflichtung in Tenorziffer 4 lit. a) cc) Satz 2 zum Angebot fester Kapazität in größtmöglichem Umfang, stellt die Einhaltung des Grundsatzes eines effizienten Zugangs Dritter zum Netz sicher und ist eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes und liquiden Wasserstoffmarktes. Dabei gilt diese Verpflichtung grundsätzlich für jedes einzelne Cluster. Auch bei einer Zusammenlegung mehrerer Cluster bleibt die Verpflichtung zum Angebot der größtmöglichen Kapazität uneingeschränkt bestehen.

79 Die Aufnahme der Verpflichtung feste Wasserstoffkapazitäten in größtmöglichem Umfang anzubieten, ist von den Stellungnehmenden grundsätzlich befürwortet worden (EFET, Statkraft, DWV). Da seitens einzelner Stellungnehmender (SEFE, EFET) gefordert wurde, dass diese Verpflichtung auch bei Zusammenlegung von einzelnem Cluster gilt, und die Beschlusskammer dieses Verständnis teilt, hat die Beschlusskammer einen dementsprechenden Zusatz in der Begründung aufgenommen.

80 Nach Tenorziffer 4 lit. a) cc) Satz 3 darf unterbrechbare Kapazität nur angeboten werden, wenn das entsprechende Tages-, Monats- oder Jahresprodukt auf fester Basis an dem jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet wurde.

81 Aus dem Grund, dass feste Kapazität in größtmöglichem Umfang anzubieten ist, ist auch gemäß Tenorziffer 4 lit. a) cc) Satz 3 die unterbrechbare Kapazität nachrangig zu vermarkten, wenn die feste Kapazität bezogen auf das jeweilige Jahres-, Monats- oder Tagesprodukt an dem jeweiligen Buchungspunkt vollständig, soweit systemtechnisch möglich, vermarktet wurde. Aufgrund dieser Systematik ergibt sich die theoretische Möglichkeit eines unbegrenzten Angebots unterbrechbarer Kapazität.

82 Die nachrangige Vermarktung der unterbrechbaren Kapazität, die sich aus dem Vorrang der festen Wasserstoffkapazität ergibt, wurde von einem Stellungnehmenden (BDEW) befürwortet, da damit sichergestellt wird, dass zunächst die FWK vollständig vermarktet sein müssen, bevor UWK angeboten werden darf. So werde eine nicht sachgerechte Reduzierung von Transporterlösen vermieden, die ansonsten bereits bei der erstmaligen Festlegung des Hochlaufentgelts bzw. in den folgenden Tarifperioden zu Tariferhöhungen führen müssten. In einer Stellungnahme (EFET)

wurde angeführt, dass es wichtig sei, dass auf die vollständige Vermarktung von Buchungspunkten „soweit systemtechnisch möglich“ abgezielt werde, denn sofern die technische Kapazität in einer anderen Einheit ausgewiesen werde (z.B. kW), als die Einheit, in der Kapazitäten vermarktet würden (z.B. MW), könnte hier nie eine vollständige Vermarktung erfolgen. Die Beschlusskammer erkennt an, dass ein solcher Fall zumindest theoretisch auftreten könnte. Daher stellt die Beschlusskammer klar, dass eine vollständige Vermarktung auch dann vorliegen kann, wenn eine Vermarktung von Restkapazität systemtechnisch nicht mehr möglich ist. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer nachvollziehbar und wurde insofern in der Begründung aufgenommen.

83 Ein Stellungnehmender (GEODE) forderte, dass das Verfahren zur Ermittlung technischer Kapazität und ihre anschließende Vermarktung um ein Verfahren zur internen Bestellung zu ergänzen sei. Zudem solle zwecks Förderung eines Markthochlaufes insbesondere auf Verteilernetzebene eine Zusicherung eines festgelegten Mindestmaßes an Netzkapazität erfolgen („Ewigkeitsgarantie“). Aus Sicht der Beschlusskammer besteht derzeit kein regulatorischer Bedarf, ein Verfahren zur internen Bestellung verbindlich vorzugeben. Der Rechtsrahmen für Wasserstoffnetze befindet sich aktuell in einem Aufbauprozess. Die vorliegende Festlegung hat das Ziel dafür Grundlagen zu schaffen. Eine Festlegung differenzierter Zugangsregelungen im Hinblick auf Wasserstofftransportnetzbetreiber und Wasserstoffverteilernetzbetreiber, wie z.B. ein Verfahren zur internen Bestellung analog dem Erdgasmarkt, ist in dem frühen Stadium des Wasserstoff-Hochlaufs aufgrund der noch abzuwartenden Entwicklung der Kundengruppen und der davon abhängigen Netzstrukturen derzeit nicht erforderlich. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Unterscheidung zwischen den Netzebenen nicht vorgesehen, sodass aktuell das Erfordernis der Einführung der internen Bestellung nicht besteht. Auch der Vorschlag, eine "Ewigkeitsgarantie" zu verankern, wurde zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt. Eine solche Festschreibung würde mit erheblichen systemplanerischen Implikationen einhergehen und könnte auch zukünftige Entwicklungen und Bedarfe in einem derzeit noch nicht abschließend vorhersehbaren Marktumfeld unangemessen vorwegnehmen. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer sich entschieden, die genannten Vorschläge nicht in die Festlegung aufzunehmen. Eine erneute Bewertung kann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen erfolgen.

84 In Tenorziffer 4 lit. b) aa) bis cc) werden die zulässigen Laufzeiten der Kapazitätsprodukte abschließend bestimmt.

85 Nach Tenorziffer 4 lit. b) Satz 1 haben die Wasserstoffnetzbetreiber feste und unterbrechbare Kapazität nach Maßgabe der Tenorziffer 3 auf Jahres-, Monats-, und Tagesbasis anzubieten.

86 In Tenorziffer 4 lit. b) Satz 2 wird festgelegt, wann ein Jahres-, Monats-, oder Tageskapazitätsprodukt vorliegt. Gemäß Tenorziffer 4 lit. b) Satz 2 aa) sind Jahreskapazitätsprodukte die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Jahres (Beginn am 1. Januar) nachgefragt werden können. Monatskapazitätsprodukte sind nach Tenorziffer

4 lit. b) Satz 2 bb) die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Monats (Beginn am 1. Tag jeden Monats) nachgefragt werden können und nach Tenorziffer 4 lit. b). cc) sind Tageskapazitätsprodukte Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für einen einzigen Tag (Beginn um 0:00 Uhr eines jeden Tages) nachgefragt werden können. Für die Jahreskapazitätsprodukte ist demnach das Kalenderjahr maßgeblich, für Monatsprodukte der Kalendermonat und für die Tagesprodukte der Kalendertag.

87 Eine Übernahme des „Gaswirtschaftsjahres“ und des „Gastages“ aus dem Erdgassektor ist nach Auffassung der Beschlusskammer im Wasserstoffbereich nicht erforderlich, da im Wasserstoffbereich saisonale Effekte wie Heizperioden voraussichtlich weniger zu berücksichtigen sein werden. Darüber hinaus wird auf diese Weise ein Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen im Entgeltbereich hergestellt, welches gemäß der Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1) ebenfalls auf Kalenderjahrbasis zu bestimmen ist.

88 Die Entscheidung, auf das Kalenderjahr, den Kalendermonat und den Kalendertag abzustellen, wurde bereits in der ersten Konsultation positiv bewertet (BDEW, bp, EEX, EFET, EnBW, RWE, Statkraft, Uniper).

89 Insbesondere die Einführung von unterjährigen Kapazitätsprodukten wurde dabei von einer Vielzahl an Stellungnehmenden bereits im Rahmen der ersten Konsultation befürwortet (Statkraft, RWE, EnBW, EFET, EEX, bp, BDEW, SEFE, VNG). Es wurde darauf hingewiesen, dass bei dem Angebot auch unterjähriger Kapazitätsprodukte eine ausgewogene Abwägung zwischen der Sicherstellung der Refinanzierung des Amortisationskontos bis spätestens 2055 und dem Bedarf des Marktes an Kurzfristprodukten zu erfolgen habe. Auch im Rahmen der zweiten Konsultation wurde die Einführung von Kapazitätsprodukten mit kürzerer Laufzeit grundsätzlich begrüßt (EnBW, EEX, HNE, DWV, VIK, BDEW, RWE), da so den unterschiedlichen Bedürfnissen der Marktteilnehmenden Rechnung getragen werde (EEX, BDEW) und Marktflexibilität gewährleistet würde (DWV). Seitens eines Stellungnehmenden (EnBW) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund des auf Jahresbuchungsbasis kalkulierten Hochlaufentgeltes über entsprechende Multiplikatoren sicherzustellen sei, dass die Infrastrukturkosten gedeckt seien. Seitens eines Stellungnehmenden (VIK) wurde darauf hingewiesen, dass die Struktur der Kapazitätsprodukte und ihre Entgelte fair und verursachungsgerecht gestaltet werden müssten.

90 Seitens eines Stellungnehmenden (FNB) Gas wurden Bedenken hinsichtlich der Einführung von Monats- und Tagesprodukten geäußert. Vor dem Hintergrund des Amortisationskonto-Konzeptes sei die Einführung kritisch. Zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs sollte hauptsächlich eine Vermarktung von Jahresprodukten erfolgen und es sollte eine sensible Vorgehensweise bei der schrittweisen Einführung von kürzeren Laufzeiten gewählt werden.

91 Bereits im Rahmen der ersten Konsultation wurde darauf hingewiesen, dass auch über weitere Kapazitätsprodukte nachzudenken sei (EEX, EFET, EnBW, RWE, Statkraft). Ein Stellungnehmender (EEX) forderte in der zweiten Konsultation erneut die Einführung von untertägigen Kapazitätsprodukten (Within-Day, einzelne Stunden). Als Gründe wurden die Anlehnung an das Bilanzierungsmodell für Wasserstoff, insbesondere die stündlichen Saldierungen sowie die umfassende Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) für die Ausgeglichenheit in den Bilanzkreisen vorgetragen. Zudem solle möglichst vielen Marktteilnehmern – auch ohne vorherige langfristige Transportkapazitätsbuchung – die Teilnahme am kurzfristigen Regelenergiehandel ermöglicht werden (EEX). Teilweise wurde im Rahmen der zweiten Konsultation wiederholt die Einführung von Within-Day Kapazitäten gefordert (EFET). Dies diene ebenfalls der Maximierung der Flexibilität und entspreche insbesondere dem Buchungsverhalten von Wasserstoff-Kraftwerken. Ein Stellungnehmender (EWE Gasspeicher) forderte die Einführung von Quartals-Kapazitäten. Auch ein anderer Stellungnehmender (INES) schlägt die Einführung von Quartals- und Intraday Kapazitäten vor. Ein weiterer Stellungnehmender (EnBW) äußerte sich ebenfalls zu weiteren Kapazitätsprodukten und zwar dahingehend, dass zukünftig auch weitere Produktlaufzeiten zu prüfen seien, um eine stärkere Verzahnung mit dem Strommarkt vornehmen zu können und führte beispielhaft Stundenprodukte als Option an. Die Forderung perspektivisch weitere Kapazitätsprodukte einzuführen wurde auch von anderen Stellungnehmenden (Uniper, Statkraft) formuliert.

92 Die Beschlusskammer hat die verschiedenen Forderungen zur Einführung weiterer Kapazitätsprodukte, wie Within-Day und stundenweisen Produkten und Quartals-Kapazitäten, geprüft und sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen deren Einführung entschieden. Die Beschlusskammer sieht derzeit keinen zwingenden Bedarf für Kapazitätsprodukte, die über die von der Beschlusskammer festgelegten Produkte hinausgehen. Durch die aktuellen Kapazitätsprodukte werden aus Sicht der Beschlusskammer den Flexibilitätsanforderungen der Marktakteure genüge getan. Eine Änderung dieser Festlegung bzw. eine Erweiterung kann vorgenommen werden, sofern im Rahmen der Evaluierung eine entsprechende Notwendigkeit festgestellt wird. Die Beschlusskammer ist weiterhin der Meinung, dass die Einführung unterjähriger Produkte bereits zu Beginn des Markthochlaufs sinnvoll und notwendig ist. Kurzfristige Produkte erleichtern den Zugang zum Wasserstoffmarkt insbesondere für Kunden mit flexiblen Bedarfen deutlich und tragen damit auch zum Gelingen des Markthochlaufs bei. Die Beschlusskammer sieht sich in ihrer Einschätzung auch durch viele Stellungnahmen bestätigt (Statkraft, RWE, EnBW, EFET, EEX, bp, BDEW, SEFE, VNG). Dass die Einführung unterjähriger Kapazitätsprodukte Implikationen auf das Amortisationskonto haben kann, stellt die Beschlusskammer nicht in Abrede. Diesen sollte aber nicht dadurch begegnet werden, dass nur die Buchung von Jahreskapazität ermöglicht wird, sondern durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bestimmungen zum Entgeltmodell, welche nicht Teil der gegenständlichen Festlegung sind und außerhalb der Zuständigkeit der Beschlusskammer liegen:

93 Mit der Einführung der Jahres-, Monats-, und Tageskapazität wird daher sichergestellt, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Sicherstellung der Refinanzierung des Amortisationskontos bis spätestens 2055 und dem Bedarf des Marktes an Kurzfristprodukten bzw. Flexibilität besteht. Die Beschlusskammer schließt nicht aus, dass mit fortschreitendem Markthochlauf der Bedarf an weiteren Kapazitätsprodukten entstehen könnte. Insofern teilt sie die Einschätzung des Marktes, dass weitere Produktlaufzeiten laufend zu prüfen seien. Erkenntnisse darüber sollten nach Ansicht der Beschlusskammer auch in den Evaluierungsbericht nach Tenorziffer 9 lit. b) eingehen.

94 Ein Stellungnehmender (Eon) forderte, die Verpflichtung zum Angebot von unterschiedlichen Kapazitätsprodukten auf Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber zu beschränken. Dieser Forderung kommt die Beschlusskammer nicht nach. Eine Differenzierung zwischen Wasserstofftransportnetzbetreibern und Wasserstoffverteilernetzbetreibern erfolgt zunächst nicht (siehe Rz. 45 bis 47). Dies ergibt sich daraus, dass § 28n Abs. 1, Abs. 5 EnWG ausdrücklich keine Unterscheidung zwischen den Netzebenen vornimmt. Auch wenn mit Blick auf die Richtlinie (EU) 2024/1788, die eine Unterscheidung zwischen den Netzebenen vornimmt, eine Anpassung des EnWG wahrscheinlich erscheint, so ist eine Entscheidung des Gesetzgebers noch abzuwarten. In jedem Fall besteht aber auf Basis von § 28n Abs. 1, Abs. 5 EnWG für die Beschlusskammer die Möglichkeit, bei fortschreitender Entwicklung des Wasserstoffmarktes und einem entsprechenden Bedarf auch frühzeitig passgenaue Regelungen für Wasserstoffverteilernetzbetreiber einzuführen.

95 Nach Tenorziffer 4 lit. b) dd) wird Jahreskapazität längstens für die nächsten 15 Jahre angeboten.

96 Die Regelung bewegt sich somit im Rahmen der europäischen Vorgaben aus Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789. Hiernach beträgt die zulässige Höchstlaufzeit von Kapazitätsverträgen 20 Jahre bei vor dem 1. Januar 2028 fertiggestellter Infrastruktur und 15 Jahre bei an oder ab diesem Datum fertiggestellter Infrastruktur.

97 In den Stellungnahmen wurde die Dauer von 15 Jahre teilweise positiv aufgenommen (EFET, bp, RWE, Uniper, FNB Gas). Nach Ansicht eines Stellungnehmenden (FNB Gas) hätten langfristige Buchungen positive Effekte auf das Amortisationskonto und böten Planungssicherheit sowohl für den Markt als auch für die Fernleitungsnetzbetreiber. Teilweise wurde eine kürzere Höchstlaufzeit gefordert (Statkraft). Dies wurde damit begründet, dass der Buchungszeitraum ohne Maßnahmen zur Verhinderung von Kapazitätshortung zu lang sei. Es sei sicherzustellen, dass ausreichend Kapazität für alle Netznutzer verfügbar sei und Kapazitätshortung verhindert werde. Dies könne durch eine Vorgabe zur Mindestzahlung gebuchter Kapazität oder UIOLI-Verfahren erreicht werden. Teilweise wurde eine längere Laufzeit gefordert (Airproducts). Danach sollte im Einklang mit der Verordnung EU 2024/1789 Abs. 7 Unterabsatz 3 bei der jährlichen FWK Buchung für Infrastrukturen, die bis zum 01.01.2028 fertiggestellt werden, eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden.

98 Die Beschlusskammer hat die in den Konsultationen vorgetragenen unterschiedlichen Positionen zur maximalen Vertragslaufzeit bei der Buchung fester Wasserstoffkapazitäten sorgfältig geprüft. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer im Rahmen ihres regulatorischen Ermessens auf Grundlage von Art. 7 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung EU 2024/1789 entschieden, eine einheitliche Höchstlaufzeit von 15 Jahren festzulegen. Diese Entscheidung erfolgt unter Abwägung der in der Verordnung genannten Kriterien: Gewährleistung eines funktionierenden Wasserstoffmarktes, Aufrechterhaltung des Wettbewerbs, Sicherstellung der grenzüberschreitenden Integration. Zugleich wurde berücksichtigt, dass langfristige Buchungen zur Refinanzierung des Netzes beitragen und den Netznutzern Planungssicherheit bieten, wie dies von der Verordnung gefordert wird. Durch eine Laufzeit von bis zu 15 Jahren wird sichergestellt, dass die Netzbetreiber in der Lage sind, ihre Investitionen zu refinanzieren und gleichzeitig den Netznutzern eine gewisse Planungssicherheit zu bieten. Dabei wurde jedoch darauf geachtet, dass diese Laufzeit nicht zu einer Marktverzerrung oder einer Benachteiligung neuer Marktteilnehmer führt. Mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren wird diesen Interessen in einem angemessenen Umfang Rechnung getragen, ohne die oben genannten regulatorischen Ziele (Gewährleistung eines funktionierenden Wasserstoffmarktes, Aufrechterhaltung des Wettbewerbs, Sicherstellung der grenzüberschreitenden Integration) zu gefährden. Die Beschlusskammer geht auch weiterhin davon aus, dass zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs das Kapazitätsangebot insgesamt höher als die Nachfrage sein wird. Daher verzichtet die Beschlusskammer auch zunächst auf die Festlegung eines Engpassmechanismus. Der Bedarf für Engpassmanagementmaßnahmen ist allerdings laufend zu überwachen. Sollten insbesondere Erkenntnisse aus dem Bericht nach Tenorziffer 9 lit. b) die Notwendigkeit der Einführung von Engpassmanagementmaßnahmen, wie beispielsweise einem UIOLI-Verfahren, ableiten lassen, kann die Beschlusskammer diese in einem späteren Verfahren rechtzeitig einführen.

99 Auch wurde vereinzelt vorgeschlagen, dass bei langfristigen Kapazitätsbuchungen (> 5Jahre) zusätzlich zu den einzelnen Jahresbuchungen ein Laufzeitrabatt für langfristige Kapazitätsbuchungen berücksichtig werden sollte (VIK), auch wurde eine Förderung von Laufzeiten bis zu 10 Jahren mit Rabattoption gefordert (WVStahl). Begründet wurde dies damit, dass dem Netzbetreiber eine stabile Finanzierungsgrundlage zu bieten sei. Die Beschlusskammer hat die Ergänzung zur Kenntnis genommen, die Entscheidung darüber liegt jedoch nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich, sondern betrifft den Entgeltbereich.

100 In Tenorziffer 4 lit. c) ist die Reservierungsquote geregelt.

101 Aus Tenorziffer 4 lit. c) aa) ergibt sich, dass mindestens 10% der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität zurückgehalten werden muss und nicht über Jahres-

kapazitätsprodukte vermarktet werden darf. Tenorziffer 4 lit. c) bb) regelt, dass die nach aa) zurückzuhaltende Kapazität an jedem Ein- und Ausspeisepunkt über Monats- und Tageskapazitätsprodukte vermarktet werden muss.

102 Das verpflichtende Vorhalten von Kapazität für die Vermarktung über unterjährige Produkte stellt sicher, dass die Regelung zur Einführung unterjähriger Produkte nicht ins Leere läuft, sondern auch tatsächlich Kapazität auf unterjähriger Basis nachgefragt werden kann.

103 Bereits im Rahmen der ersten Konsultation wurde die Einführung von Reservierungsquoten für unterjährige Kapazitätsprodukte von einigen Stellungnehmenden (SEFE, EnBW, Eon und VNG) grundsätzlich befürwortet. Im Rahmen der zweiten Konsultation wurden hinsichtlich der Höhe der Reservierungsquote unter den Stellungnehmenden unterschiedliche Auffassungen vertreten.

104 Während teilweise generell Zustimmung zum Regelungsvorschlag der Beschlusskammer geäußerte wurde (EnBW), wurde teilweise gefordert (WVStahl), dass es keine Kapazitätsreservierung für kurzfristige Buchungen geben solle, um Investitionssicherheit und langfristige Planbarkeit zu ermöglichen. Ein Teil der Stellungnehmenden regte Änderungen hinsichtlich der Höhe der Reservierungsquote an (EWE Gasspeicher, Statkraft, INES, DWV) an. Ein Stellungnehmender (Statkraft) forderte beispielsweise eine Reservierungsquote von mindestens 20%. Dies wurde damit begründet, dass den Netznutzern zu Beginn des Wasserstoffmarkthochlaufes eine flexible Fahrweise ermöglicht werden solle. Ein Stellungnehmender (DWV) wies darauf hin, dass ein zu hoher Anteil an Kurzfristkapazität anfangs zu einer geringeren Netzauslastung führen könne, was eine steigende Kernnetzbriefmarkte zur Folge hätte. Zwar sei es richtig zu Beginn Kurzfristkapazität zu garantieren, aber ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Investitionssicherheit und Marktflexibilität müssten gewährleistet werden. Ein solches Verhältnis liege nach Ansicht eines Stellungnehmenden (DWV) bei ca. 80% Jahreskapazität und 20% Kurzfristkapazität. Auch wurde eine Erhöhung der Reservierungsquote auf 80% vorgeschlagen (INES). Ein Anteil von über 20% an jährlicher Kapazität sei aus Sicht eines Stellungnehmenden (INES) für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Marktgebietes nicht zwingend erforderlich. Eine Erhöhung wurde ebenfalls von anderen Stellungnehmenden (EWE Gasspeicher) eingebracht.

105 Von einem Stellungnehmenden (EFET) wurde die Änderung betreffend das Konzept der Reservierungsquote eingebracht. EFET regte aber darüber hinaus die Einführung von gestaffelten Reservierungsquoten – analog zum Erdgasnetz – auch für Jahreskapazität an. Demnach seien 10% der verfügbaren Jahreskapazitäten mit einem Vorlauf von maximal fünf Jahren zu vergeben. In der aktuell noch unklaren Hochlaufsituation mit noch nicht etablierten Erzeugungsanlagen sei ein entsprechendes Mindestmaß an Flexibilität beim Zugang von Wasserstoffnetzen notwendig.

106 Ein Stellungnehmender (Airproducts) wies darauf hin, dass die Nutzung von Quoten, insbesondere in der Anlaufphase, nicht als Mittel zur Überwindung des langsamen Ausbaus der Netzkapa-

zität durch die Netzbetreiber eingesetzt werden dürfe. Erzeuger und Nutzer müssten darauf vertrauen können, dass sie ausreichend Kapazität buchen können, um ihren Lieferverträgen nachzukommen, ohne auf die Buchung von Reservierungskapazität in kurzfristigen Auktionen angewiesen zu sein.

107 Die Beschlusskammer hat die im Rahmen der Konsultationen eingebrachten Stellungnahmen zur Ausgestaltung der Reservierungsquote eingehend geprüft. Die Beschlusskammer hält an einer einheitlichen Reservierungsquote von mindestens 10 % für unterjährige Buchungen fest. Diese Festlegung stellt nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen ein geeignetes Instrument zur Gewährleistung von Flexibilität für Netznutzer dar, ohne die notwendige Investitionssicherheit für Fernleitungsnetzbetreiber und Planungssicherheit für Netznutzer zu gefährden. Der von einem Stellungnehmenden (EFET) vorgeschlagene gestaffelte Mechanismus mit Vorlaufzeiten für Jahresprodukte würde das System verkomplizieren und erscheint insbesondere in der Hochlaufphase nicht notwendig. Eine einfache und transparente Regelung mit einer einheitlichen Quote schafft hingegen Klarheit und Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer. Die Quote von mindestens 10 % ist dabei ausreichend, um Flexibilität für den Markt zu sichern ohne das System zu überfrachten und auch den Aspekten der Investitionssicherheit angemessen Rechnung zu tragen. Diese Kriterien sieht die Beschlusskammer bei der teils geforderten verbindlichen Reservierungsquote für Kurzfristprodukte von 80% nicht ohne Weiteres als erfüllt an. Insbesondere würde damit der Aspekt der Planungssicherheit für einige Marktteilnehmer, die auf langfristig verbindliche feste Kapazität angewiesen sind, nicht ausreichend gewürdigt. Gerade in der Hochlaufphase ist es wichtig, dass beispielsweise langfristige Lieferverträge für Wasserstoff auch auf Basis langfristiger Transportkapazität abgeschlossen werden können. Würden lediglich 20% der technischen Kapazität für Buchungen auf Jahresbasis zur Verfügung stehen, ist auch in der Hochlaufphase davon auszugehen, dass dies nicht in vollem Umfang zu gewährleisten wäre. Gleichzeitig schränkt die festgelegte Regelung auch nicht die Flexibilität derjenigen Marktteilnehmer unangemessen ein, die vorwiegend unterjährige Kapazität nachfragen. Sollte die Nachfrage nach langfristiger Kapazität nämlich nicht so hoch sein, dass sämtliche Jahreskapazität langfristig ausgebucht wird, ist die nicht vermarktete Kapazität über die unterjährigen Produkte anzubieten (s. nachfolgende Tenorziffer 4 lit. c) cc)). Für den Fall, dass sämtliche angebotene langfristige Kapazität gebucht würde, steht durch die Reservierungsquote von mindestens 10% ausreichend feste Kapazität zur Befriedigung der Nachfrage nach kurzfristiger Kapazität zur Verfügung.

108 Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Umstände, wie etwa einer signifikanten Änderung der Marktentwicklung oder des Ausbaus der Infrastruktur, eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Reservierungsquote im Rahmen einer Änderungsfestlegung erfolgen kann. Jedoch wird bereits durch die Vorgabe des mindestens für die unterjährige Vergabe zu reservierenden Anteils auch grundsätzlich eine darüberhinausgehende Reservierungsquote ermöglicht.

109 Tenorziffer 4 lit. c) cc) regelt, dass Wasserstoffnetzbetreiber, die nicht vermarktete Jahreskapazität über Monats- und Tageskapazitätsprodukte anzubieten haben.

110 Für den Fall, dass die Jahreskapazität nicht vollständig vermarktet werden kann, werden die Wasserstoffnetzbetreiber dadurch verpflichtet, die nichtvermarktete Kapazität als Kurzfristkapazität in Form von Monats- und Tageskapazität anzubieten. Andernfalls stünde es der Entwicklung eines liquiden Wasserstoffmarktes entgegen, wenn die nicht vermarktete Jahreskapazität unvermarktet bliebe. Auf diese Weise kann eine möglichst vollumfängliche und damit effiziente Nutzung der Kapazität gewährleistet werden.

111 Dass nicht vermarktete Jahreskapazität als Kurzfristkapazität anzubieten ist, wurde von einem Stellungnehmenden (RWE) bereits im Rahmen der ersten Konsultation positiv bewertet. In zwei Stellungnahmen (BDEW, FNB Gas) wurde darauf hingewiesen, dass die umfassende Flexibilität für Transportkunden aus Tenorziffer 4 lit. c) cc), im Extremfall auch nur Kurzfristprodukte buchen zu können, sich negativ auf den Ausgleich des Amortisationskontos auswirken könne, sofern nicht an anderer Stelle gegengesteuert werde. Regulatorische Stellschrauben seien dabei: der Umfang der Kurzfristvermarktung, die Höhe der Multiplikatoren für Kurzfristprodukte, die Höhe potenzieller Rabatte sowie die Höhe des Hochlaufentgeltes. Ein Stellungnehmender (FNB Gas) verwies auf das im Rahmen der ersten Konsultation vorgeschlagenen Konzept der „festen Laufzeittöpfe“. Dabei handele es sich um ein Modell mit 90% Jahreskapazität und 10% Kurzfristkapazität. Die Quoten sollten dabei starr bleiben, das heißt ohne die Regelung, dass nicht vermarktete Jahreskapazität als Monats- oder Tageskapazität anzubieten wäre. Dieses Modell wäre aus Sicht des Amortisationskontos das geeignetste System für die Hochlaufphase. Eine unterjährige Inbetriebnahme einer Wasserstoffanlage auf der Entry- oder Exit Seite könne in diesem Modell durch Einführung eines Rumpfjahres (Rest oft the year) ebenfalls berücksichtigt werden. Mit voranschreitender Marktentwicklung sei eine weitere Flexibilisierung der Buchungsmöglichkeiten denkbar.

112 Die Beschlusskammer hat die Argumente der Stellungnehmenden zur Kenntnis genommen und sorgfältig abgewogen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Regelung zur Umwandlung nicht vermarkteter Jahreskapazitäten in Monats- und Tageskapazitäten beizubehalten. Diese Maßnahme dient der Sicherstellung einer flexiblen und effizienten Nutzung der Netzkapazität. Eine Regelung, wie sie mit den festen Laufzeittöpfen vorgeschlagen wurde, würde dagegen eine unangemessene Hürde für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen darstellen. Die Beschlusskammer teilt dabei insbesondere die offensichtlich dahinterstehende Annahme nicht, dass potenzielle Wasserstoffmarkt-Teilnehmer mangels ausreichender Alternative sämtliche 90% der Jahreskapazität buchen würden, was einen positiven Effekt auf den Ausgleich des Amortisationskontos haben würde. Vielmehr wäre zu erwarten, dass potenzielle Marktteilnehmer aufgrund fehlender bzw. nicht in ausreichender Menge angebotener unterjähriger Kapazitätsprodukte gar nicht erst in den

Wasserstoffmarkt eintreten, weil eine Jahreskapazitätsbuchung nicht mit ihrem Marktmodell kompatibel ist. Aus Sicht der Beschlusskammer könnte gerade das zu einem verzögerten Hochlauf beitragen und damit negative Auswirkungen auf den Ausgleich des Amortisationskontos haben.

113 Die Beschlusskammer teilt allerdings die Auffassung, dass das von ihr festgelegte Zugangsmodell in Tenorziffer 4 lit. c) cc) sinnvollerweise in ein regulatorisches Gesamtregime einzubetten ist, welches insbesondere auch die entgeltseitigen Auswirkungen nicht außer Acht lässt. Die Beschlusskammer weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass von der Großen Beschlusskammer im Rahmen der Ergänzungsfestlegung zur Festlegung GBK-24-01-2#1 (GBK-24-01-2#2, KOSMO) gerade netzentgeltseitige Maßnahmen (insb. der Einsatz von Multiplikatoren) vorgesehen werden sollen, um eine verursachungsgerechte Tragung der Netzkosten durch die verschiedenen Kundengruppen sicherzustellen und negative Auswirkungen auf den Ausgleich des Amortisationskontos durch die Einführung unterjähriger Kapazitätsprodukte zu vermeiden. Somit stellt die Kombination aus Vermarktung von nicht vermarkteter Jahreskapazität als Tages- und Monatskapazität und der voraussichtlichen Einführung von Multiplikatoren einen ausgewogenen Ansatz dar, der sowohl Flexibilität für die Netznutzer als auch Planungs- und Refinanzierungssicherheit für die Netzbetreiber sicherstellt.

114 Nach Tenorziffer 4 lit. c. dd) gelten die Regelungen von Tenorziffer 4 lit. c) aa) und bb) nicht an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten zu Produktionsanlagen.

115 Mit Tenorziffer 4 lit. c) dd) wird festgelegt, dass an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten zu Produktionsanlagen eine Reservierungsquote nicht anzuwenden ist. Hintergrund ist, dass an Punkten, an denen nur ein Kunde die Kapazitätsbuchung vornehmen kann, eine Begrenzung der Jahreskapazität nicht sinnvoll und erforderlich erscheint. Neben Letztverbrauchern betrifft dies auf der Produktionsseite insbesondere Betreiber von Elektrolyseanlagen. Die Regelung, dass an Punkten ohne Konkurrenzsituation keine Reservierungsquote erforderlich ist, wurde von verschiedenen Stellungnehmenden befürwortet (EFET, BDEW).

116 Aus Tenorziffer 4 lit. d) Satz 1 ergibt sich hinsichtlich des Bündelungsangebotes an Grenzübergangspunkten, dass Kapazität an Grenzübergangspunkten gebündelt angeboten werden muss. Aus Tenorziffer 4 lit. d) Saz 2 ergibt sich, dass eine Bündelung von Kapazität nicht vorgenommen werden muss, soweit und solange der ausländische Wasserstoffnetzbetreiber eine Bündelung für den jeweiligen Grenzübergangspunkt nicht ermöglicht.

117 Durch die Verpflichtung zur Bündelung soll der grenzüberschreitende Transport von Wasserstoff vereinfacht werden. Eine entsprechende Regelung im Gasbereich hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Die Einführung der Bündelverpflichtung an Grenzübergangspunkten wurde in den Stellungnahmen begrüßt (EFET, Gasunie NL). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass hierzu künftig nähere Vorgaben gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) 2024/1789 auf europäischer

Ebene durch den Erlass von Netzkodizes ergehen werden. Durch die Ausnahme vom Bündelungsangebot nach Satz 2 kann eine Überhangkapazität auf deutscher Seite ungebündelt angeboten werden. Die Ausnahme ist notwendig, da mangels europarechtlicher Vorgaben die deutschen Wasserstoffnetzbetreiber grundsätzlich kein gebündeltes Kapazitätsangebot an Grenzübergangspunkte sicherstellen können, sofern der angrenzende Wasserstoffnetzbetreiber dies nicht ermöglicht.

118 Mit Tenorziffer 4 lit. e) werden konkrete Vorgaben für den Zuweisungsmechanismus festgelegt.

119 Aus Tenorziffer 4 lit. e) aa) Satz 1 ergibt sich, dass Wasserstoffnetzbetreiber für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität sowie für den Handel von Sekundärkapazität nach bb) eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform einzurichten und zu betreiben oder durch einen vereinbarten Dritten betreiben zu lassen haben, über die die Kapazität vergeben beziehungsweise gehandelt wird.

120 Die Vorgabe, eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform zu schaffen, stützt sich auf die positiven Erfahrungen aus dem Erdgassektor, wo die Nutzung einheitlicher Plattformen, beispielsweise PRISMA, eine effiziente und transparente Kapazitätsvergabe gewährleistet. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass vor Inbetriebnahme der Kapazitätsbuchungsplattform Buchungen außerhalb der Plattform möglich sind, wie dies in einzelnen Stellungnahmen gefordert wurde (BDEW, FNB Gas). Insofern wird festgehalten, dass Buchungen, vor Inbetriebnahme der Plattform, auch in bilateraler Form oder auf sonstige Weise zwischen den Vertragsparteien erfolgen können.

121 Die grundsätzliche Einführung einer gemeinsamen Kapazitätsbuchungsplattform wurde in den Konsultationen begrüßt (BDEW, bp, DWV, EEX, EFET, EnBW, Eon, EWE Netze, INES, RWE, SEFE, Uniper). Teilweise wurde gefordert, dass bei der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung auf Vereinfachungen und Standardisierungen für Wasserstoffverteilnetzbetreiber zu achten sei (BDEW) bzw. dass neben der Kapazitätsbuchungsplattform eine vereinfachte Alternative an Netzkopplungspunkten zum nachgelagerten Wasserstoffverteilernetz von Beginn vorgesehen sein sollte (Eon) oder aber Ausnahmetatbestände für Wasserstoffverteilnetzbetreiber geschaffen werden sollten (EWE Netze). Weiterhin ergibt sich aus Tenorziffer 4 lit. e) aa) Satz 2, dass die Kapazitätsbuchungsplattform dabei über die zentrale Datenaustauschplattform (Data Hub), die in Tenorziffer 7 der Festlegung WasABi (Az: BK7-24-01-014) vorgesehen ist, erreichbar sein soll.

122 Die Regelung der Verknüpfung der Kapazitätsbuchungsplattform mit dem sogenannten Data Hub stellt eine konsequente Umsetzung der Etablierung des Data Hub als zentraler Datenaustauschplattform im Wasserstoffmarkt dar. Die Beschlusskammer stellt an dieser Stelle klar, dass die Vorgaben nicht bedeuten, dass die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform und der Data Hub zwingend eine Plattform darstellen müssen oder durch dieselbe Entität zu betreiben sind. Eine

Portallösung, wie in von einem Stellungnehmenden (FNB Gas) in seiner ergänzenden Stellungnahme vorgeschlagen, bei der die Kapazitätsbuchungsplattform über eine API Schnittstelle mit dem Data Hub verbunden ist, wäre mit den Vorgaben in Tenorziffer 4 e) aa) ebenfalls vereinbar. Die Erreichbarkeit der Buchungsplattform über den Data Hub sorgt allerdings dafür, dass alle relevanten Informationen im Zuge der Prozesse zur Kapazitätszuweisung über eine einzige Anwendung zugänglich gemacht werden können. Dies trägt zu einer effizienten Kapazitätsvergabe bei und erleichtert den Zugang zu den Wasserstoffnetzen.

123 Tenorziffer 4 lit. e) bb) Satz 1 regelt, dass die Wasserstoffnetzbetreiber Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt ab dem 01.01.2028 über die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben haben.

124 Damit werden Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, ab dem 01.01.2028 die Ein- und Ausspeisekapazität über die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben.

125 Ursprünglich war vorgesehen, dass die Vergabe über die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform bereits ab dem 01.10.2026 zu erfolgen hat. Die Wahl des Datums stieß seitens der Stellungnehmenden im Rahmen der zweiten Konsultation auf Widerstand. Überwiegend wurde ein späterer Zeitpunkt zur Nutzung der gemeinsamen Kapazitätsbuchungsplattform gefordert (SEFE, EnBW). Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass die Einführung zum 01.10.2026 nicht zweckmäßig sei, da für Wasserstoff das Kalenderjahr als Basis gelten solle (EnBW). Weiterhin wurde eine Einführung nach dem Jahr 2026 damit begründet, dass nach Veröffentlichung der Festlegung mehrere parallele Prozesse stattfinden müssen, die eine frühzeitiger Einführung nicht ermöglichen (SEFE, EnBW). Zum anderen sei es sinnvoll die Umsetzung der Festlegung an das Vorliegen standardisierter Vertragsbedingungen durch die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff zu knüpfen (EnBW). Ein Teil der Stellungnehmenden forderte eine Einführung bereits ab dem 01.02.2027 (EFET).

126 Die vorgebrachten Argumente der Stellungnehmenden bezüglich einer späteren Einführung der Kapazitätsbuchungsplattform werden von der Beschlusskammer als schlüssig und nachvollziehbar erachtet. Insbesondere die Notwendigkeit einer späteren Einführung, um den Marktteilnehmern ausreichend Vorlaufzeit zu gewähren und die Integration mit anderen Parallelprozessen zu ermöglichen, wurde anerkannt. Eine Umsetzung zum 01.02.2027 würde den Anforderungen an eine sorgfältige Planung und die notwendige Integration in bestehende Prozesse nicht gerecht werden und könnte somit den betroffenen Marktteilnehmern nicht ausreichend Vorlaufzeit bieten. Die Frist zur Einführung der Kapazitätsbuchungsplattform wird daher auf den 01.01.2028 festgelegt und entspricht damit weiterhin der nunmehr auf dasselbe Datum gesetzten allgemeinen Umsetzungsfrist gemäß Tenorziffer 10.

127 Tenorziffer 4 lit. e) bb) Satz 2 regelt, dass die Kapazitätsbuchungsplattform Transportkunden die Möglichkeit bieten muss, Ein- und Ausspeisekapazität an Dritte weiter zu veräußern oder diesen

zur Nutzung zu überlassen (Sekundärkapazitäten). Die Regelung soll sicherstellen, dass vorhandene Kapazitäten möglichst effizient genutzt werden können. Durch die Möglichkeit, Kapazitäten an Dritte weiterzuveräußern oder zur Nutzung zu überlassen, wird ein Sekundärmarkt geschaffen, der dazu beiträgt, ungenutzte Kapazitäten bedarfsgerecht weiterzugeben. In einer Stellungnahme (Eon) wurde die Aufnahme der verpflichtenden Möglichkeit zur Sekundärvermarktung durch die Beschlusskammer negativ bewertet. Zumindest für Punkte im Wasserstoffverteilnetz sollte die Sekundärvermarktung nicht relevant sein.

128 Diesen Forderungen kam die Beschlusskammer nicht nach. Eine Differenzierung zwischen Wasserstofftransportnetzbetreibern und Wasserstoffverteilernetzbetreibern erfolgt zunächst nicht. Dies begründet die Beschlusskammer zum aktuellen Zeitpunkt damit, dass § 28n Abs. 1, Abs. 5 EnWG ausdrücklich keine Unterscheidung zwischen den Netzebenen vornimmt (siehe Rz. 45 bis 47). Auch wenn mit Blick auf die Richtlinie (EU) 2024/1788, die eine Unterscheidung zwischen den Netzebenen vornimmt, eine Anpassung des EnWG wahrscheinlich erscheint, so ist eine Entscheidung des Gesetzgebers noch abzuwarten. In jedem Fall besteht aber auf Basis von § 28n Abs. 1, Abs. 5 EnWG für die Beschlusskammer die Möglichkeit, bei fortschreitender Entwicklung des Wasserstoffmarktes und einem entsprechenden Bedarf auch frühzeitig passgenaue Regelungen für Wasserstoffverteilernetzbetreiber einzuführen.

129 Aus Tenorziffer 4 lit. e) cc) ergibt sich, dass die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Kapazitätsbuchungsplattform von den beteiligen Wasserstoffnetzbetreibern anteilig zu tragen sind. Entsprechend der im Erdgasmarkt etablierten und bewährten Systematik, können die Wasserstoffnetzbetreiber diese Kosten auf die Netzentgelte umlegen.

130 In Tenorziffer 4 lit. e) dd) Satz 1 wird geregelt, dass auf der Kapazitätsbuchungsplattform alle Angebote gleichartiger Kapazität und alle Nachfragen nach gleichartiger Kapazität für die Transportkunden transparent zu machen sind. Nach Tenorziffer 4 lit. e) dd) Satz 2 wird verlangt, dass die Anonymität des Handelsvorgangs gegenüber Anbietenden, Nachfragenden und Dritten gewährleistet sein muss. Nach Tenorziffer 4 lit. e) dd) Satz 3 müssen die Transportkunden nach Tenorziffer 2 lit. d) registriert sein, um am Handel auf der Kapazitätsbuchungsplattform teilzunehmen. Nach Tenorziffer 4 lit. e) dd) Satz 4 muss die Kapazitätsbuchungsplattform Wasserstoffnetzbetreibern die technische Möglichkeit bieten, die Kapazität des Fernleitungsnetzes sowohl in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen als auch mittels Auktion zu vergeben.

131 Der Plattformbetreiber wird in Satz 1 verpflichtet, den Kapazitätserwerb zu vereinfachen, indem die Transparenz über Angebote und Nachfragen nach gleichartiger Kapazität erhöht wird. Satz 2 gewährleistet die vollständige Anonymität des Handelsvorgangs. Erfahrungen aus dem Erdgassektor haben gezeigt, dass mit dieser Vorgabe eines der wichtigsten Hemmnisse auf dem Weg zu einem funktionierenden Sekundärmarkt behoben wird. Bei einem vollständig anonymisierten Ablauf des Handels ist insbesondere ausgeschlossen, dass Marktbeteiligte Einblicke in

die Geschäftsabläufe des Anbietenden oder Nachfragenden erhalten, die zur Marktmanipulation genutzt werden könnten. Durch die Registrierungspflicht nach Satz 3 bei den Netzbetreibern wird von Anfang an der Zugang zum Wasserstoffmarkt erleichtert und die Schaffung von Markteintrittsbarrieren verhindert (s. Ausführungen zu Tenorziffer 2 lit. d). Die Registrierung erfolgt dabei über die zentrale Registrierungsseite der Wasserstoffnetzbetreiber (one-stop-shop Registrierung). Mit Satz 4 soll sichergestellt werden, dass von Beginn an eine Vergabe in zeitlicher Reihenfolge der Anfragen (sogenanntes „First-Come-First-Served-Verfahren“ (nachfolgend „FCFS“)) als auch eine Vergabe mittels Auktion technisch möglich ist, um spätere langwierige Umstellungsprozesse, wie sie beispielsweise im Rahmen von Tenorziffer 4 lit. e) hh) Ziff. (4) erforderlich werden können, zu verhindern.

132 Nach Tenorziffer 4 lit. e) ee) Satz 1 haben Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass den Transportkunden über die Kapazitätsbuchungsplattform eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Erwerbs von Primär- und Sekundärkapazität ermöglicht wird. Nach Tenorziffer 4 lit. e) ee) Satz 2 haben die Betreiber der Kapazitätsbuchungsplattform einen Internetauftritt einzurichten, über den die Abwicklung ermöglicht wird. Die Verpflichtung zur massengeschäftstauglichen Ausgestaltung der Plattform zielt darauf ab, eine schnelle und unkomplizierte Abwicklung der Buchungsprozesse zu ermöglichen. Dadurch wird gewährleistet, dass sowohl der Erwerb von Primär- als auch von Sekundärkapazitäten effizient erfolgt. Die Massengeschäftstauglichkeit trägt maßgeblich zu einer effizienten Kapazitätsvergabe bei.

133 Im Vergleich zum konsultierten Tenorentwurf werden explizit die Wasserstoffnetzbetreiber in die Pflicht genommen, den Erwerb von Kapazitäten auf der Kapazitätsbuchungsplattform massengeschäftstauglich abzuwickeln. Insofern wurde klargestellt, dass diese Verpflichtung primär die Wasserstoffnetzbetreiber trifft, nicht den Plattformbetreiber, da die Wasserstoffnetzbetreiber über die jeweiligen Informationen verfügen. Die Klarstellung wurde in einer Stellungnahme (EnBW) angeregt. Satz 2 enthält die Verpflichtung des Betreibers der Kapazitätsbuchungsplattform einen Internetauftritt einzurichten. Dieser muss wie in Tenorziffer 4 lit. e) aa) Satz 2 geregelt, über die Datenaustauschplattform erreichbar sein. Durch den Internetauftritt wird für eine transparente, einheitliche und leicht zugängliche Darstellung aller relevanten Informationen und Funktionen gesorgt. Durch die Anbindung an die Datenaustauschplattform wird sichergestellt, dass die Plattform für alle Marktteilnehmer jederzeit und unkompliziert erreichbar ist.

134 Nach Tenorziffer 4 lit. e) ff) haben Wasserstoffnetzbetreiber Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen zu vergeben.

135 Es wird für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität an beliebigen Ein- und Ausspeisepunkten das First-Come-First-Served-Verfahren eingeführt. Vor allem in der Hochlaufphase, in der nicht von einer Knappheitssituation auszugehen ist, ist damit eine höhere Flexibilität und eine einfachere operative Umsetzung der Kapazitätszuweisung für Netzbetreiber und Transportkunden

verbunden. Die Beschlusskammer sieht jedenfalls, solange keine Knappheitssituation eintritt, bei der Vergabe mittels FCFS kein Diskriminierungspotential.

136 Im Rahmen der ersten Konsultation wurde sowohl der Zuweisungsmechanismus mittels FCFS als auch mittels Auktion von den Stellungnehmenden überwiegend befürwortet (BDEW, EFET, FNB Gas). In einer Vielzahl von Stellungnahmen (BDEW, SEFE, Uniper, VNG, bp) wurde darauf hingewiesen, dass zu Beginn des Hochlaufes FCFS ein pragmatischer Zuweisungsmechanismus sei, der in einer Knappheitssituation an den entsprechenden Punkten auf eine Auktionierung umgestellt werden könne. Ein anderer Stellungnehmender (RWE) sprach sich auch dafür aus, dass zumindest in der Hochlaufphase das FCFS-Verfahren gelten solle. Auch in einer anderen Stellungnahme (EnBW) wurde darauf hingewiesen, dass das FCFS-Verfahren so lange zur Anwendung komme, wie ausreichend feste Kapazität vorhanden sei. Erst bei einem Buchungsniveau von rund 80% sollte nur für diesen Punkt auf Auktionen umgestellt werden (EnBW).

137 Auch im Rahmen der zweiten Konsultation gab es unterstützende Stellungnahmen dazu, dass die Vergabe der Kapazität zunächst mittels FCFS erfolgen sollte (BDEW, FNB Gas). Hierdurch werde zum einen Komplexität vermieden und zum anderen maximale Flexibilität für die Marktteilnehmer ermöglicht. Da im Hochlauf keine Engpässe zu erwarten seien, entfalle damit die Notwendigkeit, Engpässe per Auktion aufzulösen. Die Beschlusskammer sieht sich durch die Stellungnahmen in ihrer Einschätzung bestätigt, dass insbesondere zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs davon auszugehen ist, dass das Angebot an fester Kapazität die Nachfrage übersteigen dürfte. Damit ist eine Zuweisung von Kapazität mittels FCFS insbesondere aufgrund ihrer für alle Parteien geringeren Komplexität in der operativen Umsetzung zunächst vorzugswürdig.

138 Nach Tenorziffer 4 lit. e) gg) Satz 1 können Ein- oder Ausspeiseverträge gem. Tenorziffer 2 mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger jederzeit; weniger als einem Jahr frühstens 3 Monate vor dem Beginn des entsprechenden Kalenderjahres in dem der Monat liegt; weniger als einem Monat frühstens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit, abgeschlossen werden. Aus Satz 2 ergibt sich, dass sämtliche Ein- und Ausspeiseverträge jeweils nur ganze Tage enthalten können. Die Beschränkung der Ein- und Ausspeiseverträge auf ganze Tage vereinfacht die Abwicklung und Abstimmung der Kapazitätsnutzung.

139 Mit Tenorziffer 4 lit. e) gg) soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Laufzeit zur Vereinheitlichung der Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem Ein- und Ausspeiseverträge abgeschlossen werden können.

140 Die Vorgaben zu den Buchungszeitpunkten bei den Jahres- und Tageskapazitätsprodukten wurden in den Stellungnahmen nicht kritisch bewertet. Die Beschlusskammer hält es weiterhin für sachgerecht, dass Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger jederzeit abgeschlossen werden können. Die jederzeitige Buchungsmöglichkeit von Jahreskapazität stellt eine effiziente Zuweisung von Kapazität sicher und trägt zur Planungssicherheit auf Seiten der Netznutzer wie

auch der Wasserstoffnetzbetreiber bei. Die Einschränkung der Buchungsmöglichkeit von Tageskapazität auf einen Zeitpunkt frühestens einen Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit ist ebenfalls sachgerecht. Die Einschränkung ist notwendig, um sicherzustellen, dass durch die Buchung einzelner Tage für die Zukunft nicht die Möglichkeit der Buchung von längerfristiger Kapazität verhindert wird.

141 In einer Stellungnahme (EnBW) wurde angemerkt, dass bei dem Angebot der Monatsprodukte eine zeitliche Buchungslücke existieren könnte. Sobald ein Kalenderjahr nicht mehr gebucht werden könne, sollten alle Monate dieses Jahres bereits buchbar sein und nicht nur die nächsten drei Monate. Auch in einer anderen Stellungnahme (EFET) wurde darauf hingewiesen, dass die derzeitige Formulierung missverständlich sei. Es wurde vorgeschlagen (EFET), dass die Produkte auch immer für den Rest des Jahres buchbar sein sollten. Dabei könne die Vorlaufzeit der Buchung beschränkt werden, z.B. dahingehend, dass die Monatskapazität immer erst drei Monate vor dem Beginn des entsprechenden Kalenderjahrs buchbar sein sollte. Auch in einer anderen Stellungnahme (Statkraft) wurde angeregt, Monatsprodukte auch immer für den Rest des Jahres buchbar zu machen. Dabei könne die Vorlaufzeit begrenzt werden.

142 Den Hinweis auf die zeitliche Buchungslücke hat die Beschlusskammer zur Kenntnis genommen und eine Klarstellung in der Tenorziffer durch die Formulierung bei Ziffer (2) „frühstens 3 Monate vor dem Beginn des entsprechenden Kalenderjahres in dem der Monat liegt“ vorgenommen. Die Beschlusskammer teilt die Ansicht aus den Stellungnahmen, dass eine potenzielle Buchungslücke vermieden werden sollte. Diese kann nach Ansicht der Beschlusskammer zwar auch mit der Formulierung im konsultierten Tenorentwurf vermieden werden. Mit der klarstellenden Formulierung wird allerdings darüber hinaus sichergestellt, dass sämtliche Monate eines Kalenderjahres 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres gebucht werden können. Eine Buchungslücke einzelner Monate kann damit jedenfalls frühzeitiger vermieden werden, indem Monatskapazität für einen weiteren Zeitraum im Vorfeld - bis zum Ende des jeweiligen Jahres - erworben werden kann. Dies trägt zu einer erhöhten Planungssicherheit für Netznutzer und Wasserstoffnetzbetreiber bei.

143 Tenorziffer 4 lit. e) hh) schafft zusätzliche Vorgaben für Ein- und Ausspeiseverträge an Grenzübergangspunkten, aus und in Wasserstoffspeicheranlagen sowie Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals.

144 Tenorziffer 4 lit. e) hh) (1) legt fest, dass an Ein- und Ausspeisepunkten an Grenzübergängen, aus und in Wasserstoffspeicheranlagen sowie Einspeisepunkten aus Wasserstoffterminals die Wasserstoffnetzbetreiber die Buchungssituation laufend zu überwachen haben.

145 Mit Ziffer (1) wird den Wasserstoffnetzbetreibern eine gesonderte Überwachungspflicht an den benannten Buchungspunkten auferlegt. Hintergrund dessen ist das gesteigerte Risiko, dass an diesen Punkten im Rahmen der Marktentwicklung Knappheitssituationen entstehen können.

Durch eine fortlaufende Überwachungspflicht kann solchen Situationen frühzeitig entgegengetreten werden. Die Überwachungspflicht findet ihre Konkretisierung in der Regelung über die regelmäßige Berichtspflicht der Wasserstoffnetzbetreiber nach Tenorziffer 9 lit. b) dd). Die Einführung einer Überwachungspflicht wurde im Rahmen der zweiten Konsultation (FNB Gas) begrüßt.

146 In Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) Satz 1 ist geregelt, dass Wasserstoffnetzbetreiber, wenn sie an Ein- und Ausspeisepunkten an Grenzübergängen und aus und in Wasserstoffspeicheranlagen einen bestimmten Ausbuchungswert feststellen, die Ein- und Ausspeisekapazität an dem jeweiligen Buchungspunkt mittels Auktion zu vergeben haben. Nach Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) Satz 2 können die Wasserstoffnetzbetreiber bis 01.01.2028 den Ausbuchungswert bestimmen, indem sie eine Methodik entwickeln, aufgrund derer der Ausbuchungsgrad ermittelt werden kann. In Tenorziffer 4 lit. e) hh) Satz 3 ist vorgesehen, dass die erarbeitete Methodik und der festgestellte Ausbuchungswert auf der nach WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform zu veröffentlichen ist. Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) Satz 4 sieht vor, dass wenn die Wasserstoffnetzbetreiber von der Möglichkeit nach Satz 2 keinen Gebrauch machen, der relevante Ausbuchungswert dann vorliegt, wenn die Wasserstoffnetzbetreiber eine Ausbuchung von mindestens 80% der buchbaren festen Kapazität an einem Buchungspunkt feststellen.

147 Tenorziffer 4 lit. e) hh) hat im Vergleich zum konsultierten Tenorentwurf eine Anpassung erfahren. Ursprünglich war in Ziffer (2) vorgesehen, dass die Wasserstoffnetzbetreiber bei einer Ausbuchung von mindestens 80% der buchbaren festen Kapazität an einem Buchungspunkt den Zuweisungsmechanismus von FCFS auf Auktionen umzustellen haben. Die vorgesehene Regelung zur Umstellung des Zuweisungsmechanismus stieß in der Konsultation teilweise auf Einwände.

148 So wurde in einer Stellungnahme (BDEW) darauf hingewiesen, dass eine Umstellung auf die Vergabe per Auktion erst dann ratsam sei, wenn belastbare Schwellenwerte vorliegen, die es zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gebe. Eine Regelung zur Umstellung des Vergabeverfahrens solle daher zu einem späteren Zeitpunkt durch die Beschlusskammer geschaffen werden. Zunächst reiche es aus, die Buchungssituation an den oben genannten Buchungspunkten im Rahmen der Berichtspflicht zu beobachten. Auch ein weiterer Stellungnehmender (FNB Gas) plädierte für eine Beibehaltung der Überwachungspflicht nach Ziffer (1) und für eine Streichung der Ziffern (2) bis (4). Erst dann, wenn die jährliche Berichterstattung darauf hindeute, dass es nachhaltig zu Engpässen kommen werde, solle die Zuweisungsmethode an den betroffenen Punkten durch Anpassungen der Festlegung auf Auktionen umgestellt werden (FNB Gas). In einer Stellungnahme (EnBW) wurde eine Klarstellung dahingehend vorgeschlagen, dass bei einem Buchungsstand von min. 80% der insgesamt verfügbaren Kapazitäten an einem Punkt (unabhängig von der Laufzeit) das Vergabeverfahren für alle Laufzeiten von FCFS auf Auktionen umzustellen sei. EnBW sprach sich nicht dafür aus, dass unterschiedliche Vergabeverfahren je nach Laufzeit vorliegen. EFET forderte eine Formulierung dahingehen, dass die Umstellung bei einer Buchung eines Punktes

von min. 80% der technischen Kapazität über mindestens zehn Liefertage für alle Laufzeiten zu wählen sei. In einer Stellungnahme (EFET) wurden unterschiedliche Vergabeverfahren je Laufzeit abgelehnt. Anders positionierte sich ein anderer Stellungnehmender (Uniper) und forderte eine Klarstellung dahingehend, dass der Wechsel der Zuweisung von FCFS auf Auktion nur für das jeweilige Kapazitätsprodukt in diesem Buchungszeitraum gelten und keinen endgültigen Wechsel des Vergabeverfahrens am betroffenen Punkt bewirken solle. bp forderte eine weitergehende Anpassung der Ziffer (2). Das FCFS-Verfahren solle für Speicher, GÜP und H2 Terminals im ersten Jahr Anwendung finden, gefolgt von Auktionen ab dem zweiten Jahr, falls die Kapazitätsnachfrage mehr als 80% betrage. Für den Fall, dass die Kapazitätsnachfrage unter 80% liege, sollten auch langfristige Kapazitätsbuchungen über das FCFS verfügbar gemacht werden. Nach Ansicht von bp werde die zeitliche Begrenzung des FCFS als notwendig erachtet, um das Risiko zu vermeiden, dass Netznutzer Kapazität blockierten, ohne sie zu nutzen und dadurch den Preis für andere Netznutzer erhöhten.

149 Die Beschlusskammer hat die Vorschläge zur Änderung zur Kenntnis genommen Anpassungen an Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) vorgenommen. Zum Zwecke der Klarstellung hat die Beschlusskammer in Satz 1 aufgenommen, dass sich der Ausbuchungswert auf einen Buchungspunkt bezieht und dass sich die Änderung des Vergabeverfahrens auf den jeweiligen Buchungspunkt, mithin also die gesamte technische Kapazität, bezieht. Weiterhin stellt die Beschlusskammer klar, dass das Vergabeverfahren im Bedarfsfall für alle Laufzeiten umzustellen ist. Einen unterschiedlichen Zuweisungsmechanismus an demselben Buchungspunkt für unterschiedliche Laufzeiten hält die Beschlusskammer nicht für praktikabel. In Satz 2 wurde den Wasserstoffnetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, den Ausbuchungswert bis zum 01.01.2028 selbstständig zu bestimmen, indem diese eine Methodik entwickeln, aufgrund derer der Ausbuchungsgrad ermittelt werden kann. Die Einräumung dieser Möglichkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass die ex-ante Bestimmung und Festlegung eines passenden Schwellenwertes zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der Unsicherheiten des Markthochlaufs mit größeren Unsicherheiten behaftet wäre. Dies wurde teils auch in den Stellungnahmen vorgetragen. In dem den Wasserstoffnetzbetreibern nunmehr ein Zeitraum bis zum 01.01.2028 eingeräumt wird, um eine Methodik zur Bestimmung des Schwellenwertes und den Wert selbst zu bestimmen, können auch während der Anfangsphase des Markthochlaufs gewonnene Erkenntnisse und auch etwaige bis dahin getätigte Kapazitätsnachfragen berücksichtigt werden, um einen sachgerechten Schwellenwert zu bestimmen. In Satz 3 ist vorgesehen, dass die erarbeitete Methodik und der festgestellte Ausbuchungswert auf der nach WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform zu veröffentlichen ist. Diese Regelung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegenüber allen Marktteilnehmern. Sie stellt sicher, dass die Methodik und der bestimmte Ausbuchungswert einheitlich kommuniziert wird und für alle Beteiligten zugänglich sind.

150 Nach Satz 4 bleibt es bei dem von der Beschlusskammer vorgegebenen Ausbuchungswert von mindestens 80%, wenn die Wasserstoffnetzbetreiber bis zum 01.01.2028 keinen Ausbuchungswert bestimmen. Die Beschlusskammer hält es nicht für geeignet, es lediglich bei einem jährlichen Monitoring der Buchungswerte zu belassen und eine etwaige Umstellung über eine separate Festlegung vorzugeben, wenn das Monitoring die Möglichkeit von Engpässen anzeigt. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass bei einem solchen Verfahren die Gefahr einer deutlichen Verzögerung bei der Umstellung auf Auktionen im Fall von sich abzeichnenden Engpässen entstehen würde. Insbesondere hält es die Beschlusskammer nicht für praktikabel, wenn eine separate Festlegung für die Umstellung für jeden einzelnen Punkt zu erfolgen hätte, bei dem das jährliche Monitoring auf einen Engpass hindeutet. Durch die in Satz 4 festgelegte Ergänzung schafft die Beschlusskammer einen Ausgleich zwischen klaren und nachvollziehbaren Vorgaben und Flexibilität durch die Möglichkeit der Erarbeitung der Methodik und der Bestimmung des relevanten Schwellenwertes durch die Wasserstoffnetzbetreiber.

151 In einer Stellungnahme (FNB Gas) wurde angeregt, die vorgesehene Kapazitätsvergabe an Einspeisepunkten aus Wasserstoffterminals über Auktionen auch bei Überschreitung eines möglichen Schwellenwertes zu überdenken. Analog zur derzeit geführten Diskussion im Erdgasbereich zu Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen könne eine Vergabe per Auktion die Nutzer der Wasserstoffterminals hinsichtlich flexibler Buchungszeiträume und flexibler Vergabezeiten einschränken. Die Beschlussammer kann die Argumentation und den Verweis auf die LNG-Anlagen grundsätzlich nachvollziehen und hat Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) entsprechend angepasst, so dass die automatische Umstellung des Zuweisungsmechanismus auf Auktionen nunmehr nicht mehr für Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals gilt. Gleichwohl hat im Rahmen der Berichtserstattung eine Überwachung der Entwicklungen an diesen Punkten zu erfolgen. Sollte sich im Verlauf der Überwachung im Rahmen der Berichtspflichten herausstellen, dass die Einführung eines Auktionsmechanismus an Einspeisepunkten aus Wasserstoffterminals erforderlich ist, so behält sich die Beschlusskammer eine entsprechende Anpassung im Rahmen einer Änderungsfestlegung vor.

152 Nach Tenorziffer 4 lit. e) hh) (3) werden die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, für die Auktionen unter (2) einheitliche Verfahren bis zum 01.01.2028 zu entwickeln und ab der Erreichung des Ausbuchungswertes anzuwenden.

153 Diese Regelung stellt eine Konkretisierung der Zusammenarbeitspflicht nach § 28n Abs. 1 S. 5 EnWG dar. Das Verfahren ist in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben auszugestalten. Soweit es für den Wasserstoffbereich solche noch nicht gibt, erscheint es aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, sich auch an den Vorgaben aus dem Erdgasbereich (Verordnung (EU) 2017/459 – NC CAM) zu orientieren. Hierdurch wird der Zugang für alle Marktteilnehmer vereinfacht. Auf Anmerkung eines Stellungnehmenden (EnBW) zum Umsetzungszeitpunkt stellt die Beschlusskammer klar, dass die Umsetzung zum 01.01.2028 zu erfolgen hat. Die Erarbeitung

des einheitlichen Verfahrens für die Auktion hat zu 01.01.2028 zu erfolgen – und damit vor der tatsächlichen Anwendung der Regelungen. Die frühzeitige Festlegung von einheitlichen Verfahren bei Auktionen dient dazu, einen zügigen Übergang vom FCFS-Prinzip zu einem Auktionsmechanismus zu gewährleisten.

154 Nach Tenorziffer 4 lit. e) hh) (4) Satz 1 hat die Umstellung des Vergabemechanismus innerhalb eines Monats nach der erstmaligen Feststellung der in Tenorziffer 4 lit. e) hh) (2) genannten Bedingung zu erfolgen. Nach Tenorziffer 4 lit. e) hh) (4) Satz 2 muss die Umstellung des Vergabemechanismus von den Wasserstoffnetzbetreibern gegenüber den Marktbeteiligten angekündigt werden und gegenüber der Beschlusskammer angezeigt werden.

155 Ursprünglich sollte die Umstellung nach Satz 1 unverzüglich erfolgen. Im Rahmen der zweiten Konsultation wurde angemerkt, dass die unverzügliche Umstellung als zu kurzfristig erachtet wurde. Obschon der Auktionsmechanismen auf der Kapazitätsbuchungsplattform gemäß Tenorziffer 4 lit. e) dd) bereits technisch implementiert sei, benötigen die Wasserstoffnetzbetreiber eine angemessen Vorlaufzeit. Der Änderungsbedarf ist für die Beschlusskammer nachvollziehbar, insofern hat sie die Frist zur Änderung des Vergabemechanismus angepasst. Gleichzeitig wird in Satz 2 eine Ankündigungs- bzw. Anzeigepflicht gegenüber den Marktbeteiligten bzw. der Bundesnetzagentur geregelt. Diese Regelung dient der Schaffung von größtmöglicher Transparenz, damit sich insbesondere die Marktbeteiligten auf die Umstellung des Vergabemechanismus einstellen können.

156 Tenorziffer 4 lit. f) regelt die Kapazitätsrückgabe. Nach Tenorziffer 4 lit. f) aa) kann der Transportkunde seine gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität jederzeit ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, an den Wasserstoffnetzbetreiber zurückgeben.

157 In Tenorziffer 4 lit. f) ist die Möglichkeit der Kapazitätsrückgabe als eine Maßnahme insbesondere zur Vermeidung von vertraglich bedingten Engpässen geregelt. Die Regelung dient der Sicherstellung eines effizienten Netzzugangs, in dem der Primärmarkt gestärkt wird und die Kapazitäten so zu einem möglichst hohen Grad genutzt werden können, indem nicht benötigte Kapazität zurückgegeben, die Buchung ermöglicht und bedarfsgerecht wiedervergeben wird. Ziel der Rückgabe ist es, die Verfügbarkeit fester Kapazitätsrechte zu erhöhen, die durch die ausgewiesene technische Kapazität und den Umfang der bereits gebuchten Kapazität beschränkt wird. Gleichzeitig wird der Rahmen für eine bedarfsgerechte Buchung von Kapazität und damit für eine optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur geregelt.

158 Daher gewährt Tenorziffer 4 lit. f) aa) dem Transportkunden das Recht, ausschließlich feste Wasserstoffnetzkapazität jederzeit ganz oder teilweise an den Wasserstoffnetzbetreiber zurückzugeben. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich. Beliebige Anteile der Kapazitätsrechte können sowohl als Tages-, Monats- oder Jahreskapazität zurückgegeben werden. Die Rückgabeoption wurde in

den Stellungnahmen grundsätzlich positiv bewertet (BDEW, DWV, EnBW, RefLau, SEFE). Der Aussage aus einer Stellungnahme (RefLau), dass eine stundenweise Rückgabe von Transportkapazität den Wasserstoffmarkt für die fluktuierende Einspeisung von grünem Wasserstoff flexibilisieren würde, stimmt die Beschlusskammer grundsätzlich zu. Da zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine untertägigen Kapazitätsprodukte vorgesehen sind und damit beispielsweise eine Wiedervermarktung der zurückgegebenen Kapazität nicht möglich ist, greift die Beschlusskammer den Vorschlag, eine stundenweise Rückgabe zu ermöglichen, zunächst nicht auf. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt auch untertägige Kapazitätsprodukte eingeführt werden, wird die Rückgabemöglichkeit auf diese zu erweitern sein.

159 Nach Tenorziffer 4 lit. f) bb) akzeptieren Wasserstoffnetzbetreiber die Rückgabe fester Wasserstoffnetzkapazität.

160 Spiegelbildlich zu der Möglichkeit nach Tenorziffer 4 lit. f) aa) regelt Tenorziffer 4 lit. f) bb) die Pflicht des Wasserstoffnetzbetreibers, die zurückgegebene Kapazität anzunehmen. Ursprünglich hieß es, dass Wasserstoffnetzbetreiber jede Rückgabe fester Wasserstoffnetzkapazität, die von einem Transportkunden an einem Kopplungspunkt gebucht wurde, zu akzeptieren haben. Die Begrenzung der Rücknahmeverpflichtung auf Kopplungspunkte wurde im Rahmen der zweiten Konsultation nach Anregung von zwei Stellungnehmenden (SEFE, EFET) gestrichen. Die Änderung stellt einen Gleichlauf mit der Rückgabemöglichkeit nach Tenorziffer 4 lit. f) aa) her.

161 Nach Tenorziffer 4 lit. f) dd) Satz 1 ist die zurückgegebene Kapazität erst nach der Zuweisung der gesamten verfügbaren Primärkapazität nach den Regelungen der lit. a) bis lit. e) neu zu vermarkten. Nach Tenorziffer 4 lit. f) dd) Satz 2 teilt der Wasserstoffnetzbetreiber dem Transportkunden jede Neuzuweisung der von ihm zurückgegebenen Kapazität unverzüglich mit.

162 Der Transportkunde hat somit neben dem Angebot auf dem Sekundärmarkt die Möglichkeit, die Kapazität an den Netzbetreiber zurückzugeben, der sie in das sonstige Kapazitätsangebot nach Maßgabe der Tenorziffer 4 lit. e) dd) integriert. So ist die zurückgegebene Kapazität von den Wasserstoffnetzbetreibern im Grundsatz nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität, allerdings stets als Primärkapazität und deshalb nach den dafür geltenden Regelungen, zu vermarkten. Bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Wasserstoffnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität von dem Wasserstoffnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde, behält der Transportkunde seine Rechte und Pflichten aus dem Ein- und Ausspeisevertrag (Tenorziffer 4 lit. e) cc)). Insbesondere ist der Transportkunde verpflichtet, das für die Transportkapazität fällige Entgelt zu bezahlen. Diese Bestimmung berücksichtigt das berechtigte Interesse der Wasserstoffnetzbetreiber an der Sicherung ihrer Erlöse durch die vorrangige Vermarktung noch verfügbarer Kapazität und wirkt Hortungsanreizen entgegen. Die Primärnutzung oder Sekundärvermarktung durch den Transportkunden bleiben ausgeschlossen, es sei denn, die zurückgegebene Kapazität konnte nicht vermarktet werden und wurde

dem Transportkunden daher wieder zur Verfügung gestellt. Die unverzügliche Mitteilung der Neuzuweisung gewährleistet, dass der Transportkunde stets über seine aktuelle Kapazitätszuweisung informiert ist, dadurch wird Transparenz hergestellt.

163 Nach Tenorziffer 4 lit. f) ee) haben Wasserstoffnetzbetreiber ein geeignetes Verfahren zur Abwicklung der Rückgabe und Neuzuweisung, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, zu entwickeln und ab dem 01.01.2028 anzuwenden. Das Verfahren ist der Beschlusskammer anzuzeigen.

164 Eine Rückgabe von Kapazitätsrechten ist nur dann sinnvoll möglich, wenn dieser Prozess standardisiert wurde. Daher werden die Wasserstoffnetzbetreiber mit Tenorziffer 4 lit. e) ee) in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus § 28n Abs. 1 Satz 5 EnWG (Zusammenarbeitspflicht) dazu verpflichtet, ein geeignetes Verfahren zur Abwicklung der Rückgabe und Neuzuweisung, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, zu entwickeln und ab dem 01.01.2028 anzuwenden. Das Verfahren ist aus Transparenzgründen der Beschlusskammer anzuzeigen. Auf Anregung der Stellungnehmenden (EnBW, BDEW) im Rahmen der zweiten Konsultation wurde die Umsetzungsfrist angepasst, um insbesondere die Entwicklung des geeigneten Verfahrens im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff zu ermöglichen.

3.4.2.4 Tenorziffer 5

165 Mit der Tenorziffer 5 werden allgemeine Vorgaben zum Nominierungsverfahren etabliert. Die allgemeinen Vorgaben orientieren sich an den bekannten und bewährten Vorgaben aus dem Erdgasbereich. Dadurch wird ein einheitliches und transparentes Regime geschaffen mit dem Ziel Transparenz, Flexibilität und Effizienz im Markt zu gewährleisten.

166 Tenorziffer 5 lit. a) Satz 1 regelt, dass der Transportkunde die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazität nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Wasserstoffnetzbetreiber anzumelden hat. Nach Tenorziffer 5 lit. a) S. 2 hat die Nominierung nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt zu erfolgen.

167 Mit Satz 1 wird der Transportkunde zur Nominierung verpflichtet. Durch die Verpflichtung des Transportkunden, die ein- und auszuspeisenden Mengen zum Nominierungszeitpunkt zu nominieren, wird der Wasserstoffnetzbetreiber über die voraussichtlichen Lastflüsse in Kenntnis gesetzt, dadurch wird der Wasserstoffnetzbetreiber in die Lage versetzt, seine Netzbetriebsführung vorausschauend auszurichten. Die Einführung eines Nominierungssystems wurde im Rahmen der ersten Konsultation positiv bewertet (BDEW, bp, EEX, EFET, INES, RWE, SEFE, Uniper). Auch im Rahmen der zweiten Konsultation wurde die Einführung eines Nominierungssystems grundsätzlich positiv bewertet (BDEW, DWV).

168 Satz 2 regelt in Ergänzung zur ersten Konsultation, dass die Nominierung nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt zu erfolgen hat. Der Sorgfaltsmaßstab war an dieser Stelle, wie auch in

einer Stellungnahme gefordert (FNB Gas), im Vergleich zum konsultierten Tenorentwurf zu ergänzen. Die Ergänzung trägt sowohl zur Qualitätssicherung bei den abgegebenen Nominierungen als auch zu einer Konsistenz in den Vorgaben zu den Nominierungen und den Mengenanmeldungen nach Tenorziffer 6 bei. Die Definition des Maßstabs der verkehrsüblichen Sorgfalt kann, wie teilweise in den Stellungnahmen vorgeschlagen (BDEW) im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erfolgen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die nominierten Werte als Prognoseinstrument geeignet und belastbar sein müssen. Das heißt, der Transportkunde hat eine Prognose der entsprechenden Ein- und Ausspeisungen auf Basis vorliegender Daten bzw. mit vertretbarem Aufwand abgeleiteter Werte anzustellen und darauf basierend seine Nominierung abzugeben. Dadurch soll den Wasserstoffnetzbetreibern eine belastbare Grundlage für die Planung der Netzfahrweise zur Verfügung zu stehen und potenzielles Missbrauchspotenzial durch die Abgabe bewusst unzutreffender Nominierungen vermieden werden.

169 Tenorziffer 5 lit. b) Satz 1 berechtigt den Transportkunden, die ursprünglich nach lit. a) nominierten Mengen zu ändern (Renominierung). Tenorziffer 5 lit. b) Satz 2 regelt, dass der Transportkunde bei neuen Informationen, die wesentliche Abweichungen in Bezug auf die nominierten Mengen erwarten lassen, die Nominierung innerhalb der Vorlauffristen unverzüglich anzupassen hat.

170 Satz 1 berechtigt den Transportkunde zur Renominierung. Damit wird die Möglichkeit für den Transportkunden geschaffen, die ein- und auszuspeisenden Mengen auch noch nach dem eigentlichen Nominierungszeitpunkt anzupassen. Auf diese Weise kann der Transportkunde auf Veränderungen in seinen ursprünglichen Planungen reagieren und läuft insbesondere nicht Gefahr mangels Renominierungsmöglichkeit in einen unbeabsichtigten Bilanzkreisschiefstand zu geraten. Satz 2 statuiert demgegenüber eine Verpflichtung für den Transportkunden seine Nominierung unverzüglich anzupassen, sofern er neue Informationen, die wesentliche Abweichungen in Bezug auf die nominierten Mengen erwarten lassen, erhält. Die Renominierungsverpflichtung für diesen Fall ist sachgerecht und angemessen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die (re)nominierten Werte eine belastbare Prognose darstellen und auch als ein Parameter bei der operativen Netzsteuerung der Wasserstoffnetzbetreiber und als wesentliche Eingangsgröße für die Bestimmung des bilanziellen Gesamtnetzstatus gemäß der Festlegung WasAbi (BK7-24-01-014) berücksichtigt werden können.

171 In Tenorziffer 5 lit. c) Satz1 werden die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, einheitliche Vorgaben für das Verfahren zur Nominierung und Renominierung, einschließlich der Nominierungs- und Renominierungsfristen, zu machen und anzuwenden. In Tenorziffer 5 lit. c) Satz 2 ist geregelt, dass die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen haben, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014) erfüllen. In Tenorziffer 5 lit. c) Satz 3 ist geregelt, dass Wasserstoffnetzbetreiber hierfür im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten haben. Nach Tenorziffer 5 lit. c)

Satz 4 sind die betroffenen Marktakteure in angemessenem Umfang an der Entwicklung der Vorgaben zu beteiligen.

172 Ein Großteil der Stellungnehmenden äußerte sich explizit zu der Ausgestaltung der Nominierungs- und Renominierungsfristen (EFET, EEX, EWE Gasspeicher, Statkraft, WVStahl, INES, RWE, bp, Uniper) bzw. der Renominierungsvorlaufzeiten (EnBW). Die Beschlusskammer weist an dieser Stelle auf die Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber nach Tenorziffer 5 lit. c) Satz 1 hin, wonach die Wasserstoffnetzbetreiber einheitlichen Vorgaben für das Verfahren zur Nominierung und Renominierung zu erstellen haben. Davon umfasst ist ebenfalls die Klärung angemessener Renominierungsfristen. Eine Einschränkung bei der Ausgestaltung der Vorlaufzeiten ergibt sich aus Tenorziffer 5 lit. c) Satz 2, danach haben die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) ermöglichen. Auf das Erfordernis einen Einklang zwischen den entsprechenden Vorlaufzeiten und den Regelungen der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) zu schaffen, wiesen einzelne Stellungnehmende im Rahmen der zweiten Konsultation hin (EFET, EEX). Seitens eines Stellungnehmenden (RWE) wurde gefordert, dass die Renominierungsfrist in der Festlegung zwingend festzulegen sei, auch andere Stellungnehmende (WVStahl, EFET, Uniper) forderten, dass die Nominierungs- und Renominierungsfristen im Festlegungsverfahren zu definieren seien. Ein anderer Stellungnehmender (FNB Gas) schlug hingegen vor, die Regelungen zu Nominierungs- und Renominierungsfristen in der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff zu bestimmen. Dieser Vorschlag wird durch weitere Stellungnehmende (BDEW, SEFE) im Rahmen der ersten Konsultation unterstützt.

173 Die Beschlusskammer hat die Inhalte der Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und sorgfältig abgewogen. Die Beschlusskammer sieht weiterhin vor, dass die Nominierungs- und Renominierungsfristen durch die Wasserstoffnetzbetreiber zu regeln sind. Dies kann im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erfolgen, jedoch nur unter Beteiligung der anderen Marktakteure. Durch die Ausgestaltung der Nominierungs- und Renominierungsfristen durch die Wasserstoffnetzbetreiber wird Flexibilität und Marktnähe gewährleistet. Durch eine Regelung in beispielsweise der Kooperationsvereinbarung wird sichergestellt, dass die Vorlaufzeiten praxisgerecht und in enger Abstimmung aller Wasserstoffnetzbetreiber geregelt werden. Gleichzeitig wird durch die Einbeziehung weiterer Marktteilnehmender gemäß der Tenorziffer 5 lit. c) Satz 4 sichergestellt, dass alle relevanten Akteure angemessen beteiligt werden. Die Festlegung der konkreten Vorlaufzeiten ist dadurch nicht notwendig. Die Beschlusskammer gibt als wesentliches Kriterium für die Bestimmung in Tenorziffern 5 lit. c) Satz 2 nämlich vor, dass die Vorlaufzeiten, die an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014), erfüllen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die Vorlaufzeiten der Nominierung und Renominierung von den Wasserstoffnetzbetreibern jedenfalls so gewählt werden müssen, dass unter Beachtung der Datenübermittlungsintervalle ein ungeplanter Bilanzkreisschiefstand zum Ende der

Saldierungsperiode noch vermieden werden kann. Eine detaillierte Festlegung der Zeiten ist damit entbehrlich und kann durch die Wasserstoffnetzbetreiber unter Einbeziehung der Netznutzer beispielsweise in der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff bestimmt werden. Durch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Wasserstoffnetzbetreiber im erforderlichen Umfang in Tenorziffer 5 lit. c) Satz 3 bei der Erarbeitung und Anwendung der einheitlichen Vorgaben zur Nominierung wird sichergestellt, dass vorhandene Synergien zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern genutzt werden und der Prozess effizient ausgestaltet wird. Die Zusammenarbeit kann auch im Rahmen der Erstellung der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erfolgen.

174 Es wurde seitens einzelner Stellungnehmenden im Rahmen der zweiten Konsultation gefordert, dass die Vorgaben zur Nominierungs- und Renominierungspflicht mit den Marktteilnehmenden gemeinsam erarbeitet werden sollen (EFET, EEX, Statkraft, INES). Dieses Bedürfnis konnte die Beschlusskammer nachvollziehen und hat in Satz 4 die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, die anderen Marktbeteiligten bei dem entsprechenden Prozess in angemessenem Umfang zu beteiligen. Durch die Einbeziehung weiterer Marktteilnehmer wird die Entwicklung eines langfristig tragfähigen und stabilen Systems sichergestellt. Zugleich gewährleistet die primäre Aufgabenverantwortung der Wasserstoffnetzbetreiber, dass der Prozess effizient voranschreitet und nicht verzögert wird.

175 In Tenorziffer 5 lit. d.) wird geregelt, in welchen Sonderfällen Ausspeisenominierungen notwendig sind. Danach ist eine Ausspeisenominierung nur notwendig, (aa) bei Ausspeisungen zur Einspeicherung in eine Wasserstoffspeicheranlage; (bb) bei der Überspeisung in einen angrenzenden Staat; (cc) bei der Buchung von Kapazität an demselben Ausspeisepunkt durch mehrere Transportkunden, sofern dieser Ausspeisepunkt unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet ist.

176 Durch diese Regelung wird klargestellt, dass Ausspeisenominierungen grundsätzlich nicht erforderlich sind. Gleichzeitig werden Ausnahmen von dieser Regelung konkret benannt. Diese orientieren sich an den Regelungen und der etablierten Praxis im Erdgassektor. Die Regelungen haben sich im Erdgassektor bewährt und sollen daher auch auf dem Wasserstoffmarkt Anwendung finden, da an diesem Punkt keine Notwendigkeit für wesentliche systematische Unterschiede bei der Abwicklung des Netzzugangs zwischen dem Erdgas- und dem Wasserstoffnetz besteht.

177 Tenorziffer 5 lit. e) regelt, dass Tenorziffer 5 lit. d) entsprechend für den Fall gilt, dass der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat. Die Regelung in Tenorziffer 5 lit. e) stellt sicher, dass die Mengen eindeutig einem der Bilanzkreise zugeordnet werden können, bei denen der betreffende Ausspeisepunkt mit eingebracht wurde. Dies gewährleistet eine klare und nachvollziehbare Zuordnung der transportierten Menge. Auch diese Regelung entspricht einer gleichlautenden und bewährten Regelung aus dem Erdgassektor.

178 Die in einer Stellungnahme (SEFE) erhobene Forderung, die Buchung von Kapazität an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen auf Transportkunden mit berechtigtem Interesse zu beschränken, wurde nicht berücksichtigt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass an den benannten Punkten sowieso nur Transportkunden Kapazität nachfragen, die daran ein berechtigtes Interesse haben. Fälle, in denen das nicht der Fall war, sind der Beschlusskammer insbesondere aus dem Erdgasbereich nicht bekannt. Auch wurde eine Begründung für die Forderung der Einschränkung nicht weiter ausgeführt, sodass eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag, insbesondere den Fragen, in welchen Fällen ein berechtigtes Interesse an einer Buchung vorliegen dürfte und warum die Einschränkung nur an den benannten Punkten gelten sollte, nicht möglich war.

179 In Tenorziffer 5 lit. f) wird festgelegt, dass Transportkunden einen Dritten mit der Nominierung beauftragen können (Satz 1). Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim Wasserstoffnetzbetreiber (Satz 2). Ebenfalls wird geregelt, dass die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber hiervon unberührt bleiben sollen (Satz 3).

180 Diese Regelungen korrespondieren mit der Möglichkeit der Transportkunden Dritte mit der Erfüllung der Aufgaben des Bilanzkreisverantwortlichen für ihren Bilanzkreis zu beauftragen. Wenn dies möglich ist, muss aus Kohärenzgründen auch ein Dritter in der Lage sein, gegenüber dem Wasserstoffnetzbetreiber für den delegierenden Transportkunden zu nominieren. Die Vorgaben orientieren sich an den Regelungen und der etablierten Praxis im Erdgassektor. Die Regelungen haben sich im Erdgassektor bewährt und sollen daher auch auf dem Wasserstoffmarkt Anwendung finden, da an diesem Punkt keine Notwendigkeit für wesentliche systematische Unterschiede bei der Abwicklung des Netzzugangs zwischen dem Erdgas- und dem Wasserstoffnetz besteht.

181 In Tenorziffer 5 lit. g) wird geregelt, dass die Nominierung und Renominierung über die nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtende Datenaustauschplattform zu erfolgen haben.

182 Die Abwicklung der Nominierung und Renominierung über die Datenaustauschplattform stellt eine einheitliche, sichere und effiziente Prozessführung sicher. Dadurch wird Transparenz geschaffen und Fehlerquellen minimiert. Im konsultierten Tenorentwurf war die Regelung nicht im Festlegungstenor enthalten. Die Verpflichtung zur Abwicklung der Prozesse zur Nominierung und Renominierung über die Datenaustauschplattform ergab sich mittelbar über die Vorgaben in Tenorziffer 7 der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014). In den Stellungnahmen (EFET, SEFE) wurde angeregt, die Prozessabwicklung über die Datenaustauschplattform auch in der gegenständlichen Festlegung festzuschreiben. Die Beschlusskammer ist dieser Anregung gefolgt und hat die ent-

sprechende Verpflichtung nun auch explizit in Tenorziffer 5 lit. g.) aufgenommen. Mit dieser klarstellenden Ergänzung wird möglichen Fehlinterpretationen in Bezug auf die Abwicklung der Informationsflüsse bei der Nominierung und Renominierung vorgebeugt und die Stellung der Datenaustauschplattform als zentralen Kommunikationsplattform im Wasserstoffmarkt verdeutlicht.

3.4.2.5 Tenorziffer 6

183 Tenorziffer 6 regelt die Verpflichtung der Transportkunden zu Mengenanmeldungen an Buchungspunkten, für die keine Nominierung erforderlich ist und gestaltet diese aus.

184 Nach Tenorziffer 6 lit. a) Satz 1 gilt, dass an Buchungspunkten für die keine Nominierung abgegeben werden muss, insbesondere Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, die Wasserstoffnetzbetreiber für einen entsprechenden Zeitraum im Voraus von den Transportkunden Mengenanmeldungen zu verlangen haben. Nach Tenorziffer 6 lit. a) Satz 2 haben die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der WasABi (BK7-24-01-014) erfüllen. Dafür haben nach Tenorziffer 6 lit. a) Satz 3 die Wasserstoffnetzbetreiber im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. Nach Tenorziffer 6 lit. a) Satz 4 sind die betroffenen Marktakteure in angemessenem Umfang an der Entwicklung der Vorgaben zu beteiligen. Nach Tenorziffer 6 lit. a) Satz 5 muss die Mengenanmeldung nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt durch den Transportkunden abgegeben werden.

185 Die Vorschrift ergänzt die in Tenorziffer 5 geregelten Vorgaben zur Nominierung und stellt sicher, dass den Wasserstoffnetzbetreibern auch an Punkten, für die keine Nominierungen abzugeben sind, eine belastbare Datenbasis zur Netzfahrplanung zur Verfügung steht.

186 Die Einführung von Mengenanmeldungen wurde im Rahmen der ersten Konsultation von einzelnen Stellungnehmenden gefordert (BDEW, EFET, FNB Gas, bp). Dadurch werde die Genauigkeit der Prognosewerte erhöht. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Mengenanmeldung ersetzt die ursprünglich vorgesehene fakultative Möglichkeit. Die Änderung erfolgte auf Grundlage zahlreicher Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Konsultation (u. a. Uniper, EFET, HNE, BDEW, SEFE, INES), in denen auf die Notwendigkeit verwiesen wurde, auch an nicht nominierungspflichtigen Punkten belastbare Prognosedaten zu erhalten. Nur durch eine verpflichtende Anmeldung könne eine systemweit konsistente Prognosequalität erreicht werden. Zudem werde auf diese Weise sichergestellt, dass die Vorgaben der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) kohärent umgesetzt werden, in welcher eine entsprechende Anmeldeverpflichtung bereits vorgesehen sei (EFET). Vereinzelt wurde im Rahmen der Konsultation die Beschränkung der Verpflichtung auf signifikante Netznutzer vorgeschlagen (RWE, SEFE). Die Beschlusskammer ist dieser Anregung nicht gefolgt, da eine differenzierte Verpflichtung zur Mengenanmeldung nach Nutzergröße oder -relevanz mit dem Ziel einer vollständigen und belastbaren Datenbasis nicht vereinbar ist. Nur

durch eine allgemeingültige verpflichtende Mengenanmeldung kann eine belastbare und hinreichend hohe Prognosequalität für den bilanziellen Gesamtnetzstatus gemäß der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) erreicht werden.

187 Teilweise wurde im Rahmen der zweiten Konsultation (FNB Gas) gefordert, dass die Mengenanmeldungen im Voraus zu erfolgen haben. Dieses Erfordernis erachtet die Beschlusskammer als sachgerecht und folgerichtig, da für Nominierungen und Renominierungen bereits entsprechende Vorlaufzeiten vorgesehen sind (Tenorziffer 5 lit. c) Satz 2). Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Mengenanmeldung im Voraus stellt insofern eine konsequente Ergänzung der bestehenden Regelungen zur Nominierung und Renominierung dar. Entsprechend ist auch für Mengenanmeldungen die Vorausmeldung zu übernehmen. Hinsichtlich des Zeitpunktes weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die „entsprechende Zeit im Voraus“ die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014) erfüllen muss. Dafür haben die Wasserstoffnetzbetreiber im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. Die betroffenen Marktakteure sind in angemessenem Umfang an der Entwicklung der Vorgaben zu beteiligen.

188 In Satz 5 wird klargestellt, dass die Mengenanmeldung nach den Regeln der verkehrsüblichen Sorgfalt durch den Transportkunden abgegeben werden muss. Ursprünglich hieß es, dass die Mengenanmeldung nach den Regelungen der gaswirtschaftlichen Sorgfalt durch den Transportkunden abzugeben ist. Eine Orientierung an der Formulierung der gaswirtschaftlichen Sorgfalt entfällt, da der Tätigkeitsbereich nunmehr auf den Wasserstoffsektor ausgerichtet ist und die Begrifflichkeit der gaswirtschaftlichen Sorgfalt nicht mehr aktuell ist. Die Aufnahme eines Sorgfaltsmaßstab wurde bereits in der ersten Konsultation vom einem Stellungnehmenden (FNB Gas) gefordert und der entsprechende Vorschlag im konsultierten Tenorentwurf im Rahmen der zweiten Konsultation von mehreren Stellungnehmenden grundsätzlich positiv bewertet (BDEW, HNE, FNB Gas). Dadurch solle die Qualität der abgegebenen Anmeldungen abgesichert werden. Die Definition des Maßstabs der verkehrsüblichen Sorgfalt kann, wie teilweise in den Stellungnahmen vorgeschlagen (BDEW), im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erfolgen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die angemeldeten Werte als Prognoseinstrument geeignet und belastbar sein müssen. Das heißt, der Transportkunde hat eine Prognose der entsprechenden Ein- und Ausspeisungen auf Basis vorliegender Daten bzw. mit vertretbarem Aufwand abgeleiteter Werte anzustellen und darauf basierend seine Mengenanmeldung abzugeben. Dadurch soll den Wasserstoffnetzbetreibern eine belastbare Grundlage für die Planung der Netzfahrweise zur Verfügung zu stehen und potenzielles Missbrauchspotenzial durch die Abgabe bewusst unzutreffender Mengenanmeldungen vermieden werden.

189 In Tenorziffer 6 lit. b) ist geregelt, dass der Transportkunde bei neuen Informationen, die wesentliche Abweichungen in Bezug auf die Mengenanmeldung erwarten lassen, die Mengenanmeldungen innerhalb der zu bestimmenden Vorlauffristen unverzüglich anzupassen hat. Dies kann im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff erfolgen.

190 In der Regelung ist eine Anpassungspflicht der Transportkunden vorgesehen. Erhalten Transportkunden neue relevante Informationen sind die Mengenanmeldungen dementsprechend unverzüglich anzupassen. Die Einführung der Anpassungspflicht erfolgt in Konsistenz zu der eingeführten Anpassungspflicht bei den Nominierungen nach Tenorziffer 5 lit. b) Satz 2 und ist unter der Maßgabe, dass die verpflichtenden Mengenanmeldungen eine Grundlage für die Planung der Netzfahrweise darstellen, sachgerecht und angemessen. Denn dadurch kann sichergestellt werden, dass die angemeldeten Werte eine belastbare Prognose darstellen und auch als ein Parameter bei der operativen Netzsteuerung der Wasserstoffnetzbetreiber und als wesentliche Eingangsgröße für die Bestimmung des bilanziellen Gesamtnetzstatus gemäß der Festlegung WasABi (BK7-24-01-014) berücksichtigt werden können.

191 Nach Tenorziffer 6 lit. c) werden Transportkunden berechtigt einen Dritten mit der Übermittlung der Mengenanmeldung zu beauftragen. Dieser übermittelt im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden die Mengenanmeldung an die Wasserstoffnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

192 Mit der Vorschrift in Tenorziffer 6 lit. c) sieht die Beschlusskammer in Analogie zum Nominierungsverfahren gemäß Tenorziffer 5 lit. f) die Möglichkeit für Transportkunden vor, die Mengenanmeldungen auch von einem Dritten an den Wasserstoffnetzbetreiber übermitteln zu lassen. Die Vorschrift orientiert sich an der Struktur der Nominierungsprozesse (vgl. Tenorziffer 5) und trägt dem Bedürfnis der Transportkunden nach flexibler Organisation ihrer Geschäftsprozesse Rechnung.

193 Nach Tenorziffer 6 lit. d) hat die Bereitstellung und Übermittlung der Mengenanmeldungen über die nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform zu erfolgen.

194 Diese Regelung wurde unter anderem auf Anregung aus den Stellungnahmen (EFET, SEFE) eingefügt, um eine effiziente, einheitliche und digitale Datenübermittlung sicherzustellen. Die Nutzung der Datenaustauschplattform gewährleistet eine zentrale Plattform für den Austausch relevanter Informationen. Die Abwicklung der Mengenanmeldung über die Datenaustauschplattform, wie auch der Nominierung und Renominierung nach Tenorziffer 5, stellt eine einheitliche, sichere und effiziente Prozessführung sicher. Es wird eine effiziente Datenverarbeitung ermöglicht und gleichzeitig eine konsistente Datenlage bei den Wasserstoffnetzbetreibern und dem Wasserstoff-Marktgebietsverantwortlichen sichergestellt. Dadurch wird Transparenz geschaffen und Fehlerquellen minimiert. Die Beschlusskammer sieht in der Nutzung des Data Hub ein geeignetes Mittel,

um den administrativen Aufwand für die Marktteilnehmer zu minimieren und die Qualität der Datenbereitstellung zu erhöhen.

3.4.2.6 Tenorziffer 7

195 Tenorziffer 7 regelt die Abwicklung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen.

196 In Tenorziffer 7 lit. a) Satz 1 werden Wasserstoffnetzbetreiber zum Abschluss von Netzkopplungsverträgen mit benachbarten Netzbetreibern verpflichtet. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist (Satz 2). Die Regelungen orientieren sich an den bekannten und bewährten Regelungen aus dem Erdgasbereich. Netzkopplungsverträge gewährleisten einen reibungslosen Ablauf des Wasserstofftransports und die einwandfreie Zusammenarbeit zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern, indem Rechte und Pflichten klar zwischen den jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibern verteilt werden. Mit den Regelungen sollen Störungen beim netzübergreifenden Wasserstofftransport verhindert werden, die letztlich die Sicherheit der Versorgung von Kunden mit Wasserstoff gefährden könnten. Wirtschaftlich sensible Daten sind dabei zu schützen. Die Verträge sind daher so auszugestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.

197 Tenorziffer 7 lit. b) macht Mindestvorgaben zu den Regelungsinhalten von Netzkopplungsverträgen.

198 In Netzkopplungsverträgen muss mindestens Folgendes geregelt sein: die notwendigen Informationen der Wasserstoffnetzbetreiber untereinander zur Abwicklung von Transporten (aa)); die technischen Kriterien des Netzkopplungspunktes, insbesondere Druck, Wasserstoffbeschaffenheit und technische Leistung des Netzkopplungspunktes (bb)); den Datenaustausch zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern (cc)); die Messung und die Bereitstellung der Messergebnisse (dd)); die Nominierung oder alternative Verfahren sowie (ee)); die Bedingungen für die Einstellung oder Reduzierung der Wasserstoffbereitstellung oder -übernahme (ff)).

199 Die Vorgabe von Mindestangaben gewährleistet eine inhaltliche Standardisierung, die den Abschluss und die Kompatibilität der Netzkopplungsverträge erleichtert. Einzelne Stellungnehmende (FNB Gas) unterstützten dieses Ziel, forderten jedoch die Möglichkeit zur Anpassung der Mindestinhalte. Diese Forderung wurde von der Beschlusskammer nicht aufgegriffen, da eine allgemeine Öffnungsklausel die Verbindlichkeit der Mindeststandards verwässern und eine Vergleichbarkeit der Netzkopplungsverträge gefährden würde. Über die Mindestvorgaben hinaus sind Anpassungen an Netzkopplungsverträgen allerdings möglich.

200 Tenorziffer 7 lit. c) sieht vor, dass Wasserstoffnetzbetreiber untereinander Netzkopplungskonten an ihren Netzkopplungspunkten einrichten, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten sowie bei Wasserstoffflussrichtungswechsel, minimalem Wasserstoffffluss oder Messungenauigkeiten die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden (Satz 1). Die Netzkopplungskonten

können auch zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelenergie genutzt werden (Satz 2).

201 Durch diese Regelung werden die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, an den Netzkopplungspunkten Netzkopplungskonten einzurichten, um einen unterbrechungsfreien Wasserstofftransport auch in Fällen zu gewährleisten, in denen die Abweichungen vom physischen Normalzustand des Netzkopplungspunktes auftreten. Ziel ist, eine unterbrechungsfreie Übergabe von Wasserstoff auch in Situationen zu gewährleisten, die von den üblichen Gegebenheiten am Netzkoppelpunkt abweichen. Zudem können die Netzkopplungskonten auch zur Bereitstellung bzw. Entgegennahme von interner Regelenergie eingesetzt werden. Einzelne Stellungnehmende (z. B. BDEW, FNB Gas) plädierten für eine rein optionale Einrichtung bzw. jedenfalls keine verpflichtende Einrichtung, um technische und betriebliche Flexibilität zu wahren. Die Beschlusskammer hält jedoch an einer verpflichtenden Einführung fest, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Verpflichtung besteht allerdings nur soweit die Einrichtung eines Netzkopplungskontos für die Abwicklung am Netzkopplungspunkt erforderlich ist. Wenn der FNB Gas also vorträgt, dass im Erdgasbereich die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf nationaler Ebene bereits jetzt ohne die Nutzung von Netzkopplungskonten stattfindet, obwohl diese grundsätzlich ebenfalls verpflichtend einzuführen sind, zeigt das, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Netzkopplungskonten nicht zu einer Einschränkung der für die Reaktionsmöglichkeit bei der Steuerung des Wasserstoffnetzes zwingend erforderlichen Flexibilität der Wasserstoffnetzbetreiber führen muss. Zumal mit den Vorgaben in Tenorziffer 7 lit. c) anders als im Erdgassektor keine Vorgaben hinsichtlich eines mindestens sicherzustellenden Umfangs des Netzkopplungskontos gemacht werden.

202 Nach Tenorziffer 7 lit. d) Satz 1 sind Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, von Transportkunden bereitgestellte Wasserstoffmengen an den vom Transportkunden benannten Einspeisepunkten zu übernehmen und an den vom Transportkunden benannten Ausspeisepunkten mit demselben Energiegehalt zu übergeben. Nach Satz 2 braucht die Nämlichkeit des Wasserstoffs bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben.

203 Mit dieser Regelung, die ihren Ursprung in § 8 GasNZV und somit im Erdgasmarkt findet, wird den Transportkunden ein Anspruch darauf gegeben, dass die von ihnen an Einspeisepunkten bereitgestellten Wasserstoffmengen transportiert und zur Ausspeisung bereitgestellt werden. Die Regelung, dass die Nämlichkeit des Wasserstoffes bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben braucht, trägt der Tatsache Rechnung, dass eine zeitgleiche Bereitstellung genau des eingespeisten Wasserstoffs am Ausspeisepunkt aufgrund der physikalischen Gegebenheiten tatsächlich nicht möglich ist. Die Wasserstoffmenge wird im Netz als Gesamtheit betrachtet, sodass die physikalische Identität zwischen ein- und ausgespeistem Wasserstoff nicht gewahrt werden kann und

muss. Die Übernahme der Regelung erfolgt, da sich diese auf dem Erdgasmarkt als zweckmäßig und effektiv erwiesen hat.

204 In Tenorziffer 7 lit. e) werden Vorgaben zur Beschaffenheit des zur Einspeisung anstehenden Wasserstoffs festgelegt. Maßstab sind hier die allgemein anerkannten Regeln der Technik, von deren Einhaltung ausgegangen wird, wenn gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden. Die Vorschrift verteilt die Verantwortung zwischen Transportkunden und Wasserstoffnetzbetreibern, soweit es um die Gewährleistung der notwendigen Kompatibilität zwischen dem zur Einspeisung anstehenden Wasserstoff und dem bereits im Netz befindlichen Wasserstoff geht. Tenorziffer 7 lit. e) aa) verpflichtet den Transportkunden, zu gewährleisten, dass zur Einspeisung anstehender Wasserstoff den vom Einspeisenetzbetreiber veröffentlichten Spezifikationen entspricht. Dies ist dem Transportkunden auch grundsätzlich zumutbar, da er Wasserstoff zur Einspeisung in ein System anstellt, in dem sich bereits Wasserstoff mit einer bestimmten Beschaffenheit befindet. Tenorziffer 7 lit. e) bb) enthält eine Regelung, nach der die Kompatibilität der Wasserstoffbeschaffenheit vermutet wird, wenn der Transportkunde die vom Wasserstoffnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Einspeisung veröffentlichten Spezifikationen erfüllt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der Transportkunde die exakte Beschaffenheit (z. B. genauer Brennwert) des Wasserstoffs zum Einspeisezeitpunkt - anders als der Wasserstoffnetzbetreiber selbst – nicht aus eigenen Informationen kennen kann und sich daher auf die Angaben des Netzbetreibers auf dessen Internetseite verlassen muss.

205 Forderungen einzelner Stellungnehmender, beispielsweise nach der Festlegung eines vorgegebenen Parameter-Korridors (SEFE), einer verbindlichen Definition der Wasserstoffbeschaffenheit (Creos Deutschland Wasserstoff GmbH, EWE Gasspeicher, INES, Reflau) sowie einer Verpflichtung der Beschlusskammer zur Qualitätsfestlegung (Reflau) bzw. Festlegung der Reinheit (Uniper), wurde nicht nachgekommen, da diese insbesondere nicht in den Regelungskompetenzbereich der Beschlusskammer fallen. Die Beschlusskammer ist darüber hinaus der Auffassung, dass eine Verbindlichkeit durch die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinreichend gewährleistet wird.

3.4.2.7 Tenorziffer 8

206 Tenorziffer 8 regelt die Anpassungspflicht von Ein- und Ausspeiseverträgen, die vor dem 01.01.2028 geschlossen wurden. Tenorziffer 8 verpflichtet die Wasserstoffnetzbetreiber bis zum 01.01.2028 sicherzustellen, dass die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Festlegung abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge den Vorgaben der Tenorziffern 2 bis 7 entsprechen. Die Anpassungspflicht dient der Harmonisierung vertraglicher Rahmenbedingungen im deutschen Wasserstoff-Marktgebiet. Durch die Anpassungspflicht der Bestandsverträge wird sichergestellt,

dass sämtliche Verträge denselben regulatorischen Vorgaben entsprechen, wodurch Rechtssicherheit geschaffen wird. Einheitliche und standardisierte Vertragsverhältnisse schaffen zusätzlich Transparenz und sind eine Grundlage für einen diskriminierungsfreien Zugang zum Wasserstoffnetz. Bereits im Rahmen der ersten Konsultation wurde die Einführung einer Anpassungspflicht ganz überwiegend positiv bewertet (BDEW, EEX, EFET, EnBW, Eon, Creos Deutschland GmbH, GEODE, RWE, SEFE VNG, bp, FNB Gas; ebenfalls von INES, zweite Konsultation).

207 Die in der Einleitungsverfügung ursprünglich durch die Beschlusskammer erwogene Anpassungsfrist von zwölf Monaten und die im Tenorentwurf sodann vorgesehene Anpassung der bereits abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge bis zum 01.10.2026 wurde in den Stellungnahmen (BDEW, bp, DWV, EFET, EnBW, Eon, FNB Gas, SEFE, Uniper) kritisch bewertet und ein Anknüpfen der Anpassungspflicht an den Abschluss des Standardangebotsverfahrens im Rahmen des Prozesses zur Erstellung der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff gefordert.

208 Die ursprünglich vorgesehene Anpassung der bereits abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge bis zum 01.10.2026 wird aufgrund der Anregungen aus den Stellungnahmen der zweiten Konsultation auf den 01.01.2028 verschoben. Diese Fristverlängerung wurde von verschiedenen Stellungnehmenden (BDEW, Uniper, EFET, EnBW, FNB Gas, E.ON, DWV) gefordert. Begründet wurde der Vorschlag in den Stellungnahmen unter anderem damit, dass die Verlängerung der Frist es den Wasserstoffnetzbetreibern ermöglicht, ihre bestehenden Verträge an den zukünftigen Standardrahmen anzupassen, ohne sie vorzeitig erneut ändern zu müssen. Die Begründung ist für die Beschlusskammer nachvollziehbar. Das nunmehr gewählte Datum schafft Klarheit für die Marktakteure und vermeidet Überregulierung in einer Phase, in der sich das System des Wasserstoffnetzzugangs noch in der Entwicklung befindet. Der Vorschlag eines Stellungnehmenden (bp), statt der Anpassungspflicht eine Ersetzung von Altverträgen durch sogenannte Kernnetz-Transport-AGB zum 01.10.2026 einzuführen, wurden von der Beschlusskammer nicht übernommen. Die Beschlusskammer hält eine individuelle Anpassung der Bestandsverträge im Lichte des zunächst überschaubaren Umfangs zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs für ausreichend praktikabel. Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse weist die Beschusskammer darüber hinaus darauf hin, dass die Regelungen der gegenständlichen Festlegung sowie die Anpassungspflicht sich auf Ein- und Ausspeiseverträge an sämtlichen regulierten Wasserstoffnetzen beziehen und nicht auf das Kernnetz beschränkt sind.

3.4.2.8 Tenorziffer 9

209 In Tenorziffer 9 werden die Veröffentlichungs- und Berichtspflichten der Wasserstoffnetzbetreiber geregelt.

210 In Tenorziffer 9 lit. a) Satz 1 werden die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet bis zum 01.01.2027 auf einer gemeinsam eingerichteten Internetseite eine Übersicht zu veröffentlichen, die Informationen enthält über die Anzahl der im deutschen Wasserstoff-Marktgebiet vorhandenen Cluster und

die geografische Lage und Ausdehnung der jeweiligen Cluster (aa)), über bestehende Verbindungen zwischen den Clustern und über die maximale Verbindungskapazität (bb)) sowie über die Entwicklung, den Stand und den Zeitpunkt der Clusterverbindungen und die maximale Verbindungskapazität unter Ausweisung der in dem Kalenderjahr neu hinzugekommenen Verbindungskapazität (cc)). Mit der Regelung wird ein sogenannter Initialbericht eingeführt. Der Initialbericht soll den Marktakteuren bereits frühzeitig eine transparente Übersicht über das Kapazitätsangebot an Buchungspunkten sowie zur Verbindungskapazität im Rahmen des clusterübergreifenden Transports bereitstellen. Der Initialbericht wurde auf Vorschlag von Stellungnehmenden im Rahmen der zweiten Konsultation (Uniper, EFET, Statkraft) eingeführt. Um die vorgenannte frühzeitige Information zu gewährleisten, hat sich die Beschlusskammer als Veröffentlichungsdatum auf den 01.01.2027 festgelegt. Daher hat die Veröffentlichung des Initialberichts zunächst auch auf einer gemeinsam errichteten Internetseite zu erfolgen bis die Datenaustauschplattform nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) eingerichtet ist. Andere vorgeschlagene Daten, wie beispielsweise der 31.12.2025 (vorgeschlagen von EFET, Uniper), wurden nicht übernommen. Eine frühere Veröffentlichung erscheint aus Sicht der Beschlusskammer angesichts des Umsetzungsaufwands und der erforderlichen Datenqualität sowie des nunmehr nach hinten verschobenen Umsetzungszeitpunkts nach Tenorziffer 10 als nicht realistisch aber auch nicht erforderlich. Die Vorlaufzeit reicht nach Auffassung der Beschlusskammer aus, um den Marktbeteiligten vor dem Umsetzungszeitpunkt hinreichend Transparenz für die Organisation und Planung von Wasserstofftransporten zu verschaffen.

211 Nach Tenorziffer 9 lit. a) Satz 2 ist der Initialbericht quartalsweise zu aktualisieren, sofern es zu Änderungen gekommen ist. Die Aktualisierungen sind nach Fertigstellung der nach der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) einzurichtenden Datenaustauschplattform auf dieser zu veröffentlichen (Satz 3). Damit soll gewährleistet werden, dass die Transparenz über das Kapazitätsangebot an Buchungspunkten sowie zur Verbindungskapazität im Rahmen des clusterübergreifenden Transports weiter fortbesteht und den laufenden Entwicklungen Rechnung getragen wird.

212 Tenorziffer 9 lit. b) sieht eine regelmäßige Berichtspflicht vor und legt deren Inhalt fest. Tenorziffer 9 lit. b) Satz 1 verpflichtet die Wasserstoffnetzbetreiber der Beschlusskammer einmal jährlich einen zusammenfassenden gemeinsamen Bericht bis zum 01. April eines Jahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr, erstmalig zum 01.04.2029, vorzulegen. Inhaltlich muss der Bericht insbesondere eine Übersicht enthalten über die Anzahl der im Wasserstoff-Marktgebiet vorhandenen Cluster, die Entwicklung und den Stand der Clusterverbindungen, eine Übersicht über die Buchungsquoten hinsichtlich der clusterübergreifenden Transporte nach Tenorziffer 3 lit. a) cc) und der Kapazitätsprodukte im Sinne von Tenorziffer 4 lit. b) aa) und bb) und letztlich eine Übersicht über die Buchungssituation an den nach Tenorziffer 4 lit. e) hh) relevanten Ein- und Ausspeisepunkten an Grenzübergängen, aus und in Wasserstoffspeicheranlagen sowie Einspeisepunkten aus Wasserstoffterminals.

213 Ziel dieser Berichtspflicht ist die kontinuierliche Evaluierung des Wasserstoff-Kapazitätssystems sowie des Standes und der Entwicklung des Markthochlaufs. Der jährliche Evaluierungsbericht soll Transparenz schaffen, insbesondere zu Kapazitätsangeboten, Nutzungsmustern und Netzentwicklung. Der Bericht soll dazu beitragen, frühzeitig etwaige strukturelle Defizite, Engpässe oder regulatorische Steuerungsbedarfe zu identifizieren. Die so gewonnenen Erkenntnisse können eine fundierte Grundlage für mögliche regulatorische Anpassungen oder Weiterentwicklungen des Netzzugangsregimes bieten. Die Beschlusskammer hält die jährliche Berichtspflicht für ein zentrales Instrument zur Überwachung und Steuerung des sich entwickelnden Wasserstoffnetzzugangs. Die Berichtspflicht wurde von den Stellungnehmenden als positiv bewertet (DWV, EFET, EnBW, INES, Statkraft).

214 Ursprünglich war eine Vorlage des Berichts zum 01. Februar vorgesehen. In der zweiten Konsultation wurde diese Frist vielfach als zu kurz bewertet (u. a. von EnBW, FNB Gas, BDEW, E.ON), da ein Bericht zu diesem Zeitpunkt nicht den vollständigen Datenstand des vorherigen Kalenderjahres abbilden könne. Die Beschlusskammer hat diese Rückmeldung nachvollzogen und das Datum auf den 01. April verschoben, um eine umfassende Datenaufbereitung bis einschließlich 31.12. des Vorjahres zu ermöglichen

215 Ein Stellungnehmender (FNB Gas) forderte, die Berichtspflicht auf Wasserstofftransportnetzbetreiber zu beschränken, da diesen eine marktgebietsaufspannende Funktion zukomme. Die Beschlusskammer ist dem nicht gefolgt, da derzeit in der Anwendung der Zugangsregelungen grundsätzlich keine Differenzierung zwischen den Netzebenen stattfindet und zu Beginn des Wasserstoff-Hochlaufs eine breite Informationsgrundlage bestehen sollte, um eine effektive Evaluierung des Wasserstoff-Kapazitätssystems vornehmen zu können. Letztlich leisten in der Hochlaufphase sämtliche Wasserstoffnetzbetreiber entscheidende Beiträge zum Gesamtsystem und sind für eine ganzheitliche Betrachtung unverzichtbar.

216 Ferner sieht die Beschlusskammer in Tenorziffer 9 lit. b) nunmehr vor, dass die Berichtsanforderungen dieser Festlegung und aus der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) immer in einem Bericht zusammengefasst werden sollen und damit gesamthaft der Beschlusskammer vorzulegen sind und der Bericht von dieser auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird. Die Beschlusskammer erachtet die Zusammenlegung infolge der bestehenden engen inhaltlichen Wechselwirkungen zwischen den Festlegungen als zielführend. Dies ermöglicht gleichfalls, die inhaltlichen Bezüge im Rahmen eines Berichtes zielgerichteter und auch einfacher nachvollziehbar darzulegen, welches Verfasser und Leser gleichermaßen entgegenkommt. Es ist zudem davon auszugehen, dass mit einer gesamthaften Darstellung in einem Bericht die gegebenenfalls folgende Diskussion über die weitere Entwicklung des Netzzugangsmodells Wasserstoff bzw. einzelner Bestandteile ebenfalls zielgerichteter geführt werden kann. Sollten sachliche Gründe der

Vorlage eines gemeinsamen Berichtes entgegenstehen, wäre auch die Vorlage getrennter Berichte zu den Berichtsanforderungen dieser Festlegung und der Festlegung WasABi (Az. BK7-24-01-014) mit den Regelungen in Tenorziffer 9 vereinbar. Durch die Veröffentlichung wird ein transparenter und einheitlicher Zugang für alle Marktakteure sichergestellt.

3.4.2.9 Tenorziffer 10

217 Tenorziffer 10 regelt die Umsetzungspflicht der Inhalte der Festlegung. Hiernach werden die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, die festgelegten Regelung mit Ausnahme der Tenorziffer 9 lit. a) mit Wirkung zum 01.01.2028 anzuwenden. Mit dieser Regelung wird der zeitliche Anwendungsbereich der Festlegung bestimmt. Ziel ist es, den Netzbetreibern eine angemessene Frist zur praxisgerechten Umsetzung der Regelungen zu gewähren und den Marktteilnehmern Planungssicherheit zu geben. Ursprünglich hat die Beschlusskammer den 01.10.2026 als Umsetzungszeitpunkt gewählt. Gegen diesen Zeitpunkt haben eine Vielzahl von Stellungnehmenden Einwände erhoben (BDEW, Creos Deutschland GmbH, DWV, EEX, EnBW, EFET, Eon, FNB Gas, GEODE, SEFE, Uniper). Allein ein Stellungnehmender (HNE) begrüßte einen ambitionierten Zeitplan zur Umsetzung und forderte eine Umsetzung und Finalisierung der Marktregeln innerhalb des Jahres 2026, spätestens jedoch im 1. Quartal 2027.

218 In den kritischen Stellungnahmen wurde teilweise (BDEW, EEX, FNB Gas) darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich eines auf das Kalenderjahr ausgerichteten Systems sachgerechter sei, die neuen Vorgaben zum 1. Januar in Kraft treten zu lassen. Weiterhin wurden Bedenken hinsichtlich der Umsetzung zum Jahr 2026 vorgebracht (BDEW, EEX, EFET). Ein Stellungnehmender (EEX) wies beispielsweise darauf hin, dass eine Umsetzung im Jahr 2026 zu ambitioniert sei und schlug daher eine Umsetzung zum 01.01.2027 vor. Auch ein anderer Stellungnehmender (EFET) führte an, dass eine Umsetzung zum Jahr 2026 aufgrund der komplexen Prozesse nicht realistisch sei. Eine Umsetzung zum 01.02.2027 sei vorzuziehen (EFET). Bedenken äußerten weitere Stellungnehmende (BDEW, FNB Gas) mit Blick auf das Jahr 2026. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Festlegungen nicht nur die Bearbeitung der explizit benannten Inhalte, sondern auch zusätzliche Abstimmungen sowie die Entwicklung detaillierter Konzepte, Prozesse und Regelungen bedürfe. Ein Umsetzungszeitraum von lediglich „voraussichtlich über einem Jahr“ sei für das notwendige Gesamtkonzept keinesfalls ausreichend. Selbst innerhalb des etablierten Prozesses der Kooperationsvereinbarung im Gasbereich, bei dem es meist nur noch um Weiterentwicklungen einzelner Aspekte gehe, würden allein Abstimmungen mit Marktakteuren, der Bundesnetzagentur sowie interne Freigabeprozesse rund sechs Monate beanspruchen. Im Wasserstoffbereich müsse mit einem erheblich höheren Aufwand gerechnet werden, da ein neues Netzzugangsmodell mit deutlich komplexeren Anforderungen zu entwickeln sei. Zudem sehen die Festlegungen, etwa mit den Regelungen zum finanzielles Anreizsystem (Helper/Causer), zur Da-

tenaustauschplattform für das Bilanzierungsregime sowie zur zentralen Kapazitätsbuchungsplattform, technisch anspruchsvolle Prozesse vor. Für einen funktionierenden Wasserstoffnetzzugang sei es daher notwendig, alle Prozesse im Rahmen eines breiten Branchendialogs mit allen relevanten Akteuren, einschließlich der BNetzA, zu erarbeiten. Dies setze ausreichend Zeit voraus. Ein Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff zum 01.01.2028 sei nach Einschätzung eines Stellungnehmenden (BDEW) das frühestmögliche realistische Ziel. Dabei sei nicht ausgeschlossen, dass einzelne Elemente bereits vorab veröffentlicht werden könnten, sofern die in den Festlegungen vorgesehenen Vorlauffristen dies erlaubten. Auch in anderen Stellungnahmen (GEODE, Eon, Uniper) wurde angeregt, dass die vorliegende Festlegung zum 01.01.2028 in Kraft treten solle.

219 Die Beschlusskammer hat nach Abwägung der im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen entschieden, den ursprünglich vorgesehenen Anwendungszeitpunkt der Festlegung vom 01.10.2026 auf den 01.01.2028 zu verschieben. Vor diesem Hintergrund teilt die Beschlusskammer auch die Auffassung, dass ein Anwendungszeitpunkt zum 1. Januar systematisch konsistenter ist. Mit der Anpassung soll den Wasserstoffnetzbetreibern eine angemessene Frist zur praxisgerechten Umsetzung der Regelungen eingeräumt werden. Die im Rahmen der Konsultation von einer Vielzahl der Stellungnehmenden vorgetragenen Einwände gegen die Umsetzbarkeit innerhalb des ursprünglich vorgesehenen Zeitrahmens sind für die Beschlusskammer nachvollziehbar und insbesondere im Hinblick auf den zur Entwicklung und Abstimmung von detaillierten Konzepten, IT-Systemen und Abläufen erforderlichen Aufwand überzeugend. Auch Vorschläge einzelner Stellungnehmender, die eine Umsetzung zum 01.01.2027 oder 01.02.2027 befürwortet haben, konnten im Rahmen der Gesamtabwägung weniger überzeugen. Zwar ist das Bedürfnis nachvollziehbar, die umfassenden inhaltlichen und prozessualen Anforderungen sprechen jedoch für einen längeren Vorbereitungszeitraum und eine Anpassung an das Kalenderjahr. Vor diesem Hintergrund ist ein Anwendungszeitpunkt zum 01.01.2028 als angemessen zu betrachten.

3.4.2.10 Tenorziffer 11

220 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler	Dimitri Wenz	Stephan Faßbender
Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzer